


70. Sitzung, Montag, 23. September 1996, 8.15 Uhr

Vorsitz: Esther H o l m (Grüne, Horgen)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen Seite 4958
 - *Süssigkeit Linth Sprüngli* Seite 4958
 - *Protokollführung durch Gabrielle Keller* Seite 4958
 - *Zuweisung einer Vorlage* Seite 4958
 - *Gratulation* Seite 4959
 - *Fraktionserklärung der SVP-Fraktion* Seite 5014
 - *Fraktionserklärung der Grünen* Seite 5015
 - *Fraktionserklärung der SP-Fraktion* Seite 5016
 - *Antworten auf Anfragen* Seite 4959
 - KR-Nr. 184/1996, Ausbildungskosten im zürcherischen Bildungsbereich* Seite 4964
 - KR-Nr. 185/1996, Prozesskosten und Schadenersatz in Sachen «USZ/Gamma-Knife»* Seite 4966
 - KR-Nr. 186/1996, Umgang der Kantonspolizei mit Fussgängerstreifen* Seite 4971
 - KR-Nr. 188/1996 Rehabilitierung des Chefs der Abteilung Volksschule in der Erziehungsdirektion* Seite 4973
 - KR-Nr. 196/1996, Kapazitätssteigerung auf dem Flughafen* Seite 4977
 - KR-Nr. 197/1996, Arbeitsbewilligungen im Gastgewerbe* Seite 4979
 - KR-Nr. 207/1996, Sicherstellung der AHV-Beiträge* Seite 4982
2. **Eintritt eines neuen Ratsmitglieds für den zurückgetretenen Markus Kägi, Niederglatt** Seite 4982
3. **Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den zurückgetretenen Theo Schaub, Zürich**
 KR-Nr. 257/1996 Seite 4982

4. **Postulat Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon, Martin Michael Ott, Bäretswil und Dr. Kurt Sintzel, Zollikon, vom 25. September 1995 betreffend Aufnahmebedingungen an der kantonalen Hebammenschule** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 236/1995, RRB-Nr. 669/6.3.1996 (Stellungnahme)
Fortsetzung der BeratungenSeite 4983
5. **Motion Ernst Frischknecht, Dürnten, und Mitunterzeichnende vom 19. Juni 1995 betreffend Schaffung eines Anschlussprogramms für die Beschäftigung, Betreuung und Integration jener Menschen, welche mit der vom Bund bewilligten diversifizierten Betäubungsmittelverschreibung von ihrer Drogenabhängigkeit befreit werden konnten** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 147/1995, RRB-Nr. 237/24.1.1996
(Stellungnahme).....Seite 5016
6. **Motion Willy Spieler, Küsnacht, Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, und Susanne Frutig, Dielsdorf, vom 25. September 1995 betreffend Verbilligung der Krankenkassenprämien** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 233/1995, RRB-Nr. 2096/3.7.1996
(Stellungnahme)Seite 5019
7. **Interpellation Martin Michael Ott, Bäretswil, vom 23. Oktober 1995 betreffend ärztliche Interessenkonflikte/ Sterbebegleitung von Patienten** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 273/1995, RRB-Nr. 3798/20.12.1995.....Seite 5022
8. **Postulat Christoph Schürch, Winterthur, und Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, vom 6. November 1995 betreffend Aushilfspersonal für Arbeitnehmerinnen in pflegerischen und sozialen Berufen, welche sich im Schwangerschafts- resp. Mutterschaftsurlaub befinden** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 290/1995, RRB-Nr. 587/28.2.1996
(Stellungnahme)Seite 5032
9. **Motion Dorothee Fierz, Egg, Willy Haderer, Unterengstringen, und Dr. Kurt Sintzel, Zollikon, vom 11. Dezember 1995 betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 334/1995, Entgegennahme, Diskussion.....Seite 5034

10. **Postulat Dr. Caspar Gattiker, Zürich, vom 18. Dezember 1995 betreffend Zahlungsströme bei den Subventionen im Gesundheitswesen im Gefolge des neuen KVG** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 345/1995, Entgegennahme..... Seite 5034
11. **Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns des Kantons Zürich über das Jahr 1995 (Antrag des Büros des Kantonsrates vom 5. September 1996)**
KR-Nr. 248/1996 Seite 5035
Verabschiedung und Würdigung des Ombudsmanns Seite 5040
12. Verschiedenes Seite 5044
Parlamentarische Vorstösse..... Seite 5044
Rückzug der Motion KR-Nr. 7/1996 Seite 5044

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Esther Holm: Es ist vorgesehen, heute morgen die Vorstösse der Fürsorge- und Gesundheitsdirektion zu behandeln und ungefähr um halb zwölf Uhr das Traktandum 17, Tätigkeitsbericht der Ombudsmanns zu behandeln und den Ombudsmann anschliessend gehörend zu verabschieden.

Am Nachmittag fahren wir weiter mit Traktandum 18, den Einzelinitiativen. Traktandum 21, Vorlage 3491a, müssen wir verschieben, weil mir Herr Rutschmann, Kommissionspräsident, kurzfristig mitgeteilt hat, dass er heute an der Sitzung nicht teilnehmen kann.

Martin Mossdorf (FDP, Bülach): Ich bin enttäuscht, dass das Traktandum 21 heute nachmittag nicht behandelt werden kann. Eine Vorlage, die überhaupt nichts mehr zu diskutieren gibt, hätte man heute ohne weiteres verabschieden können. Ich möchte Sie bitten, dieses Traktandum heute trotzdem, auch ohne Anwesenheit des Kommissionspräsidenten, zu verabschieden.

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich war auch Ihrer Meinung, habe den Fax von Herrn Rutschmann aber erst am Freitag erhalten und konnte nicht mehr tätig werden. Ich weiss nicht, ob es üblich ist, eine Vorlage

in Abwesenheit des Kommissionspräsidenten zu verabschieden. Das geht – nach meinem Gefühl – normalerweise nicht.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Wir haben in der Kommission die Sache besprochen; sie ist einhelliger Meinung. Es macht in diesem Fall wirklich nichts aus, wenn der Kommissionspräsident nicht anwesend ist, denn es kann keine kontroverse Diskussion geben. Aber es ist wichtig, dass das Geschäft, die Standesinitiative, möglichst rasch nach Bern gelangt.

Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Mossdorf zu unterstützen.

Abstimmung

Eine offensichtliche Mehrheit des Kantonsrates – eine Auszählung erfolgt nicht – unterstützt den Antrag Mossdorf. Das Geschäft bleibt auf der Traktandenliste.

Die Traktandenliste ist damit in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Süssigkeit von Linth & Sprüngli

Ratspräsidentin Esther H o l m : Wie Sie gesehen haben, liegt auf Ihren Plätzen eine Süssigkeit von Linth & Sprüngli. Sie haben erfahren, dass ich am gesellschaftlichen Anlass gerne in diese Firma gegangen wäre, um einen Besuch zu machen. Herr Maurer des Tages-Anzeiger hat in seiner geschätzten Kolumne darauf hingewiesen, es sei schade, dass wir jetzt auf das «Bhaltis» verzichten müssen. Die Firma Linth & Sprüngli wollte das nicht auf sich sitzen lassen und schrieb in einem Brief unter anderem: «Es ist uns eine Ehre und Freude, Ihnen und Ihrem Ratskollegium das entgangene <Bhaltis> nachzuliefern, verbunden mit der Hoffnung, das ehrenwerte Kollegium im kommenden Jahr doch noch empfangen zu dürfen.»

Wir bedanken uns herzlich bei Linth & Sprüngli und bei Herrn Maurer, der das Ganze ausgelöst hat. (Applaus)

Protokollführung durch Gabrielle Keller

Kantonsrätin Gabrielle Keller wird ab heute ebenfalls sporadisch die Protokollführung im Rat übernehmen. Die Ratspräsidentin wünscht ihr viel Befriedigung und hofft, dass ihr ausgezeichnetes Deutsch dabei nicht Schaden nimmt.

Zuweisung einer Vorlage

Vorlage 3522, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Motion KR-Nr. 158/1991, Ökologische Finanzreform und zum Postulat KR-Nr. 243/1992, Bericht über eine verstärkte ökologische Orientierung der Finanzpolitik des Kantons Zürich

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern

Gratulation

Die Ratspräsidentin gratuliert Kaspar Günthardt zu seiner gestrigen Wahl in den Gemeinderat. (Applaus)

Antworten auf Anfragen

*Ausbildungskosten im zürcherischen Bildungsbereich,
KR-Nr. 184/1996*

Peter A i s s l i n g e r (FDP, Zürich) und Dr. Jean-Jaques B e r t s c h i (FDP, Wettswil a.A.), haben am 17. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich muss Effizienz und Effektivität seines Bildungswesens verbessern. Die enormen Haushaltprobleme zwingen dazu, rasch Lösungen zu erarbeiten. Bereits hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zur Erhebung von Beiträgen für Studierende an Mittelschulen und Lehrerbildungsstätten zugestellt. Zudem wird die Stärkung der Berufsbildung sowie die Integration des Amtes für Berufsbildung in die Erziehungsdirektion diskutiert.

Entscheidungen für Weichenstellungen im Bildungsbereich müssen sich auf fundiertes Zahlenmaterial und gesicherte Kennzahlen abstützen. Die Kosten für den Staat, daneben aber auch Gebühren und das finanzielle Engagement der Eltern, Lehrbetriebe sowie anderer Ausbildungsbeteiligter beziehungsweise -betroffener müssen transparent vorliegen.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der nachstehenden Fragen und danken im voraus für deren Beantwortung.

1. Welches sind die jährlichen Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Unterrichtung pro auszubildende Person der Primarschule, der Oberstufe, des Langzeitgymnasiums, des Kurzzeitgymnasiums, der Diplommittelschule, der Berufsschule, der Berufsmittelschule, der Lehrerbildungsanstalt sowie einer Höheren Fachschule?

Die Kosten sollen die gesamten Betriebskosten unter Weglassung von Investitionskosten berücksichtigen.

(Auf den universitären Bereich kann verzichtet werden, wurden doch diese Zahlen im Zusammenhang mit der Frage kostendeckender Beiträge von Nichthochschulkantonen erhoben.)

2. Welches sind die hauptsächlichsten zusätzlichen Aufwendungen (Beiträge/Gebühren, Schulmaterial usw.) pro Person, die im Bereich der erwähnten Schul- und Ausbildungsgänge von seiten der Auszubildenden (und ihrer Eltern) bzw. der Lehrbetriebe zu leisten sind?
3. Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützen sich diese nichtstaatlichen Aufwendungen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die erhaltenen Daten im Blick auf seine bildungspolitischen, ökonomischen und sozialen Zielsetzungen im Bildungsbereich, auf die Belastung der Beteiligten und Betroffenen, von Gewerbe und Wirtschaft? Erachtet der Regierungsrat diese Belastungen als ausgewogen? Plant der Regierungsrat allenfalls Korrekturen/Anpassungen?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Für eine exakte Beantwortung der Kostenfrage liegt das benötigte Datenmaterial teilweise nur in nicht aufbereiteter Form vor oder könnte nur mit übermässigem Aufwand beigebracht werden. Bei den im folgenden aufgeführten Zahlen handelt es sich deshalb um Ergebnisse von Näherungsrechnungen. Die Zahlen umfassen in der Regel insbesondere die Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) nicht. Im Rahmen der anstehenden oder bereits laufenden WIF!-Projekte werden differenziert Kennzahlen erhoben und die heutigen Rechnungsmodelle mit Kostenrechnungen ergänzt.

Für die Volksschule stammt das Zahlenmaterial aus der Staatsbuchhaltung und aus dem GEFIS (Gemeindefinanzsystem). Eine Differenzierung nach Primar- und Oberstufe ist nicht möglich, da auf der Stufe der Schulgemeinden keine Aufteilung der Aufwendungen vorgenommen wird. Die Mittelschulzahlen stammen aus der Staatsbuchhaltung und der Bildungsstatistik. Da die Kosten bei den Langgymnasien ab dem 9. Schuljahr annähernd gleich hoch sind wie bei den Kurzgymnasien, wurde eine Aufteilung nach Schuljahren vorgenommen. Die Handelsmittelschule wird, obschon in der Anfrage nicht erwähnt, der Vollständigkeit halber ebenfalls aufgeführt.

Für die von der Volkswirtschaftsdirektion verwalteten Berufsschulen und Berufsmittelschulen sind aufgrund der sehr heterogenen Verhältnisse (Klassengrößen, Leistungsniveaus, Unterrichtsvolumen, Kursangebot), insbesondere im gewerblich-industriellen Bereich, noch keine Angaben erhältlich. Detaillierte Ausbildungskosten und Kennzahlen werden im Rahmen der laufenden Benchmarking- und WIF!-Projekte erhoben.

Aufwendungen der öffentlichen Hand pro auszubildende Person und Schultyp:

Primarschule/Oberstufe:

1995	Kanton	Gemeinden	Anzahl Schüler	Kosten pro Schüler
Primarschule und Oberstufe	353'905'000	1'043'158'000	104'700	13'343.00

Gymnasien:

1995	öffentliche Hand		Anzahl Schüler	Kosten Kanton pro auszubildende Person
Schultyp	Kanton	Bund und Gemeinden	1995	
Gymnasium 7./8. Schuljahr	34'870'000.00	0.00	2'293	15'210.00
Gymnasium 9.-13. Schuljahr	171'360'000.00	0.00	9'919	17'275.00
Diplommittelschule	12'090'000.00	0.00	700	17'270.00
Handelsmittelschule	5'210'000.00	550'000.00	314	16'585.00

Kindergarten/ Hortseminar	3'225'000.00	0.00	158	20'400.00
Total Mittelschulen	226'500'000.00	550'000.00	13'384	16'925.00

Höhere Fachschule:

1995	öffentliche Hand		Anzahl Schüler	Kosten nur Kan- ton pro auszubil- dende Person
Schultyp	Kanton	Bund und Gemeinden	1994	
Technikum Winterthur	32'003'000.00	5'275'000.00	995	38'300.00

(Je nach Fachbereich schwanken die Kosten pro Person zwischen 29'000 und 55'300)

Lehrerbildungsanstalt:

1994	öffentliche Hand		Anzahl Schüler	Kosten Kanton pro Studierende /Studierenden
Schultyp	Kanton	Bund und Gemeinden	1994	
Lehrerbildung	37'484'00.00	0.00	1'173	31'950.00

Zusätzliche Aufwendungen und deren Rechtsgrundlage:

Die zusätzlichen Aufwendungen sind zu unterteilen in solche, die in einem direkten Zusammenhang mit der Ausbildung stehen (Lehrmittel, Anteile an Kosten für Arbeitswochen, Exkursionen, Maturareisen usw.), und weitere notwendige Aufwendungen (Verkehrsmittel, Verpflegung usw.).

Der obligatorische Volksschulunterricht ist gemäss Art. 62 der Kantonsverfassung grundsätzlich unentgeltlich, zusätzliche Aufwendungen in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung sind von der Unentgeltlichkeit umfasst. Ausgenommen sind lediglich gewisse Kostenbeteiligungen bei auswärtiger Verpflegung (z.B. Klassenlager) oder Kostenbeiträge im Rahmen des freiwilligen Unterrichtes (Ferien- und Skilager, Kurse), welche indes nicht generell bezifferbar sind.

Der Unterricht an den Kantonsschulen ist gemäss § 191 des Unterrichtsgesetzes (UG) für Schüler mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich. Von Schülern, die im Kanton keinen Wohnsitz haben, wird ein angemessenes Schulgeld erhoben, welches der Regierungsrat festlegt.

Das in § 191 UG verankerte Prinzip der Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Mittelschülerinnen und Mittelschüler mit Wohnsitz im Kanton bezieht sich lediglich auf die Befreiung von der Entrichtung eines Schulgeldes. Die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial usw. ist darin nicht enthalten. Für solche Aufwendungen gilt daher das Prinzip der Unentgeltlichkeit nicht.

§ 7 des Gesetzes über das Technikum Winterthur Ingenieurschule legt fest, dass der Unterricht für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Zürich unentgeltlich ist und von den Studierenden ohne Wohnsitz im Kanton eine angemessene Semestergebühr erhoben wird. Für die Laboratoriumsübungen ist von allen Studierenden eine besondere Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 14 des Lehrerbildungsgesetzes enthält eine § 191 UG entsprechende Regelung für den Unterricht an den staatlichen Lehrerseminaren, wobei für die an der Universität angesiedelte Sekundar- und Fachlehrausbildung die Bestimmungen der Universität vorbehalten bleiben. Die Ansätze für Schulgelder und Gebühren sind im erwähnten Beschluss des Regierungsrates festgelegt. Zusätzliche Regelungen sind zum Teil in den Seminarreglementen der einzelnen Seminare enthalten.

Bei den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Aufwendungen ist zu berücksichtigen, dass die erwähnten Beträge infolge unterschiedlicher Schulwege, Ansprüche der Klassen an Arbeitswochen, Exkursionen und Maturareisen sowie individueller Verpflegungsansprüche starken Schwankungen unterworfen sind.

Gymnasien:

1995	mit Ausbildung direkt verbun- dene zusätz-liche Aufwen-dungen Lehrmittel u.a. Beiträge (Reisen etc.)	ausserdem notwendige Aufwen- dungen		Total zusätzliche Kosten pro aus-zu- bildende Person
Schultyp		Verkehr	Verpflegung	
Gymnasium 7./8. Schuljahr	400.00	500.00	1'400.00	2'300.00

Gymnasium 9.-13. Schuljahr	800.00	700.00	1'400.00	2'900.00
Diplom- mittelschule	800.00	700.00	1'400.00	2'900.00
Handels- mittelschule	800.00	700.00	1'400.00	2'900.00
Kindergarten/ Hortseminar	300.00	700.00	1'400.00	2'400.00

Höhere Fachschule:

1994	mit Ausbildung direkt verbundene zusätzliche Auf- wendungen Lehr- mittel u.a. Bei- träge (Reisen etc.)	ausserdem wendige Aufwen- dungen	not- Aufwen- dungen	Total zusätzliche Kosten pro auszu- bildende Person
Schultyp		Verkehr	Verpfle- gung	
Technikum Winterthur	900.00	800.00	1'400.00	3'100.00

Lehrerbildungsanstalt:

1994	mit Ausbildung direkt verbun- dene zusätzliche Aufwendungen Lehrmittel u.a. Beiträge (Reisen etc.)	ausserdem wendige Aufwen- dungen	not- Aufwen- dungen	Total zusätzliche Kosten pro auszu- bildende Person
Schultyp		Verkehr	Verpfle- gung	
Lehrerbildung	500.00	700.00	1'400.00	2'600.00

Die Sekundar- und Fachlehrausbildung an der Universität wird nicht aufgeführt, da dort die Semestergebühren der Universität zu entrichten sind.

Die ermittelten Ausbildungskosten für das Gemeinwesen entsprechen den personellen und materiellen Anforderungen der jeweiligen Ausbildungsstufen und sind der hohen Qualität des zürcherischen Bildungswesens grundsätzlich angemessen. Die Qualitäts- und Effizienzsteigerungen, die gleichermaßen die Hauptzielsetzungen der laufenden Benchmarking- und WIF!-Projekte darstellen, werden zudem zu weiteren Einsparungen bei den Ausbildungskosten führen. Die von den Auszubildenden bzw. deren Eltern zu erbringenden zusätzlichen Aufwendungen erscheinen sowohl absolut wie auch in Relation zu den entsprechenden Kosten für das Gemeinwesen als moderat und sozial verträglich. Im Rahmen der Verwaltungsreform wird die Qualität des Zahlenmaterials verbessert, was eine umfassende Beurteilung erlauben wird. Im tertiären Bildungsbereich ist der Aufwand für Gemeinwesen und Private am höchsten. Im Hinblick auf die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Zürich ist der Berufsbildungs- und Fachhochschulbereich weiter aufzuwerten. Dies wird einerseits mit den Bundesbeiträgen an die Fachhochschulen und andererseits mit Aufwandreduktionen auf Universitäts- und Mittelschulebene möglich sein.

Prozesskosten und Schadenersatz in Sachen «USZ/Gamma-Knife», KR-Nr. 185/1996

Dr. Jörg R a p p o l d (FDP, Küsnacht), hat am 17. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, welches die gesamten Kosten sind, die dem Kanton Zürich aufgrund des Entscheids des Bundesgerichts vom 11. Juli 1995 in Sachen Elektra Instrument SA/Universitätsspital Zürich angefallen sind, ob eine Schadenersatzforderung hängig, evtl. bereits beglichen ist, in welcher Höhe sie geltend gemacht wurde, wer spitalintern hierfür allenfalls die Verantwortung trägt und welche Massnahmen aufgrund dieses «Falls» getroffen wurden.

Begründung

Im Zusammenhang mit der in der Folge nicht verwirklichten Anschaffung eines sogenannten «Gamma-Knives» am Universitätsspital hat das Zürcher Obergericht eine Schadenersatzklage der Firma Elektra Instruments SA seinerzeit grundsätzlich gutgeheissen. Das Bundesgericht hat eine Berufung des Kantons Zürich gegen das Urteil am 11. Juli 1995 abgewiesen.

In diesem Zusammenhang interessiert, welches die gesamten Kosten sind, die dem Kanton Zürich bisher in dieser Sache angefallen sind. Seinerzeit wurde von einem Schaden von nahezu 2 Millionen Franken gesprochen - es interessiert, wie der Stand der Verfahren betreffend die Schadenersatzforderung ist und welche Schlüsse der Regierungsrat aus dem Urteil gezogen und umgesetzt hat, insbesondere ob und allenfalls welche Richtlinien heute festlegen, wer im USZ (z.B. der Verwaltungsdirektor) den Kanton Zürich verpflichten kann.

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Das Universitätsspital (USZ) interessierte sich 1985 für die Anschaffung des neuentwickelten sogenannten «Gamma-Knifes», welches bei Hirnoperationen Anwendung findet. Der Verwaltungsdirektor des USZ und der Direktor der Neurochirurgischen Klinik führten daher im Einverständnis mit dem damaligen Gesundheitsdirektor mit der Elektra Instruments SA, einer schweizerischen Tochtergesellschaft der schwedischen Produktionsfirma, Verhandlungen über den Kauf oder die Miete des «Gamma-Knifes». Das USZ sah schliesslich von der Anschaffung des Geräts ab, weil zu dessen Betrieb zusätzliches hochspezialisiertes Personal notwendig gewesen wäre. Während die Firma sich in der Folge auf den Standpunkt stellte, es sei ein Vertrag über die Anschaffung des «Gamma-Knifes» zustande gekommen, vertrat das USZ bzw. der Regierungsrat die Auffassung, es hätten lediglich Verhandlungen stattgefunden und der Verwaltungsdirektor habe nicht über die erforderliche Vertretungsmacht verfügt. Nachdem erste Vergleichsverhandlungen gescheitert waren, machte die Firma am 3. März 1988 beim Bezirksgericht Zürich eine Schadenersatzforderung über Fr. 2'172'608 nebst Zins gerichtlich geltend. Letztinstanzlich bestätigte das Bundesgericht mit Urteil vom 11. Juli 1995 die grundsätzliche Haftung des Staates, indem es das Zustandekommen eines Vertrags und die Vertretungsmacht des Verwaltungsdirektors nach zivilrechtlichen Kriterien bejahte. Das Verfahren wurde zur Prüfung des Quantitativen ans Bezirksgericht Zürich zurückgewiesen, wo am 8. Februar 1996 ein Vergleich über eine Schadenersatzzahlung von 1,15 Millionen Franken nebst Zins seit 1. Juli 1988 abgeschlossen wurde. Unter Berücksichtigung der Zinszahlung von Fr. 660'291, der Prozessentschädigungen von

Fr. 45'000 sowie der Anwalts- und Gutachterhonorare von Fr. 198'385.75 belaufen sich die gesamten Fallkosten auf Fr. 2'053'676.75. Davon wurden je Fr. 900'000 den Jahresrechnungen 1995 und 1996 des USZ belastet; der Rest verteilt sich auf die übrigen Prozessjahre.

Im Ergebnis ist aus dem Verfahren die Lehre zu ziehen, dass sich die staatlichen Organe im privatrechtlichen Geschäftsverkehr (Kauf, Miete usw.) nur dann auf die öffentlichrechtlichen Kompetenzregelungen berufen können, wenn diese nach zivilrechtlichen Kriterien ausdrücklich als vorbehalten gelten. Die verwaltungsinterne Kompetenzdelegation ist seit je klar geregelt, und es besteht diesbezüglich kein Änderungsbedarf. Hingegen wird die Gesundheitsdirektion für ihre Betriebe und Abteilungen Weisungen für den privatrechtlichen Geschäftsverkehr erlassen.

Umgang der Kantonspolizei mit Fussgängerstreifen, KR-Nr. 186/1996

Esther Z u m b r u n n (DaP/LdU, Winterthur) hat am 17. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Frau Regierungsrätin Rita Fuhrer steht für die Kantonspolizei ein. Wiederholt lobte sie deren pragmatisch orientierte Weitsicht, wenn es um die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger geht. So sprach sie u.a. vom «umfassenden und verantwortungsbewussten Umgehen der Kantonspolizei ... mit den Ansprüchen der schwachen Verkehrsteilnehmer» und wies darauf hin, «dass es noch einige Öffentlichkeitsarbeit braucht, um zu vermitteln, was die Verkehrspolizei zur Lösung dieses Problems erarbeitet hat.» (KR-Sitzung vom 12. Februar 1996, Protokoll S. 2804)

Die neuesten Erkenntnisse zeigen nun aber ein anderes Bild. Anstatt das Recht der Zufussgehenden zu stärken, wie es die revidierte Verkehrsregelnverordnung (VRV) des Bundes bezweckte, entzieht die Kantonspolizei den Zufussgehenden das Vortrittsrecht. Im Klartext heisst dies: Statt Fussgängerstreifen liberal zu bewilligen, werden sie restriktiv aufgehoben.

Das bewegt mich zu folgenden Fragen:

1. Wie nimmt die Polizeidirektion Stellung zur «Dokumentation Pro Fussgängerstreifen», herausgegeben am 20. Mai 1996 vom VCS Sektion Zürich (Verkehrsclub der Schweiz) und von der ARF (Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger)?

2. Stimmt es, dass die Bewilligungspraxis aufgrund des neuen Vortrittsrechts für Zufussgehende im Kanton Zürich restriktiver wurde?
3. Welches sind die tatsächlichen Kriterien, welche für die Kantonspolizei ausschlaggebend sind, wenn bestehende Streifen aufgehoben oder neue bewilligt werden?
4. Hat das für den Kanton Zürich gegenüber den Kantonen Aargau, Bern, Luzern und Solothurn schlecht ausgefallene Zeugnis Einfluss auf die zukünftige Bewilligungspraxis?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

1. Der Regierungsrat hatte innert kurzer Zeit mehrmals die Gelegenheit, ausführlich zu verschiedenen Fragen nach der Bewilligungspraxis und den Kriterien für die Markierung neuer bzw. Aufhebung bestehender Fussgängerstreifen Stellung zu nehmen, so in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 112/1995, des Postulats KR-Nr. 197/1995 sowie der Interpellation KR-Nr. 317/1995. Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage kann sich somit im wesentlichen auf die Stellungnahme zur vom VCS Sektion Zürich (Verkehrsclub der Schweiz) und der ARF (Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger) herausgegebenen «Dokumentation Pro Fussgängerstreifen» beschränken.
2. Zusammengefasst werfen die Verfasser dieser Dokumentation der Kantonspolizei vor, sie betreibe eine restriktive Bewilligungspraxis für Fussgängerstreifen, womit sie die durch die Revision der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 1. Juni 1994 beabsichtigte Verbesserung der Rechtsstellung der Fussgänger am Streifen in ihr Gegenteil verkehre. Das Vorgehen des Kantons Zürich stehe im Gegensatz zur Praxis anderer Kantone und sei zudem ein untaugliches Mittel, um die Unfälle auf und vor dem Streifen zu reduzieren. Anstatt Fussgängerstreifen aufzuheben, müsse vielmehr die Einhaltung der Verkehrsregeln (Anpassen der Geschwindigkeit, Einhalten der Abstände usw.) durch die Fahrzeuglenker durchgesetzt werden, welche das Hauptproblem darstellten. Beispielhaft werden vier Fälle geschildert, in welchen Anwohner oder Gemeindebehörden erfolgreich gegen die Aufhebung bzw. Nichterneuerung von Streifen durch die Kantonspolizei opponierten. Am Schluss der Dokumentation werden die Kernaussagen in fünf The-

sen, teilweise mit konkreten Forderungen verbunden, zusammengefasst, auf welche nachfolgend näher einzugehen ist.

3. a) Es ist unbestritten, dass den Fussgängern an gewissen Örtlichkeiten zwecks Querung der Fahrbahn Fussgängerstreifen zur Verfügung stehen müssen. Die Dokumentation erweckt aber den Eindruck, es lasse sich alleine schon mit dem Markieren eines Streifens für die Fussgänger ein Sicherheitsgewinn erzielen. Diese Ansicht trifft indessen nicht zu, vermittelt doch ein Fussgängerstreifen nur dann einen gewissen Schutz, wenn er von den Fahrzeugenkern auch entsprechend respektiert wird. Es gilt deshalb, erneut der falschen Aussage entgegenzutreten, die Ablehnung eines Fussgängerstreifens stelle grundsätzlich einen Entscheid zu Lasten des Fussgängers dar. Wie die Aufhebung des Rechtsvortritts durch abweichende Signalisation verändert der Fussgängerstreifen die Rechtslage, ohne indessen für sich allein betrachtet tatsächlichen Schutz zu schaffen. Dazu müssen verschiedene Anforderungen an Standort, Verkehrsaufkommen usw. erfüllt sein, wie der Regierungsrat in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 112/1995 ausführlich erläutert hat. Ausschlaggebend für die kantonale Bewilligungsinstanz ist die Norm SN 640863a der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, welche im September 1989 veröffentlicht, vom EJPD genehmigt und zur rechtsverbindlichen Weisung im Sinne von Art. 115 Abs. 2 der Strassensignalisationsverordnung (SSV) erklärt wurde. Das Vorgehen im Sinne dieser Weisung wird auch von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) empfohlen, weil nur ein sinnvoll plazierte Fussgängerstreifen einen wirklichen Sicherheitsgewinn darstellt.

b) In der Dokumentation wird dem Kanton Zürich im weiteren eine einseitig autoorientierte Sichtweise und, im Vergleich zu anderen Kantonen, ein wenig fussgängerfreundliches Vorgehen in der Bewilligungspraxis von Fussgängerstreifen vorgeworfen.

Fussgängerstreifen werden in aller Regel nur anlässlich von Belagserneuerungen nicht mehr aufgemalt, wenn sie der erwähnten Norm nicht mehr entsprechen und sicherheitsmässig nicht mehr zu befriedigen vermögen. Die Kantonspolizei hat in den Jahren 1992 bis Mitte 1995 insgesamt 104 Gesuche von Gemeinden für die Markierung eines Streifens bewilligt und 43 Fussgängerstreifen entfernt bzw. nicht mehr erneuert. Dadurch hat sich die Zahl der Fussgängerstreifen um 61 erhöht. 162 Gesuche wurden abgelehnt (KR-Nr. 112/1995). Von einer

systematischen Abschaffung von Fussgängerstreifen und einer seit der Neuregelung der Vortrittsregelung für Fussgänger verschärften Bewilligungspraxis kann daher keine Rede sein, geschweige denn von einem eigentlichen Fussgängerstreifen-Notstand oder einer einseitig autoorientierten Sichtweise im Kanton Zürich.

Der Vergleich zwischen der zürcherischen Bewilligungspraxis und derjenigen anderer Kantone ist zum einen inhaltlich nicht aussagekräftig, da er durch keinerlei Zahlen oder sonstige Angaben näher belegt wird. Zum andern kann kaum von einem seriös erarbeiteten Vergleich gesprochen werden, nachdem die Handhabung bezüglich Bewilligung von Fussgängerstreifen durch die Verfasser der Dokumentation lediglich im Rahmen einer «kleinen Umfrage» telefonisch bei den zuständigen Stellen erfragt wurde, wobei die Kantonspolizei Zürich in die Umfrage nicht miteinbezogen wurde.

c) In bezug auf das Unfallgeschehen hält die Dokumentation zutreffend fest, dass die Neuregelung des Fussgängervortritts im Kanton Zürich zu keinem Rückgang der Unfälle mit Fussgängern auf dem Streifen geführt hat und dass sich das Unfallgeschehen vor dem Streifen angesichts einer starken Zunahme von Auffahrunfällen sogar massiv verschlechtert hat. Leider verzichtet die Dokumentation hier auf einen aussagekräftigen Zahlenvergleich: Gesamtschweizerisch hat sich die Zahl der auf Fussgängerstreifen verunfallten Personen 1995 gegenüber 1994 um 16,8% und gegenüber 1993 um 11,7% erhöht (Peter Hehlen, Direktor bfu, anlässlich der Medienorientierung vom 29. Mai 1996 zur Gemeinschaftsaktion «Freundliche Zone»). Stark zugenommen haben auch die Auffahrunfälle, welche indessen die Fussgänger nicht tangieren. Im Kanton Zürich hat sich die Unfallsituation auf dem Streifen demgegenüber nicht verschlechtert, sondern ist exakt gleich geblieben. Da wie ausgeführt in den letzten Jahren (und auch seit der Revision des Fussgängervortritts) die Anzahl Fussgängerstreifen zugenommen hat, bedeutet dies sogar eine Verbesserung der Verkehrssicherheit auf den Fussgängerstreifen. Die im gesamtschweizerischen Vergleich günstige Unfallsituation für den Kanton Zürich dürfte nicht zuletzt auch auf eine sachlich begründete und konsequente Bewilligungspraxis zurückzuführen sein.

d) In der Dokumentation wird die Forderung aufgestellt, die Kantonspolizei müsse die Fahrzeuglenker mit einer Informationskampagne auf eine angepasstere Fahrweise und ein korrektes Vortrittsverhalten am

Fussgängerstreifen hinweisen. Zudem müsse das geltende Recht mit Geschwindigkeitsmessungen durchgesetzt werden.

Die Kantonspolizei führt nebst ihren täglichen Geschwindigkeitskontrollen im ganzen Kantonsgebiet immer wieder spezielle Präventionsaktionen für Fussgänger durch, wie etwa die Aktion «Vorsicht Vortritt» im Jahre 1994 sowie die im Jahre 1996 erfolgte Aktion «Vorsicht - Rücksicht», über welche die Medien berichteten. Hingewiesen werden kann im weitem insbesondere auf die Aktion «Freundliche Zone» der bfu, welche die Kantonspolizei vom 3. bis 8. Juni 1996 zusammen mit den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur sowie zahlreichen weiteren Stadt- und Gemeindepolizeien massgeblich unterstützt hat. Wie sich dabei gezeigt hat, besteht noch erheblicher Handlungsbedarf, um das Verhalten der Fahrzeuglenker vor dem Streifen zu verbessern. Auf der anderen Seite hat sich aber auch gezeigt, dass auch bei den Fussgängern vermehrt die Tendenz zu beobachten ist, überraschend oder unvorsichtig einen Streifen zu betreten und das Vortrittsrecht zu erzwingen. Eine Senkung der Unfallzahlen ist erst dann zu erwarten, wenn die Fahrzeuglenker konsequent den Fussgängern den Vortritt gewähren und diese ihrerseits die nötige Vorsicht und Vernunft beim Betreten des Streifens walten lassen (so auch bfu-Direktor Peter Hehlen anlässlich der erwähnten Medienorientierung). Ein partnerschaftliches und vorsichtiges Verhalten aller Verkehrsteilnehmer ist immer noch das wirksamste Mittel im Kampf gegen Verkehrsunfälle.

Dies wird die Kantonspolizei – wie die zürcherischen Stadt- und Gemeindepolizeien – nicht davon entbinden, ihre Kontrolltätigkeit, verbunden mit Verzeigung oder Belehrung Fehlbarer, weiterzuführen.

e) Zutreffend wird in der Dokumentation schliesslich festgestellt, dass die erwähnte SN-Norm den Behörden einen gewissen Spielraum bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Fussgängerstreifens einräumt. Dass die Kantonspolizei diesen Spielraum nicht einseitig zuungunsten der Fussgänger und Fussgängerinnen ausschöpft, belegen auch die in der Dokumentation aufgeführten Fälle, in welchen die Kantonspolizei ihren ursprünglich negativen Bewilligungsentscheid revidierte. Sie zeigen, dass die Kantonspolizei durchaus zu Gesprächen bereit und gewillt ist, im Rahmen des Zulässigen Hand zu bieten zu örtlich vernünftigen Lösungen. Dass sie dennoch danach trachtet, sich an klaren Richtlinien zu orientieren, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Rechtsgleichheit nicht zu beanstanden.

Rehabilitierung des Chefs der Abteilung Volksschule in der Erziehungsdirektion, KR-Nr. 188/1996

Mario F e h r (SP, Adliswil) hat am 17. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Wie in einer Pressemitteilung vom vergangenen Donnerstag bekanntgegeben wurde, hat der Regierungsrat den vormals als Chef der Abteilung Volksschule in der Erziehungsdirektion suspendierten Gerhard Keller mit sofortiger Wirkung wieder in sein Amt eingesetzt. Offenbar ist dieser Entscheid auf Antrag des Erziehungsdirektors zustande gekommen, wie der zuvor Suspendierte dem «Tages-Anzeiger» gegenüber selbst erklärt hat. Die konkreten Ergebnisse der vorausgegangenen Administrativuntersuchung erwähnt der Regierungsrat in seiner Pressemitteilung nun allerdings mit keinem Wort. Gemäss Regierungsrat besteht «keine Veranlassung, die Freistellung weiter aufrechtzuerhalten». Damit wird zweifelsohne der Eindruck erweckt, der Entscheid des Regierungsrates stehe in Einklang mit der vorausgegangenen Untersuchung. Gemäss Recherchen des «Tages-Anzeigers» (vgl. den entsprechenden Bericht im «Tages-Anzeiger» vom 14. Juni 1996) hatte der mit der Disziplinaruntersuchung betraute Bezirksanwalt Thomas Leins nun aber die sofortige disziplinarische Entlassung von Gerhard Keller verlangt, wobei der Grund dafür offenbar insbesondere beim Verhalten des Chefs der Abteilung Volksschule während und nach der Untersuchung zu suchen ist. Als schwere Dienstpflichtverletzungen wertet Thomas Leins dabei insbesondere die Tatsache, dass Gerhard Keller versucht haben soll, das Verfahren unzulässig zu beeinflussen, und dass er seine Suspendierung missachtet habe. Diese beiden Vorwürfe werden im Regierungsratsbeschluss als haltlos bezeichnet.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Hatten der Gesamregierungsrat bzw. der Erziehungsdirektor bei ihren jeweiligen Entscheiden volle Kenntnis vom detaillierten Untersuchungsbericht?
2. Treffen die im Bericht des «Tages-Anzeigers» vom 14. Juni 1996 recherchierten Fakten im wesentlichen zu, insbesondere die Tatsache, dass der Untersuchungsbericht dem Chef der Abteilung Volks-

schule schwere Dienstpflichtverletzungen vorwirft und seine sofortige disziplinarische Entlassung fordert?

3. Welches sind die dem Chef der Abteilung Volksschule im Untersuchungsbericht zur Last gelegten schweren Dienstpflichtverletzungen? Welche unzulässige Beeinflussung des Verfahrens wurde ihm vor-geworfen? Auf welche Art und Weise soll er seine Suspendierung missachtet haben?
4. Aus welchen Gründen kommt der Regierungsrat zum Entscheid, diese beiden schweren Hauptvorwürfe des Untersuchungsberichts als haltlos zu bezeichnen? Lagen dem Regierungsrat bei seinem Entscheid zusätzliche Erkenntnisse vor, die ihn zu einem andern Schluss als demjenigen des Untersuchungsberichts gelangen liessen?
5. Welches waren die Gründe für die höchst merkwürdige Tatsache, dass der eigentliche Antrag des Untersuchungsberichts in der Pressemitteilung des Regierungsrates keine Beachtung gefunden hat?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Die Antwort des R e g i e r u n g s r a t e s lautet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Aufgrund von Vorwürfen, die gegen Gerhard Keller, Chef der Abteilung Volksschule, erhoben wurden, wurden gleichzeitig eine Strafuntersuchung sowie eine verwaltungsinterne Administrativuntersuchung durchgeführt. Mit beiden Verfahren war Bezirksanwalt Thomas Leins betraut. Im Schlussbericht zum Administrativverfahren vom 1. April 1996 beantragte er unter anderem die sofortige disziplinarische Entlassung von Gerhard Keller. Gerhard Keller nahm dazu mit Eingabe vom 14. Mai 1996 Stellung. Diese Unterlagen lagen der Erziehungs-direktion sowie dem Regierungsrat vor.

Im Laufe der Administrativuntersuchung wurden insgesamt rund 20 Vorwürfe abgeklärt, wobei bereits der Beauftragte in der Mehrzahl der Fälle keinerlei Hinweise auf Unregelmässigkeiten feststellte. Die beiden Hauptvorwürfe der versuchten Einflussnahme auf die Untersuchung sowie der Missachtung seiner Freistellung als Abteilungsleiter beziehen sich auf die Teilnahme von Gerhard Keller an einer abteilungsinternen Aussprache mit einer Mitarbeiterin, die ihn im Straf- und Administrativverfahren belastet hatte, und wurden vom Beauftragten

aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit nicht näher überprüft. Sie erwiesen sich aufgrund der nachträglich von der Erziehungsdirektion vorgenommenen Abklärungen als unbegründet, da Gerhard Keller bei diesem Gespräch weder als Abteilungsleiter gehandelt noch das Verfahren beeinflusst hat. Weitere von den Anzeigerstattem behauptete Übergriffe auf Lehrlinge mussten nicht mehr geprüft werden, da sie straf- und disziplinarrechtlich verjährt waren. Das Administrativverfahren wurde in der Zwischenzeit eingestellt.

Wie in personellen Angelegenheiten üblich beschränkte sich die Pressemitteilung des Regierungsrates auf den wesentlichen Inhalt des Beschlusses.

Kapazitätssteigerung auf dem Flughafen, KR-Nr. 196/1996

Helen K u n z (LdU, Opfikon) und Peter N i e d e r h a u s e r (FDP, Wallisellen) haben am 24. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Die 4. Anschlusspitze der Swissair mit weiteren 16'000 Bewegungen gibt bei den Anwohnern und Behörden um den Flughafen Zürich zu Besorgnis Anlass. Diese zusätzlichen Belastungen können mit dem Verständnis für die Belange der Swissair allein nicht mehr abgetan werden. Kommt hinzu, dass die Versprechungen der Regierung im Zusammenhang mit der Abstimmung zur 5. Ausbautappe vom 25. September 1995 nicht den Realitäten entsprechen. Eine Kapazitätssteigerung ohne Ausbau, sogar eine Etappierung des Ausbaus, ist nun plötzlich möglich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Grundlage der 5. Ausbautappe mit 220'000 Bewegungen durch die zusätzlichen 16'000 Bewegungen bereits ohne Ausbau überschritten wird?
2. Mit wie vielen Flugbewegungen ist in Zukunft zu rechnen?
3. Wie wirkt sich die 4. Anschlusspitze im Zusammenhang mit der vorgesehenen Etappierung des Flughafenausbaus aus?
4. Wie sehen die vom Regierungsrat zur Prüfung in Auftrag gegebenen Möglichkeiten einer Etappierung der Bauvorhaben aus?
5. Ist die Refinanzierung der Bauvorhaben auch unter den stark veränderten Bedingungen für die 5. Bautappe gesichert?

6. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Bedingungen (Festsetzung der Lärmgrenzwerte und eine emissionsabhängige Landegebühr), die für die Inbetriebnahme des Ausbaus (220'000 Bewegungen) gelten, schon jetzt für die 4. Welle anzuwenden sind?
7. Was unternimmt der Regierungsrat, damit diese überfällige Festsetzung endlich geschieht?
8. Ist der Regierungsrat bereit, die 4. Anschlusspitze zu sistieren, falls bis zum Sommerflugplan 1997 die Immissionsgrenzwerte und emissionsabhängigen Landegebühren noch nicht in Kraft sind?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

1990 erstellten die Flughafenpartner (Bundesamt für Zivilluftfahrt, Flughafendirektion Zürich, Swissair, Swisscontrol und Flughafen-Immobilien-Gesellschaft) eine Luftverkehrsprognose, die als Zeithorizont das Jahr 2010 im Auge hatte. Daraus ging hervor, dass bereits kurz nach der Jahrtausendwende vorab die Infrastruktur, welche für die Passagier- und Flugzeugabfertigung notwendig ist, dem in diesen beiden Bereichen prognostizierten Verkehrsaufkommen (rund 20 Millionen Passagiere und 220'000 Bewegungen von Linien- und Charterverkehr pro Jahr) nicht mehr genügen wird, weshalb ein weiterer Ausbaus Schritt, die 5. Bauetappe, an die Hand genommen werden musste.

1995 wurden in Zürich rund 209'000 Linien- und Charterflüge (sowie rund 15 Millionen Passagiere) abgefertigt. Die sogenannte 4. Anschlusspitze der Swissair wird ab Winterflugplan 1996/97 zusätzlich rund 16'000 Flugbewegungen bringen, so dass die 1990 prognostizierten 220'000 Linien- und Charterflüge vor dem in der Luftverkehrsprognose erwarteten Zeitpunkt erreicht werden. Die 4. Anschlusspitze findet jedoch, wie bereits ihr Name sagt, nicht zu den herkömmlichen drei Spitzenzeiten statt, sondern zwischen 09.45 und 10.15 Uhr, zu einer Zeit also, da die notwendige Check-in- und Standplatzkapazität deutlich weniger genutzt wird als am frühen Morgen, über Mittag oder am Abend. Dieser zusätzliche Verkehr kann deshalb von der Flughafeninfrastruktur her bewältigt werden (siehe auch KR-Nr. 189/1996). Die Luftverkehrsprognose, die der Entwicklungsplanung der Flughafenanlagen zugrunde liegt, rechnet für das Jahr 2005 mit rund 243'000 Bewegungen von Linien- und Charterverkehr, für das Jahr 2010, den

äussersten noch mitberücksichtigten Zeitpunkt, mit 259'000. Abweichungen von Prognosen nach oben und unten sind durchaus üblich, und auch die 4. Anschlusspitze der Swissair gibt keinen Anlass, diesen langfristigen Rahmen grundsätzlich als überholt zu betrachten (siehe auch KR-Nr. 189/1996).

Das neue Flugplankonzept der Swissair und damit die 4. Anschlusspitze sind für unsere nationale Luftverkehrsgesellschaft unverzichtbar und in zeitlicher Hinsicht dringend, wenn sie als selbsttragende, finanziell unabhängige Unternehmung überleben will (siehe KR-Nrn. 100/1996, 101/1996 und 103/1996). Die 4. Anschlusspitze kann deshalb nicht sistiert werden, bis die vom Bund festzulegenden Belastungsgrenzwerte für den Lärm der Landesflughäfen bzw. die emissionsabhängigen Landegebühren in Kraft sind. Dies könnte der Zürcher Flughafenhalter allein schon aus rechtlichen Gründen nicht verfügen, ist er doch gemäss Art. 2 Abs. 1 der ihm vom Bund erteilten Betriebskonzession verpflichtet, seine Anlagen allen am internen und internationalen Luftverkehr zugelassenen Luftfahrzeugen zur Verfügung zu stellen (sogenannter Zulassungszwang). Der Flughafenhalter ist höchstens in seiner Eigenschaft als Ersteller der neuen Anlagen in der Lage, eine Abhängigkeit zwischen der Inbetriebnahme von Bauten und der Inkraftsetzung der Belastungsgrenzwerte bzw. der Einführung der emissionsabhängigen Landegebühr herzustellen. Dies wurde bekanntlich mit Bezug auf die Inbetriebnahme des Fingerdocks «Mitte» gemacht (siehe Dispositiv Ziffer IV des Kantonsratsbeschlusses vom 27. Februar 1995).

Der Regierungsrat hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich, letztmals mit Schreiben vom 22. Juli 1996, schriftlich und mündlich an den Bund gewendet und auf eine möglichst zügige Festlegung der längst fälligen Belastungsgrenzwerte für den Lärm der Landesflughäfen gedrängt. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft hat dem Regierungsrat mit Schreiben vom 9. Mai 1996 mitgeteilt, dass die Eidgenössische Kommission für die Beurteilung von Lärm-Immissionsgrenzwerten ihren Bericht voraussichtlich zu Beginn des nächsten Jahres publizieren werde. Mit der Festlegung der erwähnten Belastungsgrenzwerte kann also in absehbarer Zeit gerechnet werden.

Ebenfalls weit vorangetrieben werden konnten die Arbeiten im Hinblick auf die Einführung einer emissionsabhängigen Landegebühr. Ein

entsprechendes Modell für die Klassierung der Strahlflugzeuge liegt vor, und zurzeit werden die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr erarbeitet. Mit Schreiben vom 21. August 1996 wurden die drei Landesflughäfen vom Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes eingeladen, die emissionsabhängige Landegebühr sobald als möglich einzuführen. Am Flughafen Zürich kann diese Gebühr voraussichtlich in der zweiten Hälfte des kommenden Jahres eingeführt werden.

Die ab Winterflugplan 1996/97 infolge der 4. Anschlusspitze bedingte Verkehrszunahme, das für die kommenden Jahre prognostizierte allgemeine Verkehrswachstum, aber auch der Umstand, dass eine rechtskräftige Rahmenkonzession für die 5. Bauetappe nach heutigem Kenntnisstand kaum vor Ende 1997 vorliegen dürfte, lassen die Überlegungen zu einer Etappierung des Flughafenausbaus eher in den Hintergrund treten. Wie eine solche Etappierung allenfalls aussehen könnte, kann heute noch nicht abschliessend gesagt werden; hierüber soll erst bei der Detailplanung der einzelnen Anlageteile gestützt auf die dannzumalige Verkehrsentwicklung und Wirtschaftslage entschieden werden. Im Vordergrund steht nach heutiger Beurteilung jedoch die Möglichkeit, das Fingerdock «Mitte» und damit auch das in diesem Bereich notwendige Rollwegsystem in einem ersten Schritt in einer nur mehr reduzierten Variante zu erstellen und den sogenannten People Mover (dieser transportiert die Passagiere vom Flughafenkopf zum Fingerdock «Mitte») erst im Zeitpunkt des Vollausbaus dieses neuen Fingerdocks zu erstellen. Nach dem heutigen Stand der Planung kann voraussichtlich auch die Realisierung des Frachtausbaus mit seinem neuen Importzentrum zeitlich zurückgestellt werden.

Was die Frage der Refinanzierung der Investitionen anbetrifft, welche durch die 5. Bauetappe notwendig werden, ist vorab festzuhalten, dass ein grosser Teil hievon auf die Swissair als Hauptbenützerin entfällt. Entsprechend ihrem Verkehrsanteil entrichtet sie etwas mehr als die Hälfte der Flugverkehrsgebühren. Der nicht von der Swissair zu refinanzierende Anteil wird durch die übrigen Luftverkehrsgesellschaften abgedeckt, zu einem beachtlichen Teil jedoch auch durch die sogenannten Non Aviation-Erträge (Einnahmen aus Geschäftsbetrieben, Dienstleistungen, Werbung usw.). Die Refinanzierungslage ergibt sich aus der langfristigen Beurteilung derjenigen Faktoren, welche die Kosten und Erträge beeinflussen. Für die Beurteilung sind jedoch häu-

fig Annahmen zu treffen; absolute Sicherheit gibt es in diesem Bereich nicht. Je nach der Entwicklung beispielsweise der Teuerung im Bau-sektor werden die aus den kommenden Investitionen entstehenden Kapitalfolgekosten beeinflusst. Weitere ins Gewicht fallende Faktoren sind die Entwicklung der Zins-, Personal- und Betriebskosten und andere mehr. Sie bestimmen im wesentlichen die Aufwandseite. Die Erträge werden geprägt durch die Verkehrsentwicklung, die Preis- bzw. Gebührenpolitik der Airlines und der Flughäfen, letztlich durch die nationale und internationale Konjunkturlage. Ausgangspunkt für die bisherigen Betrachtungen war die heutige Finanzlage des Flughafens. Dieser bringt dem Kanton einerseits erhebliche volkswirtschaftliche Vorteile, er amortisiert und verzinst das investierte Kapital voll und liefert der Staatskasse immer wieder direkte und indirekte Ertragsüberschüsse in stattlicher Höhe ab. Die bisherige Entwicklung zeigt aber auch, dass nach grösseren Investitionen Phasen mit defizitären Jahresergebnissen einem normalen Refinanzierungsablauf entsprechen. Das wird, worauf seinerzeit im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat und im Beleuchtenden Bericht zur Volksabstimmung betreffend die 5. Bauetappe mit aller Klarheit hingewiesen wurde, auch für die finanzielle Bewältigung des anstehenden Flughafenausbaus zu erwarten sein. In der Zwischenzeit haben sich bereits gewisse Annahmen geändert, die der ursprünglichen Refinanzierungsbeurteilung zugrunde lagen. So liegen beispielsweise die Teuerung und die Entwicklung der Personalkosten unter den Erwartungen, die Verkehrsentwicklung hingegen darüber; dafür zeigt sich ein stärkerer Zerfall der Flugpreise und damit auch der Flugverkehrsverträge. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Swissair werden durch derartige, schwer zu beeinflussende Entwicklungen die Möglichkeiten zur Erhöhung der Flughafengebühren in naher Zukunft wohl eher eingeschränkter sein, als dies in der ursprünglichen Refinanzierungsvariante angenommen wurde. Deshalb werden zurzeit unter Mitwirkung externer Fachleute neue Gebührenmodelle und andere Massnahmen geprüft (z.B. solche zur Erhöhung der sogenannten Non Aviation-Erträge). Nach übereinstimmender Auffassung aller beteiligten Flughafenpartner sind die Refinanzierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung derartiger Massnahmen nach wie vor positiv zu beurteilen.

Arbeitsbewilligungen im Gastgewerbe, KR-Nr. 197/1996

Franz C a h a n n e s (SP, Zürich) hat am 24. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Wie allgemein bekannt, wurde der L-GAV Gastgewerbe per Mitte Jahr gekündigt. Das Verhalten des Hotelierverbandes sowie des Wirteverbandes lässt leider darauf schliessen, dass die Arbeitgeberverbände davon ausgehen, dass kein neuer L-GAV verhandelt werden soll. Sie empfehlen den Mitgliedern landauf, landab, die bestehenden Arbeitsverträge mittels Änderungskündigungen nach unten zu verschlechtern. So sollen die bereits heute bestehenden Hungerlöhne nach unten korrigiert, der 13. Monatslohn gekappt, die Überstundenzuschläge abgebaut und die Ferienregelung verschlechtert werden. Dies wird dazu führen, dass Erwerbstätige im Gastgewerbe – insbesondere Nichtschweizer und Nichtschweizerinnen – zuletzt nur mittels Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen ihren Lebensunterhalt sichern können. Die Gewinne werden demnach privat anfallen, während dem Staat die Kosten überbürdet werden. Verschiedene Kantone haben darauf reagiert, indem sie Arbeitsbewilligungen für Saisoniers oder Bewilligungen zum Stellenwechsel nur dann genehmigen, wenn minimale materielle Voraussetzungen auf der Basis des heute gültigen L-GAV gewährleistet sind.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Hat er sich Gedanken darüber gemacht und, wenn ja, welche Überlegungen hat er sich in sozial- und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht angestellt?
2. Ist gewährleistet, dass Bewilligungen zum Stellenwechsel für Jahresaufenthalter/innen nur dann erteilt werden, wenn minimale Bestimmungen, insbesondere die Lohnbestimmungen des L-GAV, eingehalten werden?
3. Ist der Regierungsrat willens, nur dann Saisonierbewilligungen für die Wintersaison 1996/97 zu erteilen, wenn die bestehenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen nach L-GAV eingehalten werden?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dem Wirteverband keine weiteren Beiträge aus dem «Lotteriefonds» mehr zugesprochen werden sollen, bevor die Arbeitgeberorganisation dafür Si-

cherheit bietet, dass ihre Beschäftigten in der Lage sein werden, mittels eigenen Verdienstes sich durchs Leben zu schlagen?

Die Antwort des R e g i e r u n g s r a t e s lautet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Der Regierungsrat mischt sich nicht in Auseinandersetzungen zwischen den Sozialpartnern ein, jedenfalls nicht, solange er nicht von beiden Seiten einvernehmlich als Schlichtungsinstanz angerufen wird. Der Landesgesamtarbeitsvertrag im Gastgewerbe wurde auf Ende Juni 1996 vom Arbeitnehmerverband Union Helvetia gekündigt. Sowohl der Arbeitgeberverband GASTROSUISSE (vormals Schweizer Wirteverband) als auch der GASTROZÜRICH, Gastgewerbeverband des Kantons Zürich, empfehlen ihren Mitgliedern, sich weiterhin an die Bestimmungen des gekündigten Gesamtarbeitsvertrages zu halten. Gemäss Mitteilung des Verbandes an die Direktion der Volkswirtschaft ist GASTROSUISSE bereit, über einen neuen Vertrag zu verhandeln. Eine Zusammenkunft mit der Arbeitnehmervertretung ist auf November 1996 vorgesehen.

Gemäss Art. 9 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer darf die Anstellung eines kontrollpflichtigen Ausländers (Jahresaufenthalter, Saisonier, Kurzaufenthalter, Grenzgänger, Asylbewerber) nur bewilligt werden, wenn diesem der orts- und berufssübliche Lohn bezahlt wird. Die zürcherischen Arbeitsmarktbehörden legen unter Berücksichtigung aller Aspekte die Mindestlöhne kontrollpflichtiger Ausländer im Gastgewerbe fest, wozu sie gemäss einem Bundesgerichtsentscheid befugt sind. Die gültigen Mindestmonatslöhne (Bruttogesamtlöhne) betragen 2700 Franken für Hilfskräfte und 3050 Franken für qualifizierte Tätigkeiten, z.B. Service. Der Ansatz für Hilfskräfte kann für weniger als 20 Jahre alte Jugendliche bis höchstens 210 Franken unterschritten werden. Von den Bruttogesamtlöhnen können gegebenenfalls Abzüge für Verpflegung und Unterkunft gemacht werden. Den Ansätzen liegt eine wöchentliche Arbeitszeit bis 45 Stunden zugrunde; bei längerer Arbeitszeit muss der Lohn des kontrollpflichtigen Ausländers im Ausmass der Arbeitszeitverlängerung erhöht werden. Diese Mindestlohnvorschriften müssen nebst den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Erwerbstätigkeit eines kontrollpflichtigen Ausländers im Gastgewerbe im Kanton Zürich

- sowohl beim Stellenantritt wie auch beim Stellenwechsel - bewilligt wird. Auch bei der Erteilung von Saisoniersbewilligungen für die Saison 1997 werden sich die zürcherischen Arbeitsmarktbehörden an diese Praxis halten. Die Arbeitsmarktbehörden sind hingegen nicht befugt, die Löhne der Schweizer und der niedergelassenen Ausländer zu überwachen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für eine solche Überwachung.

An den Wirteverband wurden bisher keine Gelder aus dem Lotteriefonds ausbezahlt. Beiträge aus dem Gastgewerbefonds können lediglich an die berufliche Aus- und Weiterbildung geleistet werden. Da der Fonds nur wenig beansprucht wird, wurde die Zuweisung von Mitteln durch den Regierungsrat eingestellt. In der Totalrevision des Gastgewerbegesetzes ist vorgesehen, den Gastgewerbefonds drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufzulösen; ein allfälliger Restbestand soll in die Staatskasse fliessen.

Sicherstellung der AHV-Beiträge, KR-Nr. 207/1996

Vilmar Krähenhühl (SVP, Zürich) hat am 1. Juli 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss meinen Informationen kann es vorkommen, dass bei einem Firmenkonkurs AHV-Gelder verlorengehen. Besonders störend ist dies, wenn solche Firmen vornehmlich für den Staat gearbeitet haben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie oft kommt es vor, dass bei einem Konkurs die AHV-Beiträge der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber nicht mehr aufgebracht werden können und demzufolge vom Kanton übernommen werden müssen?
2. In welchem Rhythmus rechnet die AHV-Zweigstelle mit dem jeweiligen Arbeitgeber ab (monatlich, jährlich)?
3. Muss ein Arbeitnehmer mit AHV-Kürzungen rechnen, wenn sein Arbeitgeber die abgezogenen Beiträge nicht weitergeleitet hat?
4. In welchem Rang der Gläubigerliste werden die AHV-Beiträge befriedigt?
5. Wie kann aus Sicht der Regierung sichergestellt werden, dass AHV-Beiträge nicht abgeschrieben werden müssen?
6. Was unternimmt die Regierung, dass laufende Aufträge im Falle eines Konkurses eines Auftragnehmers und ausstehende Steuern und

AHV-Beiträge nicht einfach den gleichen, an der Geschäftsleitung beteiligten Personen unter einer neuen Firmenbezeichnung weitergegeben werden, auch unter Inkaufnahme von einem allfälligen Wissensverlust?

7. Führt die Regierung eine entsprechende Liste, dass solche Personen bei neuen Aufträgen nicht mehr berücksichtigt werden?

Für die Antworten danke ich dem Regierungsrat im voraus.

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Fürsorge wie folgt:

1. Neben der kantonalen AHV-Ausgleichskasse gibt es viele Verbandsausgleichskassen, über deren Beitragsverluste infolge Arbeitgeberkonkurses keine Angaben gemacht werden können.

Laut Jahresbericht 1995 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich musste die kantonale Ausgleichskasse im Geschäftsjahr 1995 für Beiträge Verlustscheine von insgesamt 5,0 Millionen Franken entgegennehmen. Dies entspricht 0,21% der eingeforderten Beiträge von insgesamt 2,4 Milliarden Franken. Der – bezogen auf die geschuldeten Beiträge – geringe Verlust wird nicht vom Kanton Zürich, sondern vom AHV-Ausgleichsfonds getragen.

2. Der Abrechnungsrhythmus bei der kantonalen Ausgleichskasse und bei allen anderen Ausgleichskassen richtet sich nach der jährlich abzurechnenden Lohnsumme der Mitgliederbetriebe:

Lohnsumme Fr. 25'000 und weniger	= jährlich
Lohnsumme Fr. 25'000 bis Fr. 300'000	= vierteljährlich
Lohnsumme Fr. 300'000 und mehr	= monatlich

3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nicht mit einer Rentenkürzung zu rechnen, wenn die Arbeitgeberfirma zahlungsunfähig ist und die AHV-Beiträge nicht mehr an die Ausgleichskasse abliefern kann. Auf Vorlage einer Lohnquittung, eines Lohnausweises oder eines anderen Beleges wird die Ausgleichskasse auch ohne Zahlung der Arbeitgeberfirma eine Gutschrift auf dem persönlichen Konto der betroffenen Versicherten vornehmen (Art. 138 AHVV).

4. Die in Betreibung gesetzten AHV-Beiträge sind noch bis Ende 1996 im 2. Rang privilegiert. Mit der Inkraftsetzung des neuen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) auf den 1. Januar 1997 wird diese Privilegierung aufgehoben.

5. Der Bezug der AHV-Beiträge (Verfahren, Termine, Vollstreckung, Arbeitgeberkontrollen) ist im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) geregelt. Sämtliche Ausgleichskassen haben sich unter Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung an die strengen gesetzlichen Vorschriften zu halten. Der Kanton kann nicht in die Bundesgesetzgebung eingreifen und zusätzliche Massnahmen beschliessen.

6. Die heute noch geltende Submissionsverordnung vom 19. Dezember 1968 schreibt in § 13 Abs. 3 vor, dass Vergabungen an Bewerber ausgeschlossen sind, die ihren Pflichten dem Staat gegenüber nicht nachkommen. Schon unter der vorangegangenen Submissionsverordnung hat der Regierungsrat dazu in einem ergänzenden Beschluss ausgeführt, dass diese Pflichtvernachlässigung in Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Verweigerung gesetzlich vorgeschriebener Auskünfte bestehen kann. Die Finanzdirektion wurde beauftragt, den für die Auftragserteilung in Frage kommenden Direktionen von solchen Fällen Kenntnis zu geben und ihnen über die Dauer der Sperre Antrag zu stellen. Nach dem erwähnten Regierungsratsbeschluss kann die Auftragserteilung an fehlbare Bewerber für ein bis drei Jahre gesperrt werden. Die Rechtsabteilung in Steuersachen der Finanzdirektion führt das Register der Fälle, in welchen den Direktionen Antrag auf Verhängung einer Auftragsperre gestellt worden ist.

7. Eine weitergehende Auftragsperre für Firmen bzw. deren Rechtsnachfolger, die ihre Steuerschulden nicht beglichen haben, ist in der geltenden Submissionsverordnung nicht enthalten. Der Entwurf zu einer neuen Submissionsverordnung hingegen sieht in § 26 vor, dass Anbietende ausgeschlossen werden können, wenn sie Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt haben. Es wird bei der Einführung des neuen Rechts zu prüfen sein, wie solche Pflichtverletzungen geklärt werden können.

2. Eintritt eines neuen Ratsmitglieds für den zurückgetretenen Markus Kägi, Niederglatt

Mit Schreiben vom 18. September 1996 teilt der Regierungsrat mit: Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass im XVIII. Wahlkreis (Dielsdorf) für den zurückgetretenen Markus Kägi (Liste der Schweizerischen Volkspartei) als Mitglied des Kantonsrates gewählt wurde:

Hans Frei, Lindenhof, 8105 Regensdorf

Ratspräsidentin Esther H o l m : Herr Frei, der Regierungsrat hat Sie zum Mitglied des Kantonsrates als gewählt erklärt. Bevor Sie Ihr Amt ausüben können, haben Sie gemäss § 5 Kantonsratsgesetz das Amtsgelübde zu leisten.

Ich bitte, die Türe zu schliessen. Der Rat, die Presseleute und die Tribünenbesucher erheben sich.

Sekretär Thomas D ä h l e r verliest das Amtsgelübde:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Ratspräsidentin Esther H o l m : Herr Frei, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen: Ich gelobe es.

Hans F r e i (SVP, Regensdorf): Ich gelobe es.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Herr Frei, Sie haben das Amtsgelübde geleistet. Sie können Ihren Platz einnehmen. Rat und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Türe ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den zurückgetretenen Theo Schaub, Zürich
KR-Nr. 257/1996

Ratspräsidentin Esther Holm: Gemäss § 70 Wahlgesetz kann diese Wahl offen durchgeführt werden.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Im Namen der Interfraktionellen Konferenz schlage ich Ihnen vor:

Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich)

Ratspräsidentin Esther Holm: Nachdem keine andern Vorschläge gemacht werden, erkläre ich Frau Frey-Wettstein als gewählt und gratuliere ihr.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Postulat Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon, Martin Michael Ott, Bäretswil und Dr. Kurt Sintzel, Zollikon, vom 25. September 1995 betreffend Aufnahmebedingungen an der kantonalen Hebammenschule (schriftlich begründet)
KR-Nr. 236/1995, RRB-Nr. 669/6.3.1996 (Stellungnahme)

Fortsetzung der Beratungen

Franziska Frey - Wettstein (FDP, Zürich): Zuerst muss ich meiner Freude über die Stellungnahme des Schweizerischen Hebammenverbandes Ausdruck geben, der heute offenbar Mut gezeigt hat und seinen liberalen Grundsatz hochhält. Ich möchte den Hebammen herzlich gratulieren; Sie werden aus meinen Ausführungen sehen, dass ich diese Haltung unterstütze.

Es geht bei diesem Postulat – kurz rekapituliert – darum, dass Hebammenschülerinnen während ihrer Ausbildung Ausnahmebestimmungen erhalten sollen, die ihnen ermöglichen, an Abtreibungen nicht mitwirken zu müssen, wenn mit der Pränataldiagnostik eine schwerwiegende Veränderung am werdenden Kind festgestellt werden kann und ein Abort vorgenommen werden soll.

Bis jetzt war es so, dass in der Hebammenschule am Universitätsspital Zürich eine Quote existierte, gemäss welcher für eine Schülerin pro Jahr eine Ausnahmewilligung erteilt wurde. Diese Möglichkeit wurde genutzt, und bis jetzt gab es keine unpraktikable Lösung aus dieser Anordnung. Es gäbe auch die Möglichkeit, dass man sich seitens von Hebammenschülerinnen sagte: «Ich will mich ausschliesslich an die Schulmedizin halten, und ich bin nicht dafür, dass beispielsweise alternativmedizinische Möglichkeiten in dieser ganzen Frage angewendet werden; ich will auch Ausnahmebestimmungen haben.»

Tatsache ist, dass die erwähnte Quote abgeschafft wurde, dass aber trotzdem, wenn es um die Glaubens- und Gewissensfreiheit geht – das ist wichtig – Hebammenschülerinnen, die während des Praktikums mit einem solchen Spätabort konfrontiert werden, während der Geburt eine Ausnahme für sich in Anspruch nehmen dürfen. Das heisst mit andern Worten, solche Hebammenschülerinnen können sagen: «Ich kann das nicht, ich kann da nicht mitwirken, ich kann es nicht durchstehen.» Dann wird eine Ausnahme gestattet, ohne dass dies Konsequenzen hat für die Noten dieser Schülerin.

Ich denke, das sei ein viel praktikablerer Weg, ein Weg, der einer Hebammenschülerin die Chance gibt, stark zu sein, sich mit neuen Dingen zu konfrontieren, die sicher auch beunruhigend sein können, die auch Probleme in sich bergen. Aber es ist der richtige Weg, nämlich jener der Konfrontation, der Diskussion, denn es handelt sich – das möchte ich betonen – ganz eindeutig um gesetzlich gut geregelte und bewilligte Dinge.

Es ist auch so, dass dies in der Praxis selten vorkommt. Man muss wissen, dass lang nicht jede Hebammenschülerin während ihrer Ausbildung mit dieser Frage konfrontiert wird. Es kann aber sein, dass dies der Fall ist; ich denke, dass das in einem solchen Fall eine praktikable Lösung darstellt. Es ist auch eine Tatsache, dass diese Schülerinnen keine jungen Mädchen mehr sind; das Durchschnittsalter beträgt ungefähr 28 Jahre.

Im weiteren besteht die Problematik, dass die Forschung Fortschritte macht und mit der pränatalen Diagnostik eine Möglichkeit eröffnet wird, anatomische Fehlbildungen und genetische Krankheiten sehr früh zu erfassen. Für die meisten Frauen, die sich ob der Gesundheit ihres Kindes Sorgen machen, ist es eine grosse Entlastung, wenn sie erfahren, dass ihr Kind gesund ist. Für diejenigen aber, die es betrifft, ist es eine

Belastung, die mit dem Arzt und der Familie zusammen diskutiert und für die ein gangbarer Weg gefunden werden muss.

Es erstaunt mich ein bisschen, dass ausgerechnet Ausnahmen für die Hebammen gesucht werden, denn die Hebamme ist an dieser ganzen Sache nur sehr begrenzt beteiligt. Es sind primär die Ärzte betroffen, welche diesen schwerwiegenden Entscheid zuallererst mit der betroffenen Frau zu fällen haben.

Es gibt nun auch noch ein kirchliches Gutachten, aber ich muss Ihnen sagen, es ist wenig hilfreich, denn es widerspricht sich letztlich, weil es nur eine sehr schwammige Aussage beinhaltet, die uns nicht weiterhilft. Eines ist klar: Über den Anfang des Lebens und die Frage, wann Unterbrechungen überhaupt erlaubt sein sollen, werden wir uns noch in der nächsten und übernächsten Generation unterhalten, werden aber nie eine definitive und klare Antwort finden. Sicher ist aber, dass der Weg nicht über Ausnahmen gesucht und gefunden werden kann, sondern nur über gesetzliche Bestimmungen.

Zum Schluss möchte ich doch darauf hinweisen, dass die ganze Sache eine sehr politische Dimension angenommen und es nicht nur um diese einzige Hebammenschülerin geht, welche das Postulat ausgelöst hat. Vielmehr geht es um das Problem der Fristenlösung und um die Frage des Schwangerschaftsabbruchs vor und nach der 16. Woche. Da besteht eine Interpellation von Herrn Nationalrat Dünki, die in Bern hängig ist. Es gibt auch die ablehnende Haltung gegenüber der Abtreibungspille RU 486, einer Motion von Frau Bolleter, die wir vielleicht heute noch behandeln werden. Dann haben wir die Parlamentarische Initiative Häring-Binder. Und um die geht es letztlich.

Wenn wir bei all diesen Fragen Ausnahmewilligungen für medizinisches Personal erteilen wollen, allen voran für die Ärzte, frage ich Sie: Was können wir denn überhaupt noch regeln und was ist es für eine Lösung, wenn jede Arztgehilfin Ausnahmen für sich in Anspruch nehmen kann, wenn es beispielsweise um Schwangerschaftsabbrüche in den ersten 16 Wochen geht? Es besteht überhaupt kein Grund, dass man dies anders regeln soll als beim Spätabbruch.

Ich mache Sie darauf aufmerksam und sage es auch zum Beispiel Frau Genner: Spätestens bei dieser Frage kommen Sie in einen Widerspruch, wenn Sie dem vorliegenden Postulat Huggel zustimmen. Ich möchte Sie deshalb bitten, es abzulehnen.

Willy S p i e l e r (SP, Küsnacht): Das Postulat von Frau Huggel konfrontiert uns alle mit einer Gewissensfrage. Diese stellt sich bestimmt nicht nur den beteiligten Hebammen, sondern vor allem auch den Eltern, den Ärztinnen und Ärzten, den Spitalleitungen, den Politikern und nicht zuletzt unserem Parlament, das sich sehr viel mehr mit den ethischen Problemen in der heutigen Medizin auseinandersetzen sollte. Die Frage, ob wir alles dürfen, was wir können, wird mit dem Fortschreiten – ich sage bewusst nicht Fortschritt – der heutigen Biotechnologien immer dringender.

Weder das Postulat noch die regierungsrätliche Antwort erhalten den ungeteilten Beifall der Sozialdemokratischen Fraktion. Sie hat deshalb in dieser Frage Stimmfreigabe beschlossen. Ich werde versuchen, Ihnen das Entscheidungsdilemma darzustellen; Sie werden von Frau Volland eine ablehnende und von Frau Ziegler eine befürwortende Stellungnahme zum Postulat erhalten.

Das Postulat Huggel isoliert meines Erachtens viel zu sehr das Gewissensproblem der Hebammenschülerinnen, und die Regierung weicht meines Erachtens in ihrer Antwort der grundlegenden Problematik der pränatalen Diagnostik aus.

Zum Postulat: Es möchte das frühere Gewissenskontingent an der Kantonalen Hebammenschule wieder einführen. Diese Forderung wird mit der Gewissensfreiheit begründet und kann sich dabei auf ein ethisches Gutachten aus der reformierten Landeskirche stützen. Sowohl das Postulat als auch das Gutachten enthalten jedoch einen Widerspruch. Die Form von Gewissensfreiheit, wie sie hier beansprucht ist, liesse sich gar nicht kontingentieren. Ein Kontingent von ein oder zwei Schülerinnen würde andere Schülerinnen ausschliessen, die ebenfalls einen Gewissensdispens beanspruchen möchten. Mit welchem Recht?

Die Ethikerin der reformierten Landeskirche hat mir gegenüber die Meinung geäussert, in einem solchen Fall müsste dann eben das Los entscheiden. Ich bezweifle aber, dass das Los die richtige Instanz ist, um über die Anerkennung der Gewissensfreiheit im Einzelfall zu urteilen. Von daher stellt sich tatsächlich die Frage, was willkürlicher sei, die Abschaffung des Gewissenskontingents oder dessen Wiedereinführung.

Was uns die Zustimmung zum Postulat Huggel vor allem erschwert, ist der Beifall von der falschen, der fundamentalistischen Seite, die jeden Schwangerschaftsabbruch ablehnt und dieses Postulat nur unterstützt,

um «Sand im Getriebe» sowohl der Hebammenschule als auch der öffentlichen Spitäler zu sein. Diese Seite verkennt, dass es auch den Gewissensentscheid für den Schwangerschaftsabbruch geben kann. Sie beansprucht für sich die Gewissensfreiheit, um sie ändern abzusprechen. Sie verlangt Toleranz gegenüber der eigenen Intoleranz. Ich verstehe, dass solche Unduldsamkeit weder an einer Hebammenschule noch an einem öffentlichen Spital etwas zu suchen hat. Ich glaube allerdings, dass die Gewissensnot angehender Hebammen nicht in jedem Fall mit solcher Unduldsamkeit zu tun hat. Vor allem sehe ich nicht ein, weshalb die Bereitschaft zur Mitwirkung bei Schwangerschaftsabbrüchen auch jenen Schülerinnen abverlangt wird, die gar nicht die Absicht haben, in einem öffentlichen Spital zu arbeiten, der solche Abtreibungen vornimmt.

Nun zur Antwort der Regierung: Der Regierungsrat argumentiert mit der Selbstbestimmung der betroffenen Frauen beziehungsweise der betroffenen Paare. Voraussetzung solcher Selbstbestimmung wäre allerdings, dass auf diese Betroffenen keinerlei Druck ausgeübt wird, auch nicht von seiten der Medizin. Heute ist es doch so, dass Frauen, die eine pränatale Diagnose verweigern, sehr oft, nur zu oft, auf Unverständnis stossen. Entschliessen sie sich, ein behindertes Kind auszutragen, werden sie an ihre schwere Verantwortung gemahnt. Im umgekehrten Fall ist von dieser Verantwortung wenig die Rede. Wir fragen die Gesundheitsdirektorin, wie es um die Beratung der betroffenen Frauen oder Paare auf dem oft einsamen Weg zu ihrer Gewissensentscheidung steht.

Inakzeptabel an der Antwort des Regierungsrates ist die Berufung auf die «gesellschaftlichen Realitäten», denen sich das Berufsbild der Hebamme anpassen müsse. Das wäre die berüchtigte normative Kraft des Faktischen, die ernsthaft kein ethisches Argument sein kann. Zur Ethik gehört es vielmehr, gesellschaftliche Realitäten zu hinterfragen. Ich fürchte, hinter diesen gesellschaftlichen Realitäten steht nicht primär die Selbstbestimmung, sondern die Meinung, dass lebenswert nur ist, was Leistung erbringt, was am Markt bestehen kann, das heisst, die Horrorvision einer behindertenfreien, gewissermassen sozialrassistisch bereinigten Gesellschaft. Diese Realität wäre dann der totale Markt, der sich um Selbstbestimmung foutiert und auch behindertem Leben gegenüber keine Gnade kennt.

Ich bitte die Regierung, der Diskussion über diese ethischen Fragen nicht länger auszuweichen, auch nicht an der kantonalen Hebammenschule. Es darf nicht sein, dass hier die Aufnahmepraxis die offene ethische Auseinandersetzung verhindert. Es darf auch nicht länger sein, dass die Verwaltungsdirektion des Universitätsspitals einer Hebamme verbieten kann, dem Informationsdienst der Landeskirche ein Interview zu dieser Frage zu geben oder am Fernsehen DRS mit der Gutachterin der reformierten Landeskirche zu diskutieren.

Gegen das Postulat Huggel spricht vor allem der Beifall von der falschen Seite, für das Postulat spricht die unzureichende Antwort des Regierungsrates. Die beste Lösung aus meiner Sicht wäre, wenn Frau Regierungsrätin Diener die Bereitschaft signalisieren könnte, diese ethischen Fragen von der Pränataldiagnostik bis zur Aufnahmepraxis an der Hebammenschule neu zu überdenken, so dass vielleicht Frau Huggel ihr Postulat zurückziehen könnte.

Silvia K a m m (Grüne, Bonstetten): Das Beispiel der Zürcher Hebammenschule ist typisch für unsere Zeit, eine Zeit, in der man mitmachen, der man sich in der Kritik anpassen muss, und eine eigene Meinung unerwünscht ist.

Als Folge der Entwicklung der Pränataldiagnostik gehören Schwangerschaftsabbrüche zur Berufsrealität einer Hebamme, heisst es in der Antwort der Regierung, auch die Spätabbrüche respektiv die eingeleiteten Frühgeburten im fünften oder sechsten Schwangerschaftsmonat, zu denen sich Frauen entschliessen, nachdem sie erfahren haben, dass ihr Baby wahrscheinlich behindert oder krank zur Welt kommen wird.

Die sogenannt wertfreie Wissenschaft macht es heute möglich, wertees und unwertes Leben zu unterscheiden; der Traum vom perfekten Menschen scheint wahr zu werden. Doch: es scheint nur so. Nicht alles, was in der Theorie so wunderbar tönt, ist auch tatsächlich umsetzbar. Die betroffenen Eltern stehen vor der schweren Entscheidung, Abbruch ja oder nein. Was aber, wenn die Testresultate falsch waren? Wohin mit den zärtlichen Gefühlen für das Ungeborene? Schliesslich ist die Schwangerschaft schon ziemlich fortgeschritten. Nicht wenige Eltern entscheiden sich deshalb bei einer nächsten Schwangerschaft, auf sämtliche Tests zu verzichten.

Auf der andern Seite stehen die Hebammen und das ärztliche Team. Auch sie sind Menschen, auch sie haben Gefühle und auch sie haben

ihre ethischen Grundwerte. Es sind Menschen mit einem Recht auf Gewissensfreiheit, genau gleich wie die Eltern, die sich zu einem Abbruch entschieden haben. Genau darum geht es hier. Ich möchte eine Hebamme aus einem Weltwocheartikel zitieren: «Im Gegensatz zu einer normalen Geburt, bei der die Herztöne des Kindes sorgfältig überwacht werden, provoziert man bei einem Spätabbruch möglichst starke Wehen, ohne jede Rücksicht auf das Kind. Und obwohl das Kind dadurch meist während der Geburt stirbt, kann es doch vorkommen, dass es noch nach Luft schnappt. Manchmal kann das lange dauern; im schlimmsten Fall muss man noch Morphium spritzen. Es handelt sich um voll ausgebildete Kinder, 16 bis 20 Zentimeter lang, denen man oft keinerlei Defekte ansieht. Da wird es dann sehr direkt, da geht es nicht mehr um die Mutter und ihre Entscheidungsfreiheit, und auch Hebammen, die den Vorgang an und für sich bejahen, geraten da in einen Konflikt.»

Angesichts dieses Zitats, dieser Tatsache, möchte ich Sie fragen: Darf eine Hebammenschülerin – ich betone, eine Schülerin – gezwungen werden, etwas zu tun, das sie mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren kann? Oder hat auch sie das Recht auf eine eigene ethische Überzeugung? Ich finde es stossend, wenn solchen Frauen der Zugang zur Hebammenausbildung verunmöglicht wird. Damit werden kritische Stimmen zur Pränataldiagnostik abgewürgt und Hebammen sollen nur ausführen, was die Gesellschaft verlangt. Wenn es ihr nicht passt, soll sie sich nach einem anderen Beruf umsehen.

Ich möchte gerne wissen, was sich die Zürcher Hebammenschule verbietet, wenn sie weiterhin jeden dreizehnten Platz für Frauen freihält, die aus ethischen Gründen nicht an Schwangerschaftsabbrüchen teilnehmen können. Und ich möchte auch wissen, was die Zürcher Regierung dazu veranlasst, sich den «gesellschaftlichen Realitäten» einfach zu beugen. Die Antwort auf das Postulat kommt mir vor wie ein resigniertes Schulterzucken, nach dem Motto: Alle ändern tun es auch, weshalb sollen wir uns dagegen wehren?

Ich möchte Sie bitten, das Postulat zu überweisen, weil Resignation vor der Realität keine Lösung ist.

Dr. Ursula T a l i b - B e n z (Grüne, Pfäffikon): Ich habe mir erlaubt, etwas zu visualisieren. Wir sind zwar am parlamentieren, am kommunizieren, doch fehlt uns immer noch das Medium, mit dem wir etwas

visuell darstellen könnten. Ich danke den Herren Bisig und Kindhauser für das Verteilen dieser Fotokopie. Aus ökologischen Gründen habe ich nur jeder zweiten Person ein Exemplar verteilen lassen. Die Kopien entstammen zum Teil aus dem Buch, das ich Ihnen empfehle: «Sich berühren zu lassen». Leider kommen die Farben und alles, was dazugehört, auf den Fotokopien nicht zur Geltung. Ich möchte Sie bitten, sich damit auseinanderzusetzen.

Es handelt sich um Kinder im fünften und sechsten Monat, damit Sie einen Eindruck erhalten, was es heisst, solchen Menschen begegnen zu müssen. Es ist nicht mehr nur ein Fleckchen Blut oder etwas Schleim, das weggeht. Ein solches Kind ist bereits da, auch auf dem Gebärstuhl. Und ein solches Kind muss entsorgt werden. Frau Kamm hat es gesagt: Es gibt solche, die noch atmen. Was macht man konkret mit einem solchen Kind? Wirft man es in den Mistkübel? Das sind ganz schwierige Fragen.

Ich bitte Sie auch, sich die verteilten Fotos zu Gemüte zu führen; es sind nicht Kinder, die einfach zu Tode gebracht wurden. Diese Hebammen hatten sich hier mit Kindern auseinanderzusetzen, die unter den Wehen erdrückt wurden. Sie selber kennen sicher die Problematik des Todes. Es ist nicht einfach, einen toten Menschen anzuschauen. Es ist auch nicht einfach, diese Menschen, die auf den Fotos vor Ihnen liegen, tot zu sehen. Das kann Gewissensprobleme, das kann seelische Probleme, Depressionen auslösen. Ich finde es falsch, dass dies Personen zugemutet wird, die spüren, dass sie es nicht ertragen können.

Es wurde einmal erwähnt, das habe mit Reife zu tun. Das aber hat nichts mit Reife zu tun. Die heutige Zeit verlangt, dass wir alles «cool» nehmen, dass wir alles einfach so mit der linken Hand tun. Das ist ein Schlagwort. Wir brauchen aber Leute, die noch Gefühle haben und es ist unerlässlich, dass es Leute gibt, die sagen: «Nein, so etwas kann ich nicht ertragen, so etwas will ich nicht ertragen.» Wir brauchen solche Leute.

Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung sagen, dass es sehr schmerzhaft ist, den Tod eines Neugeborenen mitzuerleben. Bei der ersten Geburt, bei der ich dabei sein durfte, ist das Kind nach einer halben Stunde gestorben. Es war entsetzlich, diese halbe Stunde mitzuerleben. Das war eine Riesenbelastung, obwohl dort nicht einmal ethische Momente hineinspielten. Es hat niemand eine Schuld getroffen. Trotzdem war es sehr schwierig, das zu ertragen.

Neben dem Votum, das ich für die Hebammenschülerinnen einlegen möchte, möchte ich auch ein Votum für unsere Gesellschaft abgeben. Wir brauchen Leute, die Nein sagen, die merken, dass der Zug in die falsche Richtung führt. Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir immer noch daran sind zu verarbeiten, was vor fünfzig Jahren in Deutschland passiert ist. Wir sind immer noch entsetzt darüber, dass dort zahlreiche Behinderte «entsorgt» wurden. Heute aber laufen wir in einer ähnlichen Richtung, indem wir sagen: «Die kosten uns nur Geld, das wollen wir nicht.» Es wird Druck ausgeübt auf Leute, die sagen, dies sei nicht richtig. Ich finde es aber sehr wichtig, dass es Leute gibt, die sagen: «Nein, das mache ich nicht.»

Unsere Gesellschaft muss sich mit diesen Fragen auseinandersetzen. Wir haben unzählige Dinge, die wir heute machen, Laborversuche und so weiter, die ... (die Redezeit ist abgelaufen).

Vilmar Krähennühl (SVP, Zürich): Ich bin zwar ein Befürworter der Überweisung dieses Postulats. Trotzdem finde ich es schade, dass in diesem Raum diese Fotokopie verteilt wurde. Das gehört nicht hierher, auch wenn man die Augen nicht davor verschliessen darf.

Schwangerschaftsabbrüche sind für mich aus Glaubensüberlegungen grundsätzlich abzulehnen. Dass es Ausnahmen geben kann, will ich nicht beschönigen. Dabei ist aber klar zu unterscheiden – das ist für mich wichtig – zwischen dem Akt der Abtreibung und der Frau, die diesen Entscheid fällt. Wenn jemand mit hohen ethischen Richtlinien den Hebammenberuf ausüben will, muss dies möglich sein. Gerade auch deshalb, weil dieser Beruf grundsätzlich helfen soll, neues Leben auf diese Erde zu bringen und nicht, solches zu vernichten.

Offenbar war dies bis 1994 machbar, ohne dass dadurch unlösbare Schwierigkeiten in der Gesundheitsdirektion entstanden sind. Dies wird auch von andern Hebammenschulen, insbesondere jener von Chur, bestätigt. Insofern lässt die Antwort der Regierung zu wünschen übrig. Wenn man nur fragt, ob eine Betreuung verlangt wird, erhält man von allen ein Ja. Eine Betreuung kann während der durch die Abtreibung hervorgerufenen Geburt, aber auch nach der Geburt erfolgen. Das erstere wird, sofern aus ethischen Gründen nicht gewollt, von der Hebamme nicht verlangt. Wie Luzern, oder im konkreten Fall eine andere Schule reagieren würde, muss offenbleiben, obwohl die Frage der Abtreibung beim Aufnahmegespräch thematisiert wird. Der erweckte Ein-

druck, dass dies an andern Hebammenschulen gang und gäbe sei, ist nach meinen Abklärungen nicht korrekt.

Stutzig hat mich aber auch eine andere Bemerkung bei meiner Auskunftsperson gemacht. Gerade wer aus ethischen Überlegungen handelt, legt in den meisten Fällen das christliche Glaubensbekenntnis zugrunde. Wenn aber eine Schülerin sogar Hilfeleistungen an die Frau verweigert, welche die Abtreibung aus eigener Entscheidung vollziehen liess, habe ich kein Verständnis mehr und begreife bis zu einem gewissen Grad sogar den Entscheid der Kommission. Pflegebedürftigen, aus welchen Gründen und wer es auch immer ist, muss geholfen werden – gerade aus christlichen Überlegungen. Ich bin froh, dass Frau Huggel dies auch gesagt hat.

Der vorzeitige Schwangerschaftsabbruch ist eine geplante Sache. Es ist demzufolge falsch, dass eine Hebamme dies für ihrer Grundausbildung benötigt. Und in der Planung kann der Wunsch auf eine Nichtteilnahme an der Abtreibung berücksichtigt werden. Das wird auch durch die Hebammenschule Chur bestätigt.

Die Regelung, wie sie bis 1994 bestand, war vernünftig. Mit ihr konnten die wenigen Personen, die Vorbehalte gegen die Abtreibungen hatten, aufgenommen werden. Nach Abschluss der Ausbildung kann eine Hebamme wohl kaum zu einer solchen Arbeitsleistung verpflichtet werden. Moralische Grundsätze sind aus meiner Sicht höher zu werten als die berufliche Pflichterfüllung. Offensichtlich war es früher möglich, die organisatorischen Probleme zu lösen und einer oder zwei Schülerinnen eine Ausbildung ohne Teilnahme an einem Abbruch anzubieten. Mit gutem Willen wäre das meiner Meinung nach wohl auch weiterhin möglich.

Eine kleine Minderheit der SVP wird dieses Postulat unterstützen. Ich bitte Sie, ein gleiches zu tun und nicht eine offensichtlich ethische Minderheit von der freien Berufswahl auszuschliessen.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Offenbar hat bei einigen von Ihnen das verteilte Bild Unmut hervorgerufen. Es ist aber auch erlaubt Textbeiträge zu verteilen, weshalb ich nicht einsehe, dass es nicht erlaubt sein soll, auch Fotokopien zu verteilen. Diese Fotos waren sicher nicht anstössig. Ich möchte nicht anfangen, Zensur üben zu müssen und ich glaube, das ist auch nicht nötig.

Anjuska W e i l (FraP!, Zürich): Es sind gut zwanzig Jahre her, seit die Frauenbewegung auf der Strasse unüberhörbar gefordert hat: «Kinder oder keine, entscheiden wir alleine.» Die darauf entstandene Formulierung der Fristenlösung hat noch heute ihre Aktualität, und ich stehe zu ihr.

Wenn ich Sie nun ersuche, das Postulat von Frau Huggel und Mitunterzeichnern zu überweisen, ist das keine Abkehr von unserer und meiner damaligen Haltung, denn wir haben nie die Forderung nach selbstbestimmter Mutterschaft mit eugenischen Auslesewerten, respektive unwerten Lebens, verbunden. Doch genau um eine solche geht es heute, und darüber müssen wir sprechen. Und dies klar und ohne jedes Vertuschen.

Das Flugblatt von heute morgen ist meines Wissens keine breit diskutierte Stellungnahme des schweizerischen Hebammenverbandes zur Frage der eugenischen Abtreibungen. Ebenso wenig hat die sich feministische Bewegung bis anhin genügend damit auseinandergesetzt. Das ist ein Mangel. Wir müssen uns daher zur Zeit mit in Fragmenten geführten Debatten und einigen Überlegungen begnügen.

Zu den Fakten gehört unter anderem, dass der Hebammenkodex vor kurzem über den Haufen geworfen wurde. Galt bisher der Grundsatz, dass eine Hebamme keine Dinge tun muss, die sie ethisch nicht vertreten kann, hat sie nach der neuen Definition Frauen immer beizustehen. Diese Formulierung, die auf den ersten Blick besticht, ist zu hinterfragen. Zu diesem Hinterfragen gehört all das, was uns in den letzten Jahren eugenisch als erweiterte Rechte angeboten wurden. Gibt es ein Recht auf Mutter- beziehungsweise Elternschaft, wie uns die Reproduktionstechnik dies weismachen will? Gibt es ein Recht auf ein gesundes Kind, wie uns die Pränataldiagnostik einredet und in der logischen Folge zum Schluss kommt, es gebe eigentlich auch ein Recht auf Eugenik?

So darf der Wille zur Selbstbestimmung der Frau nach meiner Meinung nicht umgebogen werden. Ganz abgesehen davon führt die Reproduktionstechnologie immer wieder zu Mehrlingsschwangerschaften mit erhöhtem Risiko einer Behinderung, und die Pränataldiagnostik erfasst nur einen Bruchteil der Behinderungen – und auch die nicht fehlerfrei. Das alles spielt sich in einer Welt ab, in der Zehntausende von Kindern täglich an Hunger und einfach vermeidbaren Krankheiten sterben. Das alles findet in einer Umwelt statt, die Kindern in allen nur denkbaren

Formen ihre Unversehrtheit raubt. Pränataldiagnostik und Reproduktionstechnologien sind aber allem ein lukratives Geschäft, basierend auf der Ausbeutung von Wünschen, Ängsten und der Einschüchterung von Frauen. Zudem entstammen sie den Allmachtsphantasien jener, die schon lange die Reproduktion des Lebens in ihre Männerhände zu nehmen gewillt waren.

Wir hingegen stehen mehr denn je vor der Frage, ob alles Machbare auch wirklich gemacht werden dürfe. Empfängnis, Schwangerschaft, Geburt, Geschlecht, wie auch die Merkmale des Kindes, waren im religiös bestimmten Volksglauben bis in unser Jahrhundert hinein schicksalhaft bestimmt. Heute kaufen sich die Frauen als Erstes einen Schwangerschaftstest in der Apotheke. Nach der Eigendiagnose kommen meist schon die ersten Zweifel am richtigen Testresultat auf. Zugleich wird das veränderte Körpergefühl nicht mehr ernstgenommen. Damit ist Anlass gegeben, einen Frauenarzt aufzusuchen. Seit vaginale Ultraschalluntersuchungen in Arztpraxen vorgenommen werden, kann eine Schwangerschaft schon in der fünften Woche sichtbar gemacht werden.

Ab diesem Zeitpunkt beginnen für die Beteiligten ganz entscheidende, wenn auch unterschiedliche Schritte, für das Embryo ein Teststreckenlauf durch vielfältige Qualitätsprüfungen, für die werdende Mutter ein Check-up hinsichtlich ihres risikoreichen Fruchthalters, für den Arzt die Krankenkassen-Abrechnungen. Je häufiger und regelmässiger die Frauen den Facharzt für Frauenheilkunde aufsuchen, desto uneingeschränkter ist dank der vielfältigen Kontrollmöglichkeiten der Zugriff auf die versteckten letzten Naturressourcen. Die Schwangerschaft wird so zur Schwangerschaft auf Abruf, der Abort zur einzigen Therapie. Damit eingehend mutiert sprachlich der eugenische zum therapeutischen Abort: Tötung wird zur Heilung. Aufgrund dessen handelt es sich um eine Schwangerschaft auf Abruf.

Das aber ist nicht ohne fatale Folgen. Was vor sechzig Jahren im Zusammenhang mit der alten Eugenik noch als Verhütung und Selektion Erbkranker verstanden und unter Zwang durchgeführt wurde, wird heute als sogenannte Prävention von Behinderung im Rahmen der frauenärztlichen Gesundheitsvorsorge unter Noch-Freiwilligkeit angeboten. In der Regel wollen Frauen, insbesondere während der Schwangerschaft, alles tun, damit ihr Kind gesund zur Welt kommt.

Aus diesem Grunde nutzen sie auch die sich ständig ausdehnenden und spezialisierter werdenden Dienstleistungen unhinterfragt und freiwillig. Durch die Definition der Risikoschwangerschaft versorgt das wachsende und vorgeburtliche Aktionsfeld die Mediziner und Medizinerinnen wie die Forschung mit genügenden und unentbehrlichen Objekten. So hat sich die humangenetische Beratung weitgehend in die Hände der Frauenärzte verlagert. Die Forschung im humangenetischen Bereich fördert zunehmend neue Gendefekte zutage, die wiederum zu neuen Risikodefinitionen Anlass geben. Aufgrund dessen werden neue vorgeburtliche Tests eingeführt, die ebenso zu unkontrollierten Folgerisiken führen: Die Schwangere fürchtet das Testresultat und die Möglichkeit, einen Entscheid fällen zu müssen. Sie befindet sich in einem ständigen Wechselbad zwischen Angst und Erleichterung. Für die durch die Medizin neugeschaffenen, nicht in Zahlen und Kurven messbaren psychosozialen Probleme der schwangeren Frau haben die Vertreter dieser Disziplin weder Antworten noch niederschwellige Beratungsangebote bereit. Seit langem kennen sie in allen Lebensbereichen allein die medizintechnische Lösung.

«Berufsbilder ändern sich und passen sich den gesellschaftlichen Realitäten an», heisst es in der regierungsrätlichen Antwort zum Postulat, das wir diskutieren. Wer aber schafft hier gesellschaftliche Realitäten, das medizinisch Machbare, die Macher selbst, oder auch die gesetzgeberische Instanz? Schon heute ist es gängige Praxis, dass eugenisch motivierte Schwangerschaftsabbrüche den Hebammen allein überlassen werden, im Gegensatz zu einem Abbruch in den ersten Schwangerschaftswochen, der meist in einer Arztpraxis stattfindet. In der Regel passen sich Klinikhebammen dem Verordnungs- und Handlungsgebot an... (die Redezeit ist abgelaufen).

Bettina V o l l a n d (SP, Zürich): Dieses eben verteilte Flugblatt verrät einiges über den Stil und die Argumente von Leuten, welche den Schwangerschaftsabbruch von der Hebammenausbildung abspalten wollen. Mit spektakulären Bildern wollen sie schockieren und emotionalisieren, ohne ein einziges Argument anzuführen. Für uns ist dieser Stil stossend.

Eine deutliche Mehrheit der SP-Fraktion lehnt das Postulat Huggel ab, und zwar aus folgenden Gründen: Die kantonale Hebammenschule verlangt nichts anderes, als dass die angehenden Hebammen bereit sind,

sich mit allen Aspekten ihres zukünftigen Berufs auseinanderzusetzen. Die Schule machte sehr schlechte Erfahrungen mit Schülerinnen, die sich aus weltanschaulichen, religiösen und leider manchmal fundamentalistischen Gründen von Abbrüchen distanzieren. Einzelne gingen soweit, dass sie Frauen, die einen Abbruch hinter sich hatten, nicht mehr pflegen wollten und auf ihr Läuten nicht mehr reagierten. Diese Schülerinnen beriefen sich auf ihre Gewissensfreiheit. Ihre Verweigerung hat jedoch nichts mit einer Kritik an der Pränataldiagnostik zu tun, sondern es sind Leute, die jeden Schwangerschaftsabbruch aus Prinzip ablehnen.

Mit dieser fundamentalistischen und intoleranten Haltung verletzen sie die Menschenwürde der betroffenen Frauen und das hippokratische Versprechen von Pflegenden. Sie störten überdies den Schulbetrieb und aus diesen Überlegungen ist die Quote abgeschafft worden.

Wer einen Beruf wählt, muss bereit sein, auch die belastenden Aufgaben zu übernehmen. Und zum Beruf einer Hebamme gehört es nun, Frauen bei jeder Geburt zu betreuen, auch wenn diese auf medizinische Indikation künstlich ausgelöst worden ist. Wenn eine Schülerin dies prinzipiell ablehnt, ist sie am falschen Platz. Ebenso wie eine Zeugin Jehovas als Operationsschwester fehl am Platz ist, wenn sie die Mitwirkung an Bluttransfusionen ablehnt oder ein Richter, der keine Scheidungen aussprechen will.

Wohlgemerkt, es geht hier nur um die Ausbildung und nicht um das Berufsleben. Entscheidet sich eine Hebamme später, nicht an Schwangerschaftsabbrüchen teilnehmen zu wollen, ist das kein Problem: Sie bewirbt sich um eine Stelle an einem kleineren Spital, an einem Bezirksspital oder sie macht sich selbständig.

Die pränatale Diagnostik kann schwangere Frauen vor existenzielle und nicht befriedigend lösbare Entscheidungen stellen. Gerade deshalb gilt es, die betroffenen Frauen und ihre Partner über die Risiken optimal aufzuklären, damit aktive und selbstbestimmte Entscheidungen möglich werden. Dafür braucht es Wissen und keine Scheuklappen. Deshalb ist es wichtig, dass sich angehende Hebammen als Teil einer professionellen Ausbildung mit dem Schwangerschaftsabbruch auseinandersetzen. Erst dann können sie betroffene Frauen und Paare einfühlsam und kompetent beraten.

Und wohlgemerkt: Es stand auf dem Flugblatt, es werde von den Verantwortlichen an der Hebammenschule während der Ausbildung keine

einzigste Schülerin zum Beisein während eines Schwangerschaftsabbruchs gezwungen.

Das Postulat Huggel richtet sich gegen das Selbstbestimmungsrecht von Frauen über ihren Körper und gefährdet damit ein wichtiges liberales und sozialdemokratisches Postulat. Die Entscheidung für oder gegen eine Geburt muss letztendlich immer beim Paar liegen.

Verräterisch ist auch die Sprache im Postulatstext. Hartnäckig verwendet die Postulantin das Wort Abtreibung, welches etwas Verbotenes und Verwerfliches suggeriert. Hier geht es jedoch lediglich um legale Eingriffe, um sogenannte Schwangerschaftsabbrüche.

Auf keiner Frau darf der Druck lasten, nur gesunde Kinder zur Welt zu bringen. Das finde ich auch. Doch die Diskussion um die pränatale Diagnostik ist hier fehl am Platz, denn sie lenkt von der eigentlichen Gefahr ab, die von diesem Postulat ausgeht. Es könnte ein erster Schritt sein, die Versorgungssicherheit für Schwangerschaftsabbrüche im Kanton Zürich zu gefährden. Diesen Eindruck müssen wir verhindern, und ich bitte Sie deshalb, das Postulat Huggel abzulehnen.

Dr. Jürg P e y e r (FDP, Zürich): Abtreibung wird mit bis zu fünf Jahren Zuchthaus bestraft, Teilnahme etwas leichter. Der legale Schwangerschaftsabbruch ist politisch umstritten und er wird in streng religiösen Kreisen abgelehnt. Das sind die Tatsachen.

Wenn der Regierungsrat in dieser delikaten Situation Toleranz von den Hebammen verlangt, unterstütze ich das. Ich bin auch der Meinung, dass die Situation weder den Fundamentalismus von Hebammen noch den Rigorismus einer Aufnahmekommission erträgt.

Aber es ist nicht in erster Linie eine politische Frage, die wir zu lösen haben, es gibt auch die Rechtsfrage: Wird die Verfassung durch die Verfügung der Aufnahmekommission verletzt? Es stellen sich vier Fragen, welche der Regierungsrat nicht beantwortet hat:

1. Hat die Aufnahmekommission der kantonalen Hebammenschule rechtlich die Kompetenz, um eine Teilnahmepflicht an legalen Abtreibungen zu erlassen?
2. Verstösst diese Teilnahmepflicht gegen die religiöse Freiheit gemäss Artikel 49 Bundesverfassung?
3. Liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine solche Teilnahmepflicht vor?

4. Ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewährleistet?

Wir stehen heute vor der Wahl, ob wir diese relevanten rechtlichen Fragen selbst entscheiden wollen oder ob wir diesen Entscheid dem Bundesgericht überlassen. Wie die Antwort des Bundesgerichts ausfallen könnte, entnimmt man am besten dem Entscheid der öffentlich-rechtlichen Kammer vom 19. Juni 1993, der sich mit dem Schwimmunterricht in den Zürcher Primarschulen befasste. Das Bundesgericht entschied, dass die Religionsfreiheit nach Art. 49 Bundesverfassung verletzt wird, wenn einem strenggläubigen Angehörigen des Islams ein Dispens vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht an der Primarschule nicht gewährt wird.

Ohne den Entscheid des Bundesgerichts vorwegzunehmen, liegt es auf der Hand, dass das Bundesgericht einem strenggläubigen Katholiken mit ähnlicher Begründung einen Dispens von der Teilnahme an einer legalen Abtreibung erteilen würde. Wenn wir wählen müssen, wiegt die Religionsfreiheit schwerer als die Disziplin an der Hebammenschule.

Ich gehe mit Herrn Spieler einig: Der Regierungsrat sollte nicht nur die ethischen, sondern auch die rechtlichen Fragen besser überprüfen und insofern die Sache zurücknehmen. Ich bitte Frau Regierungsrätin Diener, in diesem Sinne vorzugehen. Wir sollten den Entscheid nicht dem Bundesgericht überlassen, sondern selbst entscheiden. Entweder zeigt sich der Regierungsrat bereit, die notwendigen Rechts- und ethischen Fragen neu zu überprüfen oder ich sähe mich widerwillig gezwungen, das Postulat Huggel zu unterstützen. Ich möchte aber anfügen, dass es aus meiner Sicht zu weit geht. Notwendig ist aber die seriöse Überprüfung, die bisher nicht erfolgte.

Dr. Werner H e g e t s c h w e i l e r (FDP, Langnau a.A.): Immer wenn in der Öffentlichkeit und in der Politik von Gewissenskonflikten, Menschenrechten und Ethik die Rede ist, leuchtet bei mir eine innere Warnlampe auf. Sie meldet mir: Pass auf, jetzt kommen die Fundamentalisten, jetzt werden Emotionen geschürt, jetzt besteht die Gefahr, dass geheuchelt wird, dass moralische Entrüstung gespielt und die Sachlichkeit in den Hintergrund gerückt wird.

Gestatten Sie mir, dass ich versuche, sachlich einige Begriffe zu klären. Von Schwangerschaftsunterbrechung, Interruptio oder Abtreibung spricht man in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten. Hier wird unter bestimmten, gesetzlich formulierten Voraussetzungen eine Früh-

schwangerschaft durch Kürettage beendet, das heisst, es wird mit einer Kürette, einem Instrument mit geschliffener Metallschlinge von der Scheide her in die Gebärmutter eingedrungen und die Gebärmutter-schleimhaut mit der Frucht ausgekratzt und entfernt.

Bei den politischen Diskussionen um Abtreibung, zum Beispiel bei der Fristenlösung, geht es um diese Auskratzung bei Frühschwangerschaften, bei der überhaupt nie eine Hebamme zugezogen wird. Der Eingriff geschieht in einer Arztpraxis oder einem Spital ohne Hebamme.

Die Unterbrechung einer Schwangerschaft im fünften oder sechsten Monat oder noch später geschieht durch Geburtseinleitung, Geburt auf natürlichem Wege oder selten allenfalls durch einen Kaiserschnitt. Diese Geburtseinleitung kommt nicht nur – das steht bei den politischen Diskussionen stets im Vordergrund – nicht nur bei Missbildungen in Frage, sondern auch bei absolut nicht lebensfähigen oder abgestorbenen Kindern, weil man der Mutter nicht zumuten will, dass sie im Bewusstsein, ein totes Kind im Leibe zu tragen, warten muss, bis die spontane Geburt vielleicht mehrere Wochen später einsetzt.

Es geht also um eine vorzeitige Geburtseinleitung. Dies geschieht durch Medikamente, welche als Wehenmittel bezeichnet werden, welche die Geburt auf normalem Wege auslösen. Bei einer solchen Geburt ist die Hebamme zugegen und steht mit ihrem Wissen, ihrem Können und ihrer Menschlichkeit der Mutter bei.

Nun zu unserer Diskussion hier im Rate: Es ist selbstverständlich, dass ich als Liberaler die Meinungs- und Gewissensfreiheit und auch die Toleranz hoch schätze. So bin ich klar der Meinung, dass eine selbständige Hebamme erklären darf und soll, dass sie mit einer vorzeitigen Geburtseinleitung nichts zu tun haben will, vielleicht sogar auch bei der Geburt eines unehelichen Kindes. Sie kann das aus moralischen Gründen und persönlicher Überzeugung ablehnen. Das gleiche gilt übrigens für den Arzt oder die Ärztin.

Ich bin aber nicht der Meinung, wie sie von Martin Ott klar formuliert wurde, dass es keine Rolle spiele, ob es sich um eine ausgebildete Hebamme oder eine Schülerin handle. Wenn ein Lehrling oder eine Schülerin sich für irgendeinen Beruf anmeldet und darüber Bedingungen stellt, was sie tun und lassen möchte, müssen sie gewärtigen, dass der Lehrmeister oder die Schulleiterin sagt: In diesem Falle Nein.

Ich teile im übrigen die mehrfach geäusserte Ansicht, dass der eigentliche Gewissenskonflikt, die belastende Entscheidung, ob eine Schwan-

gerschaft vorzeitig beendet werden muss, bei der Mutter, bei den Eltern liegt und Priorität hat vor dem Gewissenskonflikt einer Hilfsperson.

Das sind die Gründe, soweit sie sich in fünf Minuten formulieren lassen, warum ich und mit mir die überwiegende Mehrheit der FDP-Fraktion, dieses Postulat nicht überweisen werde.

Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur): Ein Teil der Sozialdemokratischen Fraktion tritt für die Überweisung des Postulats ein. Warum? Die Verweigerung einer Handlung aus Gewissensnot unterstützen wir, sei es im Zusammenhang mit einer Hebammen- oder Militärdienstausbildung. Ebenso grundsätzlich unterstützen wir diejenigen, welche die Religionsfreiheit im Alltag leben wollen. Ich möchte aber klarstellen, dass wir hier nicht Fundamentalistinnen das Wort reden, sondern unsere Grundrechte hochhalten. Ethische Werte und Eigenverantwortung sind uns sehr wichtig.

Der ethische Spielraum, welcher den Schülerinnen bis vor kurzem am Unispital zugestanden wurde und ihnen andernorts weiterhin zusteht, muss ihnen zurückgegeben werden. Die Haltung des Regierungsrates, der in seinem Bericht schrieb, die Hebammenschülerinnen müssten sich der gesellschaftlichen Realität anpassen, akzeptieren wir nicht. Diese Schülerinnen sollen sich nicht zu stromlinienförmigen Mitgliedern einer Normgesellschaft reduzieren lassen. Wir brauchen eigenständige Menschen, die nötigenfalls gegen den Strom zu schwimmen bereit sind, wenn ihnen die Gesellschaft Aufgaben überträgt, die sie nicht verantworten können.

Es sind oft die Unangepassten, die uns veranlassen, nachzudenken. Der technische Fortschritt ermöglicht uns vieles, zum Beispiel die pränatale Diagnostik, aufgrund derer wir diese Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Neue Errungenschaften müssen aber ethischen Fragen standhalten können, wie zum Beispiel: Wo ziehen wir die Grenze zwischen wertem und unwertem Leben? Wo bleibt die aktive, wache Ethikkommission des Unispitals, die uns Frau Regierungsrätin Diener vor einigen Monaten versprach? Wurde diese Ethikkommission in der Diskussion um die Zulassungsbestimmungen konsultiert? Wenn ja, was war ihre Stellungnahme? Wenn nein, warum kam sie nicht zum Einsatz?

Zur Eigenverantwortung: Eigenverantwortung wird den Frauen gewährt, die sich aus medizinischen Gründen entscheiden, ihr Kind nicht

auszutragen. Die gleiche Eigenverantwortung soll auch den Hebammen und Schülerinnen eingeräumt werden, wenn sie das eventuell noch lebende Kind in seinem Sterbeprozess betreuen müssen. Schülerinnen, die sich bereits vor dem Eintritt mit dieser Frage auseinandergesetzt haben und zum Schluss gekommen sind, solche Schwangerschaftsabbrüche aus Gewissensnot nicht mittragen zu können, wird diese Eigenverantwortung abgesprochen. Sie sollen nicht mehr zugelassen werden. Schülerinnen aber, die sich erst im Laufe ihrer Ausbildung eine vertiefte Meinung zu dieser Problematik bilden oder während des konkreten Schwangerschaftsabbruchs den Gebärsaal verlassen können, kommen hingegen zu ihrer Hebammenausbildung. Das ist nicht fair. Allerdings sollen die Abbruchsablehnenden die Eigenverantwortung der Abbruchswilligen respektieren und nicht Stimmung gegen diese machen. Geben Sie den ein oder zwei Schülerinnen eines Jahrgangs den kleinen Freiraum. Das Grundproblem liegt ohnehin nicht bei ihnen, sondern eher in der Grundhaltung unserer Gesellschaft. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Bruno B ö s e l (FPS, Richterswil): Die FPS teilt die Meinung der Postulanten, dass für die Ausbildung zur Hebamme keine Schranken aufgebaut werden dürfen wie in der jetzt vorliegenden Form. In Sachen Abtreibung ist ein grosses Feld von Meinungen vorhanden – das haben Sie bereits heute morgen festgestellt –, welches von der Klassifikation Mord bis zum legitimen medizinischen Eingriff reicht. Ich glaube nicht, dass es richtig ist, bereits bei Ausbildungsbeginn junge angehende Hebammen darauf festzulegen, ob die Bereitschaft besteht, in Zukunft bei Abtreibungen zu assistieren.

Im Zuge der Ausbildung zur Hebamme wird wohl von jeder Hebamme eine Entscheidung getroffen werden, welche zu respektieren ist. Bei der späteren Stellensuche besteht sicher die Möglichkeit, sich einen Arbeitsplatz zu suchen, der zur getroffenen Entscheidung passt. Während der Ausbildung zur Hebamme sollte das Segment Abtreibung ganz am Schluss und als alternatives Fach zur Verfügung stehen.

Die FPS wird das vorliegende Postulat unterstützen.

Liliane W a l d n e r (SP, Zürich): Ich werde aus persönlichen Gründen für das Postulat Huggel stimmen; es geht in die richtige Richtung. Wir dürfen Hebammenschülerinnen nicht dazu zwingen, gegen ihr Gewis-

sen zu handeln oder ihnen ein Berufsverbot auferlegen. Im Vordergrund steht die Frage der Problematik der pränatalen Diagnostik. Da geht es nicht mehr um die Wahlfreiheit der betroffenen Frauen.

Der Grundsatzentscheid, ob Kind oder nicht, wird nämlich in der Regel in einer früheren Phase gefasst, in der weniger harte Eingriffsmöglichkeiten bis hin zur neuen Schwangerschaftsabbruchpille bestehen. Nach einer vorgeburtlichen Diagnostik steht vielmehr im Vordergrund, welches Leben als lebenswert erachtet wird. Ein freier Entscheid ist in dieser Phase kaum mehr möglich.

Ich frage auch: Wird unsere Gesellschaft samt der Versicherungswirtschaft bereit sein, Menschen zu akzeptieren, die mit Behinderungen zur Welt kommen? Oder werden neue Möglichkeiten wie die pränatale Diagnostik eine solche Akzeptanz allmählich schmälern? Wird unsere Gesellschaft die betroffenen Eltern und deren Kinder bei der schwierigen Aufgabe der Erziehung behinderter Kinder unterstützen? Oder will sie perfekte, problemlose Menschen durch die Möglichkeit der Vorselektion heranzüchten?

Meine Angst ist, dass wenn wir den Gewissensentscheid der Hebammen respektive der Hebammenschülerinnen nicht tolerieren, ein Klima entstehen könnte, in dem die Eltern, welche aus Gewissensgründen ein behindertes Kind annehmen, nicht mehr die nötige Unterstützung erhalten.

Ich habe eine Cousine, die mit einem Geburtsgebrechen zur Welt kam. Ihre Mutter hatte während der Schwangerschaft eine Infektion. Sie erhielt von einem Arzt ein Medikament mit einem Wirkstoff, ähnlich dem Contergan, verschrieben. Die Cousine kam im siebenten Monat zur Welt und bedurfte der Lebenshilfe durch den Brutkasten. Sie führt nun trotz aller Probleme mit ihren Eltern ein qualitativ gutes Leben.

Man stelle sich vor: Im Falle einer pränatalen Diagnostik hätte in einem solchen Falle – die Situation meiner Cousine war zu jener Zeit kein Einzelfall – eine Abtreibung kurz vor der Geburt erfolgen können.

Ich frage weiter: Sollen Medikamentenindustrie und Ärzte so leicht aus der Verantwortung und Haftpflicht herauskommen, indem dank einer Abtreibung Kosten gespart werden könnten? Es könnte in unserer Gesellschaft dann auch Druck in dieser Richtung entwickelt werden. Persönlich könnte ich eine solche Arbeit nicht verrichten und will sie darum auch andern nicht zumuten. Vielleicht stellen Sie sich diese Frage auch selber, bevor Sie über das Postulat Huggel entscheiden.

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur): Wir diskutieren drei Themenkreise, die zwar zusammenhängen, aber besser separat diskutiert werden sollten.

Das erste Thema ist die Schule, welche offensichtlich Probleme mit den Schülerinnen der Kategorie «Fundamentalismus» hat. Der zweite Themenkreis ist die pränatale Diagnostik und die eugenische Auslese und der dritte die Gewissensfreiheit der Hebammenschülerinnen auf der einen Seite und die Entscheidungsfreiheit der Frau respektive des Elternpaares auf der andern Seite.

Es handelt sich zweifellos um sehr ernste Themen. Mir scheint es aber, dass es mittlerweile um einen handfesten Machtkampf geht, bei dem alle nur verlieren werden. Es wäre besser, das Postulat zurückzuziehen und ein neues zur pränatalen Diagnostik einzureichen. Das würde ich unterstützen.

Das Problem mit den fundamentalistischen Schülerinnen muss die Schule anders angehen als über den Ausschluss. Sie muss es über die Qualifikationen angehen, die regelmässig an jeder Schule stattfinden. Dann können nämlich auch die Probleme angegangen werden, wenn sich eine Schülerin zum Beispiel weigert, eine Frau zu betreuen, die einmal einen Abbruch gemacht hat. Solche Weigerungen sind zweifellos unstatthaft.

Frau Talib liess die Fotos von Föten und Frühgeburten verteilen. Sie appelliert, die Gewissensnot der Hebammen zu respektieren. Sie hat gesagt, dass wir Leute brauchen, die nein sagen. Damit bin ich grundsätzlich einverstanden. Das Problem ist aber, Frau Talib, dass gerade diejenigen Schülerinnen, welche Abbrüchen nach der 16. Schwangerschaftswoche, also nach der pränatalen Diagnostik unkritisch gegenüberstehen, sie sogar noch assistieren. Es sind also nicht jene Schülerinnen, die nein sagen. Sie sagen ja zur pränatalen Diagnostik, aber nein zur darauffolgenden «Dreckarbeit» – entschuldigen Sie den Ausdruck – die sie nachher machen müssen. Das irritiert doch einigermaßen.

Auf der andern Seite poche ich als Pfleger auf meine eigene Gewissensfreiheit vor allem am Ende des Lebensprozesses. Da habe ich mich im Laufe meiner Berufskarriere auch schon weigern müssen, lebensverlängernde Massnahmen bei alten, unheilbaren Menschen auszuführen, welche ich falsch fand und mit meinem Gewissen nicht vereinbaren konnte.

Ich bin in der heutigen Situation etwas überfordert und nicht bereit, die eine oder andere Seite zu unterstützen. Falls die Postulanten das Postulat nicht zurückziehen, repräsentiere ich sozusagen die dritte Meinung innerhalb der SP-Fraktion und werde mich der Stimme enthalten.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Die Bundesverfassung sichert dem Bürger Glaubens- und Gewissensfreiheit zu. Dienstverweigerern aus Gewissensgründen werden heute alternative Lösungen angeboten. In der Arbeitswelt wird in Sachen Gewissensfreiheit sehr viel Rücksicht genommen. Dies ist richtig.

Bei den angehenden Hebammen will die Regierung nun andere Wege einschlagen, und dies nach dem Motto: Vogel friss oder stirb. Solche Vorschriften sind unakzeptabel und sie umzusetzen für mich unverantwortlich. Wo bleibt für die betroffene Person noch Platz für ethische Überlegungen? Im Zusammenhang mit der abgeschlossenen Ausbildung könnte man sich ein Ausweis mit einem Vermerk vorstellen, beispielsweise: «Keine Teilnahme an Abtreibungen». Das eignet sich als Einschränkung, als klare Definition der Ausbildung. Ich bin klar für die Überweisung des Postulats und bitte Sie, das gleiche zu tun. Wir führen heute keine Diskussion über Abtreibung; es geht lediglich um ein Ausbildungsthema mit ethischer Seite.

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten): Ich möchte nur einen Teilbereich aus der Argumentation, die heute genannt wurde, herausgreifen. Verschiedene Votanten haben sich dahingehend geäußert, dass sie gesagt haben, sie seien gegen das Postulat, weil es von sogenannten «Fundis» unterstützt wird. Hier möchte ich mich wehren. Es geht nicht darum, wer aus welchem Lager was unterstützt oder nicht, sondern es geht darum, was das Postulat vorschlägt und was die Sache ist. Wir müssen die Sache prüfen, und ich bitte Sie das zu tun.

Es geht um die Gewissensfreiheit, die zu gewährleisten ist und nicht um die Frage: Abtreibung ja oder nein. Wir sprechen von einer Quote bei der Hebammenausbildung, die sich bisher bewährt hat und, abgesehen von organisatorischen Schwierigkeiten, zu keinen Problemen Anlass gegeben hat.

Wenn das Bundesgericht festhält, dass diese Gewissensfreiheit zu gewährleisten ist, wenn der Bundesrat im Zusammenhang mit dem Vorstoss von Max Dünki festhält, dass die Kantone für den Vollzug ver-

antwortlich sind, dass sie aber in diesem Rahmen die Gewissensfreiheit als übergeordnetes Gut zu gewährleisten haben, meine ich, ist klar, was Sache ist. Wenn Sie nun aber einfach «Chruut und Rüebli» zusammenmischen, geht das an der Sache des Postulats vorbei.

Wie haben eine Petition mit 27'000 Unterschriften eingereicht, welche eben diese Gewissensfreiheit, aber *kein* Abtreibungsverbot verlangt. Die Quote ist tief, das haben wir immer wieder gesagt, und Susanne Huggel hat in ihrer Begründung gesagt, ich zitiere dies nochmals, um aufzuzeigen, dass sie differenziert vorgeht: «Natürlich wissen wir, dass dieses Entgegenkommen organisatorische Umtriebe gibt. Es soll aber immer gut praktikabel gewesen sein. Auch können wir uns vorstellen, dass dezidierte Abtreibungsgegnerinnen auch sonst nicht so pflegeleichte Schülerinnen sein können. Falls diese Person aber als Persönlichkeit für diese Aufgabe geeignet ist – und nur darum geht es – hat eine immerhin kantonale Ausbildungsstätte diese Gewissensfreiheit zu respektieren.» Gerade als offizielle Schule hat die Hebammenschule hier eine besonders heikle Stellung und ist in besonderer Weise zur Gewährleistung der Gewissensfreiheit verpflichtet.

Wenn wir uns die Antwort des Bundesrates vor Augen halten, der klar die Verantwortung an den Kanton delegiert, haben wir die Antwort der Regierung im Zusammenhang mit diesem Vorstoss zu prüfen, und die Regierung drückt sich schlicht und einfach um ihre Haltung in dieser Gewissensfrage. Wenn ein Vorredner gesagt hat, er wünsche den Rückzug dieses Postulats, würde sich auch dieser Kantonsrat schlicht und einfach um die Verantwortung drücken, eine Haltung zum Ausdruck zu bringen.

Zusammenfassend möchte ich Sie a) bitten, diesen Vorstoss zu unterstützen, b) die Gewissensfreiheit hochzuhalten und c) nicht mit «Fundi»-Argumentationen etwas ablehnen, das letztlich Sie selber in ein Licht rückt, das nicht mehr so objektiv ist, wie es sein sollte.

Hansruedi H a r t m a n n (FDP, Gossau): Ich möchte Herrn Spieler für seine differenzierte Darstellung dieser Materie zu Beginn seines Votums danken. Es ging mir genau so. Ich bin für Überweisung dieses Postulats; besser wäre für mich allerdings der Rückzug. Ich möchte kurz begründen:

Die rechtlichen Unklarheiten hat der Jurist, Herr Peyer, klar dargestellt. Die Antwort, die wir bekommen haben, stammt zum grossen Teil von

der Hebammenschule und nicht vom Regierungsrat. Auch der vielzitierte Satz «Berufsbilder ändern sich und passen sich den gesellschaftlichen Realitäten an» sagt nach meiner Lesart nicht der Regierungsrat, sondern die Hebammenschule.

Ich bin der Meinung, dass die Diskussion in unserer Gesellschaft über dieses Thema weitergeführt werden muss. Ich war schockiert, als ich von einem Arzt hörte, dass er meinte, die Abtreibungen seien ab 12. Woche möglich und keine Ahnung hatte, was im Zusammenhang mit der pränatalen Diagnostik passiert. Das ist ein praktizierender Arzt. Da muss Aufklärung her.

Zudem bin ich der Meinung, dass wir die 27'000 Unterschriften dieser Petition, woher sie auch kommen, ernstnehmen müssen. Ich hoffe, das Postulat werde zurückgezogen. Wenn nicht, bin ich für Überweisung.

Franziska Frey - Wettstein (FDP, Zürich): Es ist schon eine erstaunliche Diskussion. Offenbar sind die Befürworter des Postulats ganz einfach nicht bereit zuzuhören, dass es weder ein rechtliches Problem noch ein grundsätzliches Glaubensproblem ist, dass man Leute zwingt, bei solchen Geburten dabei zu sein. Das ist einfach nicht wahr. Es wurde zwar gesagt, aber es ist wichtig, dass man es noch einmal sagt: Wenn es zu einer solchen Spätunterbrechung der Schwangerschaft kommt, kann die Hebammenschülerin sich verweigern. Ohne dass es sich in ihren Noten niederschlägt, kann sie diese Ausnahme für sich in Anspruch nehmen.

Die Vergleiche mit den Dienstverweigerern sind falsch. Wir haben einen obligatorischen Militärdienst aber kein Obligatorium für Hebammen. Hebammen können auch in einen andern Kanton gehen. Es gibt Kantone mit Hebammenschulen, wo praktisch keine Spätunterbrechungen von Schwangerschaften erfolgen. Es gibt also Ausweichmöglichkeiten, Möglichkeiten zu einer Ausbildung zu kommen; es muss nicht gleich diese Schule in Zürich sein.

Die zweite Argumentation, denke ich, ist wichtig: Wenn man Ausnahmen für sich in Anspruch nehmen will, soll das *nach* der Ausbildung passieren. Dann ist es sicher richtig. Wenn eine Hebammenschülerin die Ausbildung beendet hat und sagt: «Ich kann das nicht, ich habe es versucht, ich war dabei und habe versucht, mich in den normalen gesetzlichen Regelungen zu bewegen, muss aber aus Glaubens- und Gewissensgründen sagen, ich kann es nicht», ist dieser Entscheid richtig.

Es gibt dann Orte, wo diese Hebammen unterkommen und arbeiten können.

Zum Recht auf ein Kind, Frau Weil: Es gibt kein Recht auf ein Kind. Aber es gibt einen starken Willen von Frauen und Eltern auf Kinder. Das ist der Grund, weshalb viele Dinge experimentiert werden, warum Eltern Kompromisse eingehen, warum Eltern gewagte Fragen diskutieren, zum Beispiel die einer künstlichen Schwangerschaft und so weiter. Hier gibt es Probleme, aber es besteht kein Recht auf ein Kind, sondern nur der starke Wille. Man kann sich dann fragen: Ist es nicht richtig, dass ein solches Wunschkind ermöglicht wird? Wir haben sehr viele andere Kinder, die ausgetragen werden, die aber niemand will. Hier haben wir die Diskussion einer grossen Frage, die wir führen müssen.

Ich störe mich aber daran, dass Sie mit so viel Emotionen, Frau Talib, als Ärztin hier aufwarten. Das Pamphlet, das Sie verteilt haben, ist ausgesprochen stossend und unendlich einseitig und emotionell schürend. Sie wissen das ganz genau. Sie haben es nicht unterschrieben und Sie haben es nur teilweise an ausgewählte Kantonsrätinnen und Kantonsräte verteilt. Ich finde das störend, und ich glaube, dass solche Aussagen, wie Sie sie machen und solche Pamphlete den wirklichen Dialog, den wir führen müssen, verhindern und in eine Ecke treiben, die immer Unterstellungen beinhalten und betroffen machen und sagen soll: Hier begeben Sie sich auf die Seite jener, die eigentlich Kindermörder sind. Das aber lasse ich mir nicht unterstellen; das ist eine unstatthafte Unterstellung, die den Dialog sehr behindert.

Ich möchte Sie noch einmal bitten, hier die Realität anzuschauen, nicht einfach irgendwelchen Utopien nachzurennen, sondern das Postulat abzulehnen.

Susanne H u g g e l - N e u e n s c h w a n d e r (EVP, Hombrechtikon): Ich fasse nochmals zusammen und möchte dies in der gewohnt sachlichen Weise tun. Es geht um nichts weniger als darum, dass Hebammenschülerinnen, die sich aus Gewissensnot weigern, an Schwangerschaftsabbrüchen mitzuwirken, die Aufnahme an die Schule verweigert wird, also um ein klares Ausbildungsverbot für Menschen mit einer von der Hebammenschule abweichenden Werthaltung. Das heisst, es geht nicht darum, wie beschönigend gesagt wurde, dass sich alle Schülerinnen mit dem Thema Abtreibung auseinandersetzen sollen. Das soll in

der Theorie ruhig geschehen. Es hat aber nichts zu tun mit der praktischen Teilnahme am Geschehen.

Ich habe vor mir ein Schreiben der Hebammenschule zu den Aufnahmebedingungen. Zitat: «Eine der Aufnahmebedingungen der Hebammenschule ist die Bereitschaft, während der Ausbildung bei Abtreibungen mitzuarbeiten». Abtreibungen, Frau Volland, zu Ihrem Vorwurf. Das heisst, dass es bei unserer Forderung nicht um Verweigerung von Betreuung und Pflege der betroffenen Frauen geht. Diese sind für mich selbstverständliche Pflichten einer Hebamme wie auch für alle Personen im Pflegedienst, unabhängig von den verschiedenen Wertvorstellungen der Patientinnen und der Pflegepersonen. Die immer wieder zitierte Vermischung von Mitwirkung bei Abtreibung und Pflege halte ich für unsauber.

Offenbar bestehen auch schulintern einige Ungereimtheiten. Warum sonst würde von oben ein Informationsverbot erlassen? Dieser Entscheid hinterlässt bei uns ein extrem ungutes Gefühl. Was soll da verheimlicht werden?

Es ist mir wichtig zu betonen, dass es sich hier um einen gegenseitigen Respekt handelt, Respekt wird von den Hebammenschülerinnen gegenüber Frauen und deren Gewissensentscheid beim Schwangerschaftsabbruch explizit gefordert. Umgekehrt verweigert man gerade diesen Respekt gegenüber abtreibungsunwilligen Hebammenschülerinnen.

Seien Sie sich bewusst, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, dass wir heute darüber entscheiden, wie wir im Kanton Zürich mit Minderheiten und dem Anspruch auf Gewissensfreiheit, einem hohen Gut unserer Kultur, umzugehen gedenken, denn es gilt nach wie vor: Wer Gewissensfreiheit für sich in Anspruch nimmt, muss dies auch andern Menschen gegenüber tun. Es geht also um den gegenseitigen Respekt eines Gewissensentscheids.

Ich bitte Sie, die geltenden Aufnahmebedingungen an unserer kantonalen Hebammenschule zu ändern und dazu unserem Postulat zuzustimmen.

Dr. Kurt S i n t z e l (CVP, Zollikon): Ich habe bereits in meinem ersten Votum darauf hingewiesen, dass es hier um eine Frage der Toleranz geht. Ich grenze mich dabei ab von jedem Fundamentalismus. Wer abtreiben will und den entsprechenden Gewissensentscheid fällen muss

– das gilt für den ganzen Bereich der Schwangerschaftsunterbrechungen – ist zu respektieren.

Auf der andern Seite sollte man auch den Gewissensentscheid jener akzeptieren, die mit solchen Sachen nicht einverstanden sind, im Sinne, wie er heute zur Diskussion steht. Es geht nicht an, den einen Fundamentalismus vorzuwerfen und von den andern zu erwarten, dass sie jeden gesellschaftlichen Fortschritt mittragen, auch den medizinischen, und nicht das Recht haben, hier Fragen zu stellen.

Natürlich sind diese Fragen im ganzen medizinischen Bereich recht weit. Wir greifen heute einen Einzelfall heraus, kommen aber nicht darum herum, diese grundsätzliche Problematik jeweils an den einzelnen Fällen zu prüfen. An der Hebammenschule stellt sich das Problem – Frau Huggel hat es klar gesagt –, dass man dort die Beteiligung an solchen Schwangerschaftsunterbrechungen verlangt. Niemand kann sich dessen entziehen.

Dass gerade im Bereich der Hebammenschule ein Gewissenskonflikt aktuell sein kann, ergibt sich schon daraus, dass die Hebamme primär die Aufgabe hat, Leben zur Welt zu bringen. Die Teilnahme an einer solchen Unterbrechung ist daher für eine Hebammschülerin ausgesprochen belastend. Bisher bestand eine Ausnahmeregelung, die sich bewährt hat. Wir sollten daher auf diese Regelung zurückgehen.

Es ist etwas eigenartig, dass Frau Frey heute sagt, es bestehe überhaupt kein Problem, man müsse ja nicht teilnehmen, wenn man nicht wolle. Aber das Aufnahmeformular ist völlig eindeutig und klar; es verlangt auch eine Unterschrift. Und gewöhnlich, wenn man eine Unterschrift verlangt, muss man den oder die Unterschreibenden darauf behaften können.

Das andere Problem ist, in der Ausbildung ja zu sagen und in der Praxis die Möglichkeit zu haben nein zu sagen. Das ist auch eine Unterscheidung, die wir hier nicht treffen dürfen. Wenn man schon in der Praxis nein sagen kann, weshalb soll man dann in der Ausbildung bei diesen praktischen Vorgängen mitwirken müssen? Das Ziel ist klar, es muss die Ausbildung spielen, aber es geht um die praktische Ausbildung, bei der die Hebammschülerin unterschreiben muss.

Wir sind der Auffassung, dass sich die neue Regelung nicht bewährt hat und man auf den gesellschaftlichen Druck, den man in unzulässiger und

verfassungswidriger Weise auf diese Schülerinnen ausübt, verzichtet. Ich bitte Sie deshalb, das Postulat zu unterstützen.

Martin Michael O t t (Grüne, Bäretswil): Ich möchte nur eine kurze Replik auf das Votum von Frau Frey-Wettstein geben, auf ihre Behauptung, dass wir nicht auf ihre Argumente eingehen.

Wenn Sie das neue Argument bringen, dass auf dem neuen Flugblatt stand, es werde keine Schülerin gezwungen, bei einem Schwangerschaftsabbruch dabei zu sein, heisst das, dass man dieses Postulat ohne Probleme überweisen kann. Es ist erfüllt, weil niemand gezwungen wird dabei zu sein. Damit sind auch die Kriterien erfüllt, dass man nicht dabei sein muss.

Ich sehe nicht ein, weshalb man ein Postulat, das eine sehr weiche Art des Vorschlags des Kantonsrates ist, jetzt zurückziehen soll.

Sie haben sich auch darüber aufgeregt, dass Frau Talib als Ärztin Gefühle zeigt. Wenn man schaut, wie Fundamentalismus entsteht, passiert dies nicht einfach aus Gefühlen heraus, sondern, der Fundamentalismus, vor dem ich mich persönlich mit jeder Faser meines Körpers fürchte ist der, der sehr kalt, unbewusst und gefühlsarm daherkommt. Was hier versucht wurde, ist nicht Kälte, sondern Gefühle in die Diskussion zu bringen, die wir auch haben müssen.

Wir haben gesellschaftlich akzeptierten und gesellschaftlich nicht akzeptierten Fundamentalismus; ich möchte darüber nicht streiten. Es gibt aber auch liberale Fundamentalismen und einen, den ich sehr schätze. Es ist vielleicht heute leichter, ein liberaler Fundamentalist zu sein als ein religiöser. Die Frage ist nur, wie man seine Handlungen davon ableitet. Und da erst beginnt der Fundamentalismus.

Wir vergeben uns nichts, wenn wir dieses Postulat überweisen. Es schreibt keine Gewissensquote vor, sondern es geht darum, dass Hebammenschülerinnen, die nicht an Schwangerschaftsabbrüchen teilnehmen wollen, in der Ausbildung nicht dazu gezwungen werden. Ich hoffe, Sie werden das Postulat mit uns überweisen.

Peter S t i r n e m a n n (SP, Zürich): Ich will mich zum Schluss auch noch kurz äussern, und zwar aufgrund der nun geführten Diskussion.

Mit der Verwendung des Begriffs «eugenische Auslese» hat die Diskussion eine gefährliche und bedenkliche Wende genommen. Subtiler-

weise werden, wie ich es empfinde, mit der Verwendung dieses Begriffs Gefühle hochgeputzt, die im Zusammenhang mit einer unheilvollen Zeit vor 50 Jahren in unserem nördlichen Nachbarland stehen. Es werden Hebammenschülerinnen als Heldinnen hochstilisiert, die sich scheinbar gegen unsittliches und unmoralisches Denken und Handeln wenden; Gewissensnot von Hebammenschülerinnen steht zur Diskussion.

Vor allem aber geht es um Gewissensnöte betroffener Frauen, die in eine Situation kommen, dass sie ein Kind nicht austragen können. Es geht mir nicht so sehr um *Gewissensfreiheit* dieser Frauen, sondern um echte *Gewissensnöte*. Diesen Frauen muss beigestanden werden und ich meine, dies gehört auch zur Ausbildung der Geburtshelferinnen. Ich bitte Sie, das Postulat nicht zu überweisen.

Prof. Dr. Richard H i r t (CVP, Fällanden): Ich habe den Eindruck, dass Frau Regierungsrätin Diener den Unterschied zwischen einer Motion und einem Postulat nicht kennt. Postulat ist doch nur die Entgegennahme einer Frage zwecks Prüfung. Heute morgen haben wir nun gesehen, dass es Themen gibt, die verschieden tiefe Dimensionen haben, rechtliche, moralische, ethische.

Dass man einfach kaltschnäuzig ein Postulat zur Ablehnung empfiehlt und das zum Teil noch unter Liberalismus verkaufen will, wie das von Frau Frey-Wettstein angeboten wurde, verstehen wir nicht. Eine vertiefte Prüfung ist angesichts dieser Diskussion wirklich angezeigt. Ich bitte Sie, dieses Postulat zu überweisen.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Selbstverständlich braucht Frau Regierungsrätin Diener meinen Schutz nicht. Aber ich möchte doch die Gelegenheit benützen, Herrn Hirt etwas aufzuklären. Es ist nicht so, dass die Regierung den Unterschied zwischen Motion und Postulat nicht versteht, aber hier ist Herr Hirt mit seinen Gedanken durchgegangen. Seine Unterscheidung hat auf Bundesebene ihre Richtigkeit, dass nämlich das Postulat nur bittet, die Motion aber auffordert.

Wer aber das Kantonsratsgesetz liest und schaut, was hier gilt, stellt fest, dass der Unterschied zwischen Motion und Postulat in unserem Rat nur der ist, dass ein Postulat Dinge bestreicht, die in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, während eine Motion mit den Geschäften unseres Rates zu tun hat. Weder Bitte noch Aufforderung sind hier

genannt. Die Regierung macht sowohl bei Postulat wie bei Motion ohnehin was sie will.

Regierungsrätin Verena D i e n e r : Ich möchte Ihnen zuerst danken für Ihre engagierte Diskussion zu diesem Postulat. Es zeigt, dass das Anliegen dieses Postulats bei Ihnen sehr viel ausgelöst hat, auch sehr viele Emotionen. Es hat sie auch konfrontiert mit Ihren Weltbildern. Herr Hirt, ich kann Ihnen versichern, es war nicht eine kaltschnäuzige Ablehnung, schon gar nicht von mir – ich habe keinen Schnauz –, es ist eine Beantwortung durch die Gesamtregierung. Das möchte ich festhalten.

Sie haben in Ihrer Diskussion zentrale und wichtige Punkte angeschnitten und ich bin froh, dass Sie alle, unabhängig davon ob Sie für oder gegen das Postulat sind, die Meinungs- und Gewissensfreiheit als etwas ausserordentlich Wichtiges taxieren. Das ist fundamental wichtig für unsere Demokratie, auch für unsere Entscheidungsfindung. Das hat sehr viel damit zu tun, dass wir uns heute in der Beantwortung des Postulats die gegenseitige Gewissens- und Meinungsfreiheit zubilligen und attestieren.

Der Entscheid über Leben und Tod ist wohl einer der gravierendsten Entscheide, den es überhaupt gibt. Und diesen Entscheid Menschen zuzumuten, ist ein ausserordentlich gravierender. Sie haben im Rahmen der breiten Diskussion aufgezeigt, dass die Frage der Hebammen gar nicht mehr losgelöst betrachtet werden kann, sondern dass es einen zentralen Zusammenhang mit der pränatalen Diagnostik gibt, mit den Fortschritten oder besser gesagt, mit den Entwicklungen in der Fortpflanzungsmedizin. Wir haben mit den neuen technischen Möglichkeiten in der Fortpflanzungsmedizin auch neue Fragen kreiert, die neuer Antworten von uns allen bedürfen.

Wir haben die Möglichkeit, an Embryos festzustellen, welche Krankheiten diese Kinder nicht nur schon als Embryo, sondern wir können bereits über die Genetik erfassen, welche Krankheiten diese Kinder in einem späteren Lebensabschnitt einmal entwickeln oder mindestens voraussichtlich entwickeln werden. Wir haben die Möglichkeit, mit der In-vitro-Fertilisation Schwangerschaften zu ermöglichen, die von der Natur her zwischen Mann und Frau nicht möglich wären. Wir haben die Möglichkeit, befruchtete Eier in der Gebärmutter einzupflanzen, aber auch die Möglichkeit, wenn es zu viele befruchtete Eier in der

Gebärmutter hat, diese wieder zu entfernen. Wir haben also eine riesige Palette neuer technischer Möglichkeiten kreiert.

Das weckt Fragen. Wir müssen als Gesellschaft zunehmend Antworten darauf finden. Wir haben diese Fragen in der Gesellschaft vielleicht zu lange tabuisiert, wir haben sie zu lange zur Beantwortung an die Ärztinnen und Ärzte zurückgegeben, an die Pflegenden und eben auch an die Hebammen. In diesem Sinne bin ich sehr froh über die Breite der Diskussion, die nun bei diesem Postulat stattgefunden hat.

Auf der andern Seite muss ich Sie auch warnen. Wenn Sie dieses Postulat überweisen, ist keine Frage zur pränatalen Diagnostik beantwortet, denn es ist nicht ein Postulat zu dieser, sondern nur ein solches zur Frage, welche Frauen in die Hebammenausbildung eintreten können oder nicht. Da muss ich Ihnen sagen: Hier hat es sich der Regierungsrat nicht einfach gemacht. Er hat nicht einfach nur die Antwort des Hebammenverbandes wiedergegeben, sondern es zeigt sich bei näherem Hinschauen, dass die Problematik für die Schule am Universitätsspital Zürich eine breitere war.

Die bisherige Praxis, die noch unter meinem Vor-Vorgänger geführt wurde, wurde zunehmend erschwert durch den Eintritt von Frauen, die aus religiös-fundamentalistischen Überlegungen nicht mehr bereit waren, an diesen Spätabtreibungen teilzunehmen. Sie erzeugten durch ihre persönliche Haltung ein sehr spannungsgeladenes Klima. Es wurde zunehmend schwierig, eine Einteilung zu machen in sogenannte gute Menschen, die sich nicht zu etwas «Schlechtem» hingeben und parallel dazu eine Stigmatisierung der Frauen, die eine solche Abtreibung vornehmen liessen und jener, die im Hebammenbereich, in der Betreuung während der Geburt und in der nachträglichen Pflege ihre Aufgabe wahrnahmen.

Ich persönlich bin klar der Meinung, dass Frauen, die sich für eine Spätabtreibung entschliessen, auf Gewissensfreiheit, aber auch auf Pflege und Betreuung Anspruch haben. Sie sollen sich nicht einer Form von Diskriminierung in der Pflege unterstellt sehen.

Ganz klar erfolgt durch die pränatale Diagnostik eine Zunahme der Spätabbrüche. Dieser Zusammenhang ist klar, auch am Universitätsspital. Wir haben aber auch noch weitere Probleme, beispielsweise eine Zunahme der Frühgeburten, gerade über die neuen fortpflanzungs-medizintechnischen Möglichkeiten. Die Neonatologie braucht laufend mehr Fläche. Und es gibt noch ein viel breiteres Spektrum.

Eine ganz grosse Frage ist die direkte Teilnahme am aktiven Teil eines Spätabbruchs. Ich kann Ihnen versichern, dass trotz der veränderten Praxis, die vorgenommen wurde, Hebammenschülerinnen auch heute noch die Möglichkeit haben, sich ad personam aus Gewissensgründen vom aktiven Teil des Abbruchs zu dispensieren, genau so, wie es auch die Ärzte haben. Aber nur ad personam, mit Absprache mit dem Team. Wenn Sie aber verlangen, dass dies eine Grundvoraussetzung für die Ausbildung sein soll, haben wir keine Möglichkeit, Hebammenschülerinnen abzuweisen, die aus religiös-fundamentalistischen Überlegungen in diesen Beruf wollen und dort auch ganz klar diese Verweigerung vornehmen.

Ich habe mich erkundigt, wie das bei andern Schulen ist und mit St. Gallen ein längeres Gespräch geführt. Es zeigt sich, dass die Zunahme religiös-fundamentalistischer Frauen eine markante Zunahme ist und ein markanter Druck bestätigt wird. Dies auch aus andern Kantonen.

Diese Praxisänderung wurde von der Ausbildungskommission vorgenommen, bevor ich in mein Amt eintrat. Ich wurde relativ früh mit dieser Frage konfrontiert und bin persönlich der Überzeugung, dass die gelebte Toleranz am Arbeitsplatz, wo Ärztinnen und Ärzte, wo auch Hebammenschülerinnen beim aktiven Teil Dispens erhalten, nicht im Widerspruch mit der heutigen Aufnahmepraxis stehen.

Heute haben Sie wieder ein Flugblatt erhalten, die einen vielleicht zum ersten Mal. Der schweizerische Hebammenverband hat sich sehr ausführlich mit dieser Problematik auseinandergesetzt und es ist der Hebammenverband selbst, der befürchtet, dass mit einer Zunahme von sehr fundamentalistischen Frauen in diesem Beruf eine sehr grosse Schwierigkeit auf den Gesamtverband zukommt. Er bittet Sie, wie auch der Regierungsrat, dieses Postulat abzulehnen.

Ich habe noch einige Fragen zu beantworten. Herr Peyer hat gefragt, wie weit die Regierung den Bundesgerichtsentscheid miteinbezogen habe in bezug auf den Schwimmunterricht und den Dispens wegen Glaubens- und Gewissensfreiheit. Wir haben eine obligatorische Schulpflicht und dieser kann man sich nicht entziehen. Dass dort die Gewissensfreiheit selbstverständlich sein muss, tragen Sie alle hier im Saal hoffentlich mit. Hingegen besteht in unserem Land Freiheit, welchen Beruf man wählen will. Das, denke ich, ist nicht das Gleiche. Die erwähnte Interpellation Dünki wurde und letzte Woche im Nationalrat

diskutiert. Der Bundesrat gibt aber – das muss ich festhalten – die Verantwortung und die Kompetenzen an die Kantone zurück.

Ich möchte noch einmal kurz zusammenfassen: Gewissenskonflikte sind ernst zu nehmen; die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein fundamentales Recht, es ist ein Recht, das wir alle beanspruchen dürfen. Die Rücksichtnahme ad personam wird heute auch am Universitätsspital praktiziert. Quoten, feste Zuteilungen ermöglichen es der Aufnahmekommission nicht mehr, sich gegen Schülerinnen zu wehren, die mit wirklich fundamentalistisch-religiösen Überzeugungen in diesen Beruf wollen. Das war ja der Grund, weshalb die Aufnahmepraxis geändert wurde.

Ich möchte Sie noch einmal daran erinnern: Dieses Postulat ist keines, das sich in Bezug setzt zur pränatalen Diagnostik, zur ganzen Frage der Fortpflanzungsmedizin. Es geht hier nur gerade um die Aufnahmebedingungen.

Persönlich bin ich überzeugt, dass die Diskussion über die Fortpflanzungsmedizin und die Frage, was ein lebenswertes Leben sei, noch viel breiter geführt werden muss. Es muss auch allen Männern und Frauen, die diese Testmöglichkeit beanspruchen, bewusst werden, was für Konsequenzen dies auf ihre spätere eigene Entscheidungsfindung hat. Es muss aber auch bewusst werden, dass in der Ausführung Männer und Frauen beansprucht werden, welche ungeheure seelische Belastungen im Ausüben der ganzen Thematik erleiden.

Ich bin überzeugt, dass dieses Postulat sehr viel bewegt hat, nur schon im Bereich dieser Diskussion. Und ich hoffe, dass die Diskussionen auch über dieses Postulat hinaus weitergeführt werden.

Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur): Es tut mir leid, Ihren Pausenkaffee noch etwas weiter hinausschieben zu müssen, aber meine Frage, Frau Regierungsrätin Diener, haben Sie noch nicht beantwortet. Ich meine aber, sie sei eine Antwort wert, und ich wiederhole sie: Wurde die Ethikkommission, welche am Universitätsspital besteht, in dieser Diskussion um die Zulassung konsultiert. Wenn ja, was war ihre Stellungnahme, wenn nein, warum kam sie nicht zum Einsatz?

Regierungsrätin Verena Diener: Die Ethikkommission am Universitätsspital befasst sich primär mit dem Spektrum der Versuche

mit medizinischen Präparaten; sie ist keine umfassende Ethikkommission.

Ich habe Ihnen das letzte Mal, als ich im Rat war in Aussicht gestellt, dass ich eine Ethikkommission im umfassenden Sinn bilden will, muss Ihnen aber sagen, dass ich sie noch nicht bilden konnte, weil die Regierung einen absoluten Personalstopp erlassen hat. Wenn ich eine Ethikkommission in diesem Sinne will, brauche ich mindestens ein bis zwei Stellen, um das Ganze richtig führen zu können. Im Moment steht dieses Geschäft auf der Warteliste.

Anjuska W e i l (FraP!, Zürich): Ich habe etwas an Ihren Ausführungen nicht verstanden, Frau Regierungsrätin Diener. Deshalb möchte ich auch diese Frage noch einmal stellen. Mir ist es persönlich ganz wichtig, dass diese Frage nicht fernab des Laizistischen Staates in eine fundamentalistische oder antifundamentalistische Diskussion gerät. Ich verstehe nicht, weshalb es mit der Annahme dieses Postulats nicht möglich ist, ein Anforderungsprofil an eine Hebammenschülerin bei der Aufnahme aufrechtzuerhalten, das von einer nichtfundamentalistischen Position ausgeht, von einer offenen Persönlichkeit. Wenn wir dieses Postulat überweisen, vermisste ich diese Möglichkeit klar.

Ich denke, es sei auch allen, die sich hier geäußert haben ein Anliegen, dass alle Frauen wirklich ohne Diskriminierung gepflegt werden, und in diesem Bereich müsste die Fragestellung, die Kriterien sich bewegen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat lehnt das Postulat KR-Nr. 236/1995, RRB-Nr. 669/6.3.1996 mit 92:48 Stimmen ab.

Das Geschäft ist erledigt.

Fraktionserklärungen

Ernst S c h i b l i (SVP, Otelfingen) gibt namens der SVP-Fraktion folgende Fraktionserklärung bekannt: Im Zusammenhang mit dem Prozess im Mordfall Zollikerberg haben sich von Seiten der Justizdirektion zu den bereits bestehenden zusätzliche Ungereimtheiten und Widersprüchen beim Strafvollzug, bei der Haft-Urlaubspraxis und

der Therapierung der gemeingefährlichen Straftäter gezeigt. So ist beispielsweise bekanntgeworden, dass der zuständige Staatsanwalt den damaligen Justizdirektor Moritz Leuenberger mehrmals richtig über die large Urlaubspraxis für gemeingefährliche Straftäter gewarnt hat. Sie blieb unverständlicherweise ohne Reaktion.

Auch die vom damaligen Justizdirektor eingesetzte verwaltungsinterne und befangene Untersuchungskommission hat bekanntlich keine vollständige Aufklärungsarbeit geleistet. Insbesondere wurde die Frage der Verantwortlichkeiten nicht oder nur teilweise beantwortet. Um derart folgenschwere Fehldiagnosen und Verbrechen künftig nach menschlichem Ermessen auszuschliessen, stellt die SVP-Kantonsratsfraktion folgende Forderung:

Es ist eine externe, unabhängige Untersuchungskommission einzusetzen, welche die Widersprüche und Fehler der verantwortlichen Justizdirektion im Zusammenhang mit dem Mordfall Hauert umfassend aufklärt und die Verantwortlichen beim Namen nennt. Geprüft werden kann nach Ansicht der SVP-Fraktion allenfalls die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission. Eine solche parteipolitisch zusammengesetzte Kommission läuft allerdings Gefahr, dass sie zum politischen Schlagabtausch-Gremium verkommt.

Im weiteren wird die SVP-Kantonsratsfraktion einen Vorstoss aus der SP-Fraktion ablehnen, welcher die Errichtung eines speziellen Therapiegefängnisses für gemeingefährliche Straftäter verlangt. Der Strafvollzug läuft sonst Gefahr, noch mehr verpsychologisiert zu werden und den Täter vollends zum Opfer zu machen. Die SVP-Fraktion ist der Überzeugung, dass gemeingefährliche Straftäter definitiv von der Gesellschaft isoliert werden müssen. Diese Sicherheit bieten herkömmliche Strafanstalten durchaus.

Das neueste Beispiel, welches heute im «Blick» zitiert wird, zeigt deutlich, dass die Resozialisierung gemeingefährlicher Verbrecher immer noch vor dem Schutz der Gesellschaft steht. Die SVP-Fraktion fordert die Regierung auf, die notwendigen Massnahmen rasch einzuleiten.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich benütze die Gelegenheit zu einer kurzen Fraktionserklärung, um Klarheit zu schaffen über einige Pressemitteilungen. Die Grüne Fraktion ist dezidiert der Ansicht, dass das Umfeld und die Unklarheiten im Mordfall Brumann schnellstens und

klar geklärt werden müssen. Wir unterstützen in dieser Beziehung das Vorgehen von Frau Troesch vorbehaltlos, sind wir doch der Ansicht – das haben wir gesagt –, dass zuerst abgeklärt werden muss, ob vor allem die zeitlichen Kapazitäten der Geschäftsprüfungskommission vorhanden sind, um sorgfältige Abklärungen zu tätigen. Wenn nicht, erwarten wir von der GPK den Antrag auf eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK).

Die Frage einer externen Kommission erscheint uns vor allem aufgrund der Erkenntnisse der geschaffenen Strafprüfungskommission nicht von vornherein der richtige Weg. Aber wir stehen noch einmal hinter der schnellen und vorbehaltlosen Klärung der Ungereimtheiten und Unklarheiten.

Mario F e h r (SP, Adliswil): Ich kann Ihnen versichern, dass auch die SP-Fraktion zu allem Hand bieten wird, was der Klarheit in dieser Angelegenheit zum Durchbruch verhilft. Nach unserer Ansicht hat die Öffentlichkeit ein Recht auf Information. Sie hat auch ein Recht auf Sicherheit, und es ist nicht so, dass die Sozialdemokratische Fraktion die Resozialisierung über die Sicherheit der Bevölkerung stellen würde. Das Umgekehrte ist der Fall; das haben auch der vormalige Justizdirektor Moritz Leuenberger und der heutige Justizdirektor Markus Notter wiederholt betont.

Wir haben alles Interesse daran, einen zielgerichteten Straf- und Massnahmenvollzug zu haben. Wir sind der Ansicht, dass es hierfür geeignete Anstalten braucht, nicht nur um allenfalls zu einer Resozialisierung beitragen zu können, sondern auch um der Sicherheit der Öffentlichkeit zum Durchbruch zu verhelfen, weil gerade in solch geeigneten Anstalten Leute arbeiten, die vielleicht, gerade von Sexualdelinquenten, mehr verstehen, als dies beispielsweise im heutigen Strafvollzug der Fall sein könnte.

Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die GPK die offenen Fragen rasch und umfassend klären soll. Wir sind der Ansicht, dass es richtig war, einen externen Staatsanwalt mit der Strafuntersuchung zu beauftragen. Wenn sich nach alledem zeigen sollte, dass noch Fragen offen sind und zu deren Klärung eine PUK notwendig ist, wird sich die SP-Fraktion sicher nicht dagegen aussprechen. Es geht uns nicht um Personen, nicht um politische Parteien, sondern darum, alles offenzulegen, damit die

Bevölkerung wieder Vertrauen in den Straf- und Massnahmenvollzug haben kann.

Um es noch einmal zu sagen: Die SP-Fraktion wird alles dazu beitragen, dass eine Klärung in dieser Angelegenheit erfolgt.

5. Motion Ernst Frischknecht, Dürnten, und Mitunterzeichnende vom 19. Juni 1995 betreffend Schaffung eines Anschlussprogramms für die Beschäftigung, Betreuung und Integration jener Menschen, welche mit der vom Bund bewilligten diversifizierten Betäubungsmittelverschreibung von ihrer Drogenabhängigkeit befreit werden konnten (schriftlich begündet)

KR-Nr. 147/1995, RRB-Nr. 237/24.1.1996 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Voraussetzungen, wenn nötig über Gesetze, zu schaffen, damit den Benützern der kontrollierten Drogenabgabe nach Erreichen eines minimalen Stabilisierungsgrades in einem Anschlussprogramm Arbeit, Betreuung und gesellschaftliche Integration ermöglicht werden können.

Begründung

Das Ziel der kontrollierten Drogenabgabe muss neben dem Schutz für Schwertstabhängige vor Verwahrlosung und Kriminalität auch die schrittweise Befreiung aus der Sucht durch planmässige Reduktion der Abgabemenge sein. Da diese Menschen über längere Zeit trotz erreichter Unabhängigkeit keine volle Arbeitsleistung erbringen können, ist es für sie fast unmöglich, eine Arbeitsstelle zu finden und sich in die Gesellschaft zu reintegrieren. Die Gefahr besteht, dass sie erneut der Sucht verfallen, mit all den menschenunwürdigen und kaum bezahlbaren Folgen für sie selber, aber auch für Angehörige und die Gesellschaft.

Am besten würde die Reintegration innerhalb eines Netzes von teilweise geschützten Arbeits- und Wohnmöglichkeiten erreicht. In der heutigen angespannten Situation in der Industrie und im Gewerbe kann jedoch kein Betrieb solche Aufgaben ohne wenigstens teilweise Entschädigung übernehmen. Eine Abgeltung für die Arbeitsbeschaffung und Betreuung in dezentralen Betrieben könnte die Firmen zur Über-

nahme solcher Aufgaben motivieren, den Staat finanziell entlasten und ein gesellschaftliches Problem an der Wurzel korrigieren. Mit verhältnismässig wenig Geld könnte eine grosse Wirkung erreicht werden. Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Fürsorge wie folgt:

Das Problem der Beschäftigung, Betreuung und Wiedereingliederung stellt sich nicht nur für die Teilnehmer an den Projekten der diversifizierten Betäubungsmittelverschreibung, sondern für alle sozial randständigen Personen. Die entsprechenden Bemühungen werden primär von den Gemeinden getragen.

Im Bereich der Drogenhilfe bestehen bereits die verschiedensten Programme und Einrichtungen, die der Beschäftigung, Betreuung und Wiedereingliederung dienen. Arbeits- und Beschäftigungsprogramme sowie Beratungsstellen und Wohnmöglichkeiten wie z.B. das begleitete Wohnen stehen auch Personen offen, die an einem der Projekte der diversifizierten Betäubungsmittelverschreibung teilnehmen. Andere Einrichtungen, vor allem Rehabilitationseinrichtungen im Langzeitbereich, setzen einen körperlichen Entzug voraus. Programme und Einrichtungen der Drogenhilfe werden vom Kanton im Rahmen des Sozialhilfegesetzes finanziell unterstützt. Auch die Invalidenversicherung entrichtet Beiträge, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Projekte der diversifizierten Betäubungsmittelverschreibung sind vorläufig bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Über ihre Fortsetzung oder Ausweitung wird der Bundesrat zu entscheiden haben. Eine Institutionalisierung der Betäubungsmittelverschreibung hätte im Bereich der bereits bestehenden Drogenhilfeeinrichtungen nicht eine grundsätzliche Neuausrichtung zur Folge; das bestehende Angebot müsste aber die Bedürfnisse der Teilnehmer von Drogenabgabeprogrammen entsprechend berücksichtigen. Dazu wird die wissenschaftliche Auswertung der laufenden Drogenabgabeprojekte wertvolle Hinweise liefern. Die Abgabe von Betäubungsmitteln mit der damit verbundenen Betreuung soll jedoch in erster Linie dazu dienen, die gesundheitliche, persönliche und soziale Situation des Drogenabhängigen so zu stabilisieren, dass er in einer normalen Wohn- und Arbeitssituation leben kann und keine Sondereinrichtungen mehr braucht. Führt die Drogensucht zu einem Gesundheitsschaden, der den Drogenabhängigen erwerbsunfähig

macht, hat dieser Anspruch auf Leistungen der IV, auch auf Eingliederungsmassnahmen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Ernst F r i s c h k n e c h t (Grüne, Dürnten): Die Antwort des Regierungsrates zeigt auf, dass genügend Einrichtungen zur Wiedereingliederung von ehemals Drogenabhängigen bestehen. Er weist auch darauf hin, dass die Gemeinden diese fürsorgerischen Aufgaben wahrnehmen und die Invalidenversicherung Beiträge entrichtet, sobald die als Voraussetzung geltenden Gesundheitsschäden ausgewiesen sind.

Die Drogenszene hat sich weniger rasch entwickelt als allgemein angenommen. Die vorhandenen Einrichtungen für den Drogenentzug können kaum gefüllt werden. Dementsprechend ist auch der Bedarf an Reintegrationsplätzen vordergründig weniger gross.

Die Motion in der vorliegenden Form hat ihren Sinn etwas verloren. Wichtiger als die Überweisung der Motion wäre dafür zu sorgen, dass die Rationalisierungsbestrebungen auf allen Ebenen nicht dazu führen, dass die Arbeitslosigkeit, vor allem für Lehrabgänger, nicht noch ansteigt. Es bliebe die Umwandlung in ein Postulat, damit das Problem trotzdem weiter bearbeitet wird. Ich glaube aber, auch ein Postulat, das dann nach mehreren Jahren wieder einmal abgeschrieben wird, würde nicht dazu beitragen und rechtfertigen, hier eine lange Debatte zu führen. Ich ziehe deshalb diese Motion zurück, bitte aber den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass die zunehmende Härte auf dem Personalmarkt nicht zu einer weiteren Verängstigung und Verunsicherung der Arbeitnehmerschaft führt und nicht zuletzt deshalb zahlreiche Jugendliche in die Drogen flüchten lässt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Motion Willy Spieler, Küsnacht, Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, und Susanne Frutig, Dielsdorf, vom 25. September

**1995 betreffend Verbilligung der Krankenkassenprämien
(schriftlich begründet)**

KR-Nr. 233/1995, RRB-Nr. 2096/3.7.1996 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat ein Einführungsgesetz zum KVG vorzulegen, das sich an folgenden Grundsätzen orientiert:

1. Der vom Bund erlassene Subventionsrahmen zur Verbilligung der Versicherungsprämien von Personen mit niedrigem Einkommen wird voll ausgeschöpft.
2. Die Einkommenslimiten sind so festzulegen, dass die einkommensschwachen 30% der Bevölkerung in den Genuss der Prämienverbilligung gelangen.
3. Die Prämienverbilligung richtet sich nach der Steuererklärung und erfolgt automatisch.

Begründung

1. Der Regierungsrat will den Subventionsrahmen des Bundes für die Verbilligung der Krankenversicherungsprämien nur zur Hälfte ausschöpfen. Statt der möglichen 416 Millionen Franken stünden lediglich 208 Millionen für die Versicherten der unteren Einkommensklassen zur Verfügung. Das KVG erlaubt ein solches Vorgehen allerdings nur, «wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist». Davon kann im Kanton Zürich keine Rede sein. Das Vorgehen des Regierungsrates entspricht auch in keiner Weise den Zusagen des Bundesrates im Abstimmungskampf über dieses Gesetz, das im Dezember 1994 vom Souverän im Vertrauen auf mehr soziale Gerechtigkeit im Gesundheitswesen angenommen wurde.
2. Wie die SP Kanton Zürich schon in ihrer Stellungnahme vom 6. März 1995 zum Entwurf der Gesundheitsdirektion für eine kantonale Verordnung zum KVG festgehalten hat, darf die Prämienverbilligung nicht allein von der kantonalen Finanzlage abhängig gemacht werden. Angesichts der Tatsache, dass die einkommensschwachen 30 Prozent der Kantonsbevölkerung nur gerade über 8,2 Prozent der gesamten Einkommen verfügen, ist der

umgekehrte Weg zu wählen: Die Einkommenslimiten sind im kantonalen Einführungsgesetz so zu definieren, dass es sich bei den Prämienverbilligungen um gebundene Ausgaben handelt, nach denen sich das kantonale Budget zu richten hat.

3. Die Prämienverbilligung soll automatisch erfolgen, wie dies in den bisherigen «Obligatoriumsgemeinden» (Zürich, Winterthur, Dübendorf, Küsnacht, Horgen und Wädenswil) der Fall war und auch in anderen Kantonen (BE, NE und AI) vorgesehen ist. Die von der Gesundheitsdirektion favorisierte Gutscheinelösung spekuliert auf die Hemmungen vieler Bezugsberechtigter, sich gegenüber der Krankenversicherung als «einkommensschwach» deklarieren zu müssen.

In einer Zeit sinkender Realeinkommen und steigender Krankenkassenprämien sind derartige Sparübungen eines nach wie vor reichen Kantons zu Lasten der sozial Schwachen unannehmbar.

Die Stellungnahme des **R e g i e r u n g s r a t e s** lautet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Am 4. März 1996 wurde die Kantonalzürcher Volksinitiative zur Verbilligung der Krankenkassenprämien eingereicht und am 1. Juli 1996 vom Kantonsrat dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen. Weil die Initiativbegehren identisch sind mit den Anliegen der vorliegenden Motion, erscheint es dem Regierungsrat wenig sinnvoll, im Rahmen der Motion zu den gleichen Fragen Stellung zu nehmen.

Am 19. Dezember 1995 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat das Postulat KR-Nr. 348/1995 betreffend laufende Evaluation der Auswirkungen der Prämienverbilligungen nach KVG. Das Postulat fordert unter anderem, dass zu den Auswirkungen der Prämienverbilligung auf die Bevölkerung (nach verschiedenen Einkommensgruppen) laufende Evaluationen durchzuführen seien.

Vorerst sollen betreffend die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) noch keine fixen Grenzen festgelegt werden. Die Erfahrungen des ersten Jahres werden zeigen, in welchem Umfang und an welche Bevölkerungsgruppen die IPV in Zukunft ausgerichtet werden soll. Mit diesen Erfahrungen und der Auswertung der Ergebnisse der erwähnten Evaluation soll eine solide Basis für eine definitive Lösung der IPV gefunden werden, die für alle Bevölkerungsgruppen eine tragbare und finanzierbare Lösung darstellen wird.

§§ 4 und 5 der Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz (EVO) regeln das Verfahren für den Bezug von Prämienverbilligungsbeiträgen. Darin sind die Forderungen der Motion bezüglich der Feststellung der Bezugsberechtigung bereits berücksichtigt, indem das steuerbare Gesamteinkommen und Gesamtvermögen als Basis für die Bezugsberechtigung dienen und die Überprüfung der Berechtigung ohne Antrag von Amtes wegen vorgenommen wird.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Willy S p i e l e r (SP, Küsnacht): Vor genau einem Jahr, am 25. September 1995, wurde diese Motion eingereicht. Der Regierungsrat liess sich mehr als neun Monate Zeit, nur um uns mitzuteilen, dass er darauf verzichte, die Motion materiell zu behandeln. Schliesslich – so der Regierungsrat – gebe es auch noch eine Volksinitiative, die das gleiche verlange. Diese sei der Regierung am 1. Juli überwiesen worden, also wiederum neun Monate nach Einreichung dieser Motion. Das gebe ihm, sagt der Regierungsrat natürlich nicht, aber meint er wohl, nochmals anderthalb Jahre Zeit bis zu Bericht und Antrag zu dieser Angelegenheit. Und da die Materie überaus komplex sei, könne er vom Kantonsrat allenfalls noch ein zusätzliches halbes Jahr Fristverlängerung verlangen. Auch das sagt er nicht, aber meint er wohl so. So werde dem Kantonsrat nichts anderes übrigbleiben, als die gesetzliche Maximalfrist von drei Jahren bis zur Schlussabstimmung über diese Volksinitiative abzuwarten. Das sagt er so auch nicht, aber meint es so.

Wir würden dann das Jahr 1999 schreiben, und das wäre just das Jahr, in dem der Regierungsrat frühestens eine Volksabstimmung über ein Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz des Bundes vorsieht. Das ist der Fahrplan, den wir in den Legislaturschwerpunkten, Seite 18, nachlesen können.

Im Krankenversicherungsgesetz steht es anders. Artikel 97 verpflichtet die Kantone, ab 1. Januar dieses Jahres die Prämienverbilligung zu regeln. Nachdem es im Kanton Zürich nicht möglich war, bis zu diesem Zeitpunkt ein Gesetz zu erlassen, sollte der Regierungsrat eine provisorische Regelung treffen. Aber dass diese provisorische Regelung vier und allenfalls mehr Jahre dauern würde, ist nicht mehr im Sinne des Gesetzes, schon gar nicht im Lichte der damaligen bundesrätlichen Botschaft zu diesem Gesetz.

Wir protestieren in aller Form gegen diese Verzögerungstaktik in einer Frage, die für zahlreiche Menschen, vor allem des unteren Mittelstandes, von existentieller Bedeutung ist. Der Regierungsrat hätte die Chance nutzen können, in Auseinandersetzung mit unserer Motion auch Bericht und Antrag zur Volksinitiative zügig voranzutreiben. Er hat das nicht getan. Wir erweisen ihm nicht die Referenz einer inhaltlichen Diskussion, die dank bürgerlicher Mehrheit gar noch in eine Bestätigung seiner unsozialen Verzögerungspolitik münden könnte.

Eine Parlamentarische Initiative in dieser Frage bleibt vorbehalten. Frau Weisshaupt, Frau Frutig und ich ziehen die Motion zurück.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Interpellation Martin Michael Ott, Bäretswil, vom 23. Oktober 1995 betreffend ärztliche Interessenkonflikte/Sterbebegleitung von Patienten (schriftlich begründet)
KR-Nr. 273/1995, RRB-Nr. 3798/20.12.1995

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

An Kongressen von Ärzten, Juristen, Ethikern und anderen Berufsgruppen sowie in der Fach- und Tagespresse im In- und Ausland ist wiederholt zur Sprache gekommen, dass in Zürich Ärzte Patienten beerben, die in der Pflege dieser Ärzte gestorben sind (Dr. K.-Syndrom). Es wird dabei durchwegs die Ansicht vertreten, dass hier ein schwerer Interessenkonflikt des behandelnden Arztes vorliegt, der nicht toleriert werden darf.

Ich frage deshalb den Regierungsrat:

1. Teilt der Regierungsrat diese Ansicht und die Meinung des Vorstandes der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich, dass ein schweres berufswidriges Verschulden des behandelnden Arztes vorliegt, wenn dieser derartige Begünstigungen von seiten seines Patienten akzeptiert?
2. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, wenn er von einem solchen Interessenkonflikt erfährt?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass eine letztwillige Verfügung, die ein standeswidriges Verhalten des begünstigten Arztes voraussetzt, gegen Art. 519 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB und Art. 20 OR verstösst?

4. Bedarf es gesetzgeberischer Massnahmen auf Bundesebene? Ist der Regierungsrat bereit, eine Standesinitiative vorzubereiten?

Begründung

Ärzte, die einen persönlichen Vorteil vom Ableben eines Patienten erwarten können, für dessen Gesundheit und Leben sie verantwortlich sind, haben einen schweren Interessenkonflikt. Die Antwort der Regierung auf die Anfrage 142/1995 in dieser Sache mag nicht zu befriedigen. Wir erlauben uns darum, die berechtigten Anliegen und ungelösten Probleme der Regierung nochmals vorzulegen. Die Fragen bieten auch die Möglichkeit, einen in der Antwort des Regierungsrates nicht berücksichtigten Rechtshintergrund (Art. 519 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Art. 20 OR) auf seine Anwendbarkeit in diesen Fragen zu interpretieren. Das Ansehen des Kantons Zürich und der Schweiz muss Schaden leiden, wenn Patienten, ärztlicher Berufsstand und Öffentlichkeit nicht geschützt werden.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Wie bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 142/1995 betreffend Tolerierung von Interessenkonflikten bei ärztlicher Sterbehilfe dargelegt wurde, ist die Erbfähigkeit ein Grundprinzip des Zivilrechts. Nach Art. 539 des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist grundsätzlich jedermann jederzeit geeignet, Erbe zu sein, mit Ausnahme der im Gesetz selbst abschliessend aufgezählten Tatbestände. Unwürdig, Erbe zu sein oder aus einer Verfügung von Todes wegen irgend etwas zu erwerben, ist nach Art. 540 ZGB:

1. wer vorsätzlich und rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeiführt oder herbeizuführen versucht hat;
2. wer den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig in einen Zustand bleibender Verfügungsunfähigkeit gebracht hat;
3. wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen;
4. wer eine Verfügung von Todes wegen vorsätzlich und rechtswidrig unter Umständen, die dem Erblasser deren Erneuerung nicht mehr ermöglichten, beseitigt oder ungültig gemacht hat.

Weiter dürfen der eine öffentliche letztwillige Verfügung beurkundende Beamte und die dabei mitwirkenden Zeugen sowie deren Verwandte in gerader Linie zuzüglich Geschwistern und Ehegatten nicht bedacht werden (Art. 503 ZGB). Für die Zeugen eines mündlichen Nottestamentes gelten dieselben Unvereinbarkeitsvorschriften (Art. 506 ZGB). Weitere die Erbfähigkeit ausschliessende Bestimmungen sieht das Bundesrecht nicht vor. Von den Kantonen kann die Erbfähigkeit als Institut des Bundesrechts nur insoweit eingeschränkt werden, als das Bundesrecht selbst die Geltung kantonalen Rechts vorbehält (vgl. Art. 5 ZGB). Eine solche Regelung existiert auf Bundesebene für natürliche Personen indessen generell nicht. Dementsprechend ist es den Kantonen verwehrt, die Erbfähigkeit natürlicher Personen einzuschränken. Dies gilt auch im Falle der Ärzte im Verhältnis zu ihren Patienten. Bei den Verfügungen von Todes wegen handelt es sich um einseitige Rechtsgeschäfte. Eine Mitwirkung des Bedachten ist nicht erforderlich. Die Erben erlangen vielfach erst mit der Eröffnung des Testamentes und somit erst nach dem Tode des Erblassers Kenntnis davon, dass sie bedacht wurden. In diesen Fällen kann ein Interessenkonflikt bei den Erben in der Regel von vornherein ausgeschlossen werden. Inwieweit verallgemeinernd auf berufswidriges Verhalten eines Arztes geschlossen werden kann, der ein Legat annimmt bzw. nicht ausschlägt, ist nicht ersichtlich, selbst wenn der Bedachte zu Lebzeiten des Erblassers von der Zuwendung Kenntnis hat. Der Erblasser ist befugt, sein Vermögen im Rahmen der erbrechtlichen Verfügungsfreiheit (Art. 470ff. ZGB) beliebigen Personen zuzuwenden. Würden die Ärzte von Zuwendungen von Todes wegen von seiten ihrer Patienten ausgeschlossen, müssten konsequenterweise auch Geistliche, Rechtsanwälte, Heimleiter, Treuhänder, Verwandte und weitere Personengruppen mit engen personellen oder beruflichen Beziehungen zum Erblasser von möglichen Zuwendungen ausgenommen werden. Ist ein Testament ungültig, nichtig oder sittenwidrig (Art. 519 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB; Art. 20 OR) oder leidet es an andern Mängeln, kann es beim Zivilrichter angefochten werden. Im Prozessfall wird dieser aufgrund der konkreten Umstände über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Testamentes zu befinden haben. Wurde mit deliktischen Mitteln auf Entstehung oder Bestand eines Testaments eingewirkt, ist von Amtes wegen ein Strafverfahren einzuleiten. Ebenso, wenn auf deliktische Weise auf die Lebens-

erwartung des Erblassers eingewirkt wurde. Ergibt sich aufgrund des Zivil- oder Strafverfahrens, dass die Vertrauenswürdigkeit eines Arztes im Hinblick auf seine weitere Berufsausübung in Frage steht, wird die Gesundheitsdirektion ein Administrativverfahren zur Prüfung bewilligungsrechtlicher Massnahmen einleiten.

Die geltende Gesetzgebung bietet ausreichend Gewähr, um illegales, widerrechtliches und unsittliches Verhalten testamentarisch bedachter Personen gegenüber dem Erblasser zu verhindern bzw. zu bestrafen. Generell widerspricht es einem liberalen Grundrechtsverständnis, den Erblasser durch gesetzgeberische Massnahmen zu bevormunden und ihm vorzuschreiben, wem er sein Vermögen vererben darf. Es verstösst nicht zum vornherein gegen das sittliche Empfinden, wenn beispielsweise ein sich jahrelang um einen Patienten bemügender Arzt testamentarisch bedacht wird. Das ZGB schützt sogar den Pflichtteil der engeren Angehörigen wie Ehegatten und Kinder in Fällen, wo jede Beziehung zum Erblasser abgebrochen wurde.

Martin Michael O t t (Grüne, Bäretswil): Die in Zürich lebende verwitwete Rosa D. machte im Jahre 1989 ihren Hausarzt, Dr. K. zum Alleinerben ihres Vermögens von 10 Millionen Franken. Schon zuvor hat er ihre Villa zum Geschenk entgegengenommen mit der Auflage, dass sie bis zum Tode weiter darin wohnen durfte. Dr. K. war damit für den Unterhalt des Hauses verantwortlich. Solange seine Patientin lebte, konnte er aber das Haus nicht entsprechend nutzen.

Als eingesetzter Erbe war er am Tod seiner Patientin interessiert, konnte sie doch das Testament jederzeit ändern. Gleichzeitig blieb er als Arzt für Gesundheit und Leben seiner Patientin verantwortlich.

Rosa D. starb im Februar 1990 mit einer ausgedehnten Lungenentzündung. Diese Krankheit ist mit Antibiotika fast immer heilbar. Ohne Antibiotika sind die Heilungsaussichten im Alter jedoch sehr gering. Dr. K. besuchte seine Patientin vor ihrem Tod täglich; er gab ihr keine Antibiotika.

Dr. K. hat die Villa inzwischen renoviert. Vor Gericht streitet er seit fünf Jahren um das Geld seiner Patientin. Der ärztliche Ehrenrat will ein Verfahren gegen ihn erst nach Abschluss des Zivilprozesses weiterführen, was bedeuten kann, dass er auf Sanktionen wegen Verjährung verzichten wird. Eine Strafuntersuchung wegen fahrlässiger Tötung ist

seit Jahren hängig; Dr. K. praktiziert weiterhin in Zürich. Soweit die Ausgangslage für unsere Interpellation.

Ärzte wie Dr. K. bedeuten eine Gefahr für die Patienten und den ärztlichen Berufsstand. Der Fall wird dieses Jahr an drei Ärztekongressen in den USA vorgestellt, ebenso an der Jahrestagung der schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie.

Bei mehr als einem Drittel der Todesfälle hat der Arzt die Frage zu beantworten, ob man noch helfen soll, oder ob Hilfe nicht eher darin bestünde, den Patienten sterben zu lassen. Wer solche Entscheide fällen muss, darf am Tode des Patienten nicht persönlich interessiert sein. Wer im Testament seines Patienten erbberechtigt ist und damit rechnen muss, dass der Patient das Testament jederzeit ändern kann, soll keinen Entscheid fällen können, der sich auf das Lebensende des Patienten auswirkt.

Die Antwort des Regierungsrates enttäuscht in dieser Frage. Es ist für uns nicht einzusehen, dass der Regierungsrat die ausgestreckte Hand in der Interpellation nicht aufnimmt und ein unter solchen Umständen zustandegekommenes Testament als unsittlich erklärt. Das wäre die Möglichkeit, unter den heutigen gesetzlichen Grundlagen solche Machenschaften, wie sie hier unter Umständen vorliegen, abzublocken.

Der Regierungsrat hat diese Möglichkeit in der Interpellation nicht gepackt. Wir sind enttäuscht und fragen uns, wie wir in dieser Sache weitere Schritte unternehmen können.

Crista D. Weisshaupt Niedermann (SP, Uster) stellt Antrag auf Diskussion – ein anderer Antrag wird nicht gestellt – und führt aus: Es ist schwierig, in diesem speziellen Fall eine klare Meinung zu fassen. Wir sind der Meinung, dass zwar dieser bestimmte Fall Auslöser dieser Interpellation ist, jedoch das Gebiet der Interessenkonflikte weiter gefasst werden muss. Es ist nicht so, dass nur Ärzte und Ärztinnen in einem solchen Fall in einen Interessenkonflikt verwickelt sein könnten. Es könnte genau so gut eine Juristin oder ein Jurist sein, also eine Person, die zur Vermögensverwaltung bestimmt ist, eine Privatpflegerin oder ein Privatpfleger, die allfällige Hilfeleistungen unterlassen könnten oder allenfalls der Heimverwalter oder die Heimverwalterin. Von der Kirche will ich gar nicht sprechen. Es könnten alle, Sie und ich ebenfalls irgendwo ein Interesse daran haben.

Ergo: Es wird zwar in der Interpellation von einem bestimmten Fall gesprochen, aber tatsächlich wäre dieses Problem in einem grösseren Rahmen zu betrachten. Es darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass die Ärztin oder der Arzt – ich behaupte dies nun – die besten Möglichkeiten hat, den Tod der betroffenen Person unentdeckt vorzeitig herbeizuführen oder allenfalls geschehen zu lassen. Sollte noch eine entsprechende Patientenverfügung vorliegen, könnte die Ärztin oder der Arzt dies sogar noch moralisch begründen.

Ebenfalls in Betracht gezogen werden muss, dass allenfalls die Patientin oder der Patient beziehungsweise der Erblasser oder die Erblasserin genau aus diesem Grund eine Vergabung macht, damit der Tod schneller eintritt. Dann wären wir bei der Euthanasiediskussion angelangt.

Doch auch das Gegenteil könnte eintreten. Denken wir doch an den Chefarzt, der die Privatpatientin so lange wie möglich leben lassen will, also technische Lebensverlängerung praktiziert, weil er ja dann um so länger vom Privatpatientenhonorar profitieren kann. In diesem Fall wären wir beim Interessenkonflikt angelangt.

Die Beispiele lassen sich weiter vermehren. Zu dem Gesagten möchte ich noch anfügen: Beweisen lässt sich eh nichts. Wer die Standesordnung der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich durchliest, die notabene in der männlichen Form abgefasst ist, könnte annehmen, dass diese Regelungen genügen würden. Doch dieses Problem, das wir heute behandeln, ist nicht explizit genannt. Es wird zwar in Artikel 1 davon gesprochen, dass ein Arzt nicht aktiv beitragen darf, das Leben eines Patienten zu verkürzen. In Artikel 3 wird auch von persönlicher Integrität gesprochen und in Artikel 5 dieser Standesordnung heisst es sogar, dass zum Wohle seines Patienten er ihn einem Kollegen überweisen könne.

Genau hier ist für mich der springende Punkt. Hier könnte oder müsste eingehakt werden. Ich könnte mir vorstellen, dass ein sogenannt sittlicher Rahmen bei Vergabungen festgelegt werden könnte, zum Beispiel ein Monatseinkommen des Beschenkten. Bei höheren Vergabungen müsste aber der von seinem Glück wissende Arzt oder die Ärztin mindestens einen aussenstehenden Arzt beiziehen beziehungsweise die medizinische Betreuung diesem aussenstehenden Arzt oder der Ärztin überlassen. Das heisst, dass dann die medizinische Betreuung nicht mehr in seiner Macht steht. Das heisst aber nicht, dass dieser Arzt oder

diese Ärztin nicht mehr als Freund oder Freundin der Familie oder Ersatztochter oder Ersatzsohn oder ähnliches da sein könnte.

Nun kann auch der Fall eintreten, dass der behandelnde Arzt nichts weiss von seinem Geschenk; ob dies wirklich so ist oder nur vorgetäuscht, bleibe dahingestellt. In diesem Fall müsste eigentlich auf das Erbe vollständig verzichtet werden. Ich glaube aber kaum, dass ein neues Gesetz auf den Tisch muss, denn auch neue Gesetze verhindern nie alles. Ich könnte mir aber vorstellen, dass zum Beispiel die Standesordnung der Ärztesgesellschaft hier eine Vorreiterrolle spielen könnte, denn eigentlich bräuchte es nur konkrete Spielregeln, die dann auch wirklich eingehalten werden müssten.

Im weiteren möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass beim Pflegepersonal in den Spitälern rigorose Vorschriften herrschen. Da kann es schon einmal vorkommen, dass das geschenkte Goldvreneli die oder den Beschenkten gar nicht erfreuen kann, weil er es nicht annehmen darf.

Die Antwort des Regierungsrates vermag hier nach meiner Meinung nicht ganz zu genügen. Es ist doch zu einfach, sich auf das ZGB zu berufen. Hier müsste ein wenig mehr Fantasie gebraucht werden, vielleicht die Fantasie der Erbschleicher.

Nancy B o l l e t e r - M a l c o l m (EVP, Seuzach): Zuerst muss man klar erkennen, dass Erbfähigkeit ein Grundprinzip des Zivilrechts ist. Grundsätzlich ist jeder Mann, jede Frau, jederzeit geeignet, Erbe zu sein. Ausnahmen sind im Gesetz aufgezählt. Weitere ausschliessende Bestimmungen sieht das Bundesrecht nicht vor.

Uns in der EVP-Fraktion ist klar, dass die Beziehung eines kranken Menschen zu einem Arzt von einer besonderen Abhängigkeit geprägt werden kann. Wenn ein Arzt die Betreuung ernst und umfassend wahrnimmt, ist es verständlich, dass ein Patient ihm volles Vertrauen schenkt und sich dadurch bewusst oder unbewusst in eine abhängige Beziehung einlässt. Ältere Menschen, besonders solche ohne nähere Verwandtschaft oder Bekanntschaft, werden eher zu Abhängigkeit neigen. Im bekannten Fall des Zürcher Arztes Dr. K., der eine bedeutende Erbschaft einer Patientin erhielt, war ein solches Beziehungsumfeld vorhanden.

Es ist sicher nicht zu bestreiten, dass widersprüchliche Interessen bestehen, wenn ein Arzt eine Patientin betreuen soll und sich gleichzeitig

bewusst ist, dass er Erbe dieser Patientin sein wird. Kann ein Arzt unter solchen Umständen immer unbelastet entscheiden und handeln? Hier liegt die Problematik der Euthanasie nahe.

In der vorherigen Anfrage zu diesem Thema wurde erwähnt, dass die Meinungen über Euthanasie geteilt sind. Einig sind jedoch Gegner und Befürworter, dass im Tod des Patienten kein materieller Anreiz vorhanden sein darf.

Welche Massnahmen könnten ethische Verantwortung sicherstellen? Ein Erblasser ist befugt, sein Vermögen im Rahmen der erbrechtlichen Verfügungsfreiheit beliebigen Personen zuzuwenden. Im Fall eines ärztlichen Interessenkonflikts könnte man verlangen, dass ein anderer Arzt die Betreuung des Patienten übernimmt. Allenfalls wäre der Beizug von Drittpersonen, allenfalls die Organisation der Ärzte denkbar, um Patienten zu beraten und Missbrauch zu verhindern. Die Frage bleibt aber offen, ob man alles gesetzlich regeln kann.

Dr. Bernhard Andreas G u b l e r (FDP, Pfäffikon): Einleitend möchte ich festhalten, dass die FDP-Fraktion sich der Stellungnahme des Regierungsrates anschliesst, dass sie der Meinung ist, dass in Artikel 540 Zivilgesetzbuch der Missbrauch klar geregelt ist. Es wird darin gesagt, wer unwürdig ist, eine Erbschaft anzutreten. Ebenso klar ist in Artikel 470 der Ausstand geregelt, nämlich beurkundende Beamte und Zeugen. Weitergehende Auflagen sind unsinnig. Wir meinen, das würde die Freiheit des Testators unverhältnismässig einengen.

Ich möchte Herrn Ott gegenüber klarstellen, dass die überwiegende Mehrheit der Ärzte sich korrekt verhält, dass sie sich – als Antwort an Frau Weisshaupt – an interne Richtlinien der Ärztesgesellschaft hält, und, wenn ein Patient behandelt wird, auf eine Berücksichtigung im Erbe verzichtet wird.

Wenn ich die Vorstösse von Herrn Ott in der letzten Zeit Revue passieren lasse, fällt mir auf: Immer, wenn irgendwo ein schwarzes Schaf in der Schulmedizin etwas Dummes macht, löst das einen Vorstoss von Herrn Ott aus. Ich frage mich, ob er eine Schulmedizinallergie hat.

Annelies S c h n e i d e r - S c h a t z (SVP, Bäretswil): Mit zwei Vorstössen hat der Interpellant das Thema ärztlicher Interessenkonflikt/Sterbebegleitung von Patienten aufs Tapet gebracht, zuerst die Anfrage 142/1995 und heute diskutieren wir die Interpellation.

Trotzdem können wir das sensible Problem nicht lösen, weil es eindeutig Bundesrecht tangiert. Die Erbfähigkeit ist ein Grundprinzip des Zivilrechts. So ist jede Person kraft ihrer Persönlichkeit geeignet, Erbe zu sein. Die Erbfähigkeit kann als Institut des Bundesrechts in keiner Art und Weise von den Kantonen eingeschränkt werden. Sie gilt uneingeschränkt, mit Ausnahmen, die im Gesetz abschliessend aufgezählt sind. Dazu gehört ein Arzt in seinem Verhältnis zu den Patienten nicht.

Wir betrachten dies nicht als Mangel und teilen die Auffassung des Regierungsrates, dass es unserem liberalen Grundrechtverständnis widerspricht, den Erblasser durch gesetzgeberische Massnahmen mehr als unbedingt nötig zu bevormunden und mit Vorschriften einzuengen.

Das Verhältnis, oder besser gesagt, die Partnerschaft Patient/Arzt ist gerade bei langjähriger Behandlungsdauer oft persönlich gefärbt. Aber das verletzt unser sittliches Empfinden nicht zwangsweise. Wir sehen darin keinen Grund, die gesamte praktizierende Ärzteschaft von den testamentarischen Zuwendungen auszuschliessen.

Misständen sind wir nicht hilflos ausgesetzt. Im Zweifelsfall kann das Testament angefochten werden und bei Deliktverdacht muss von Amtes wegen ein Strafverfahren eingeleitet werden. So sind wir der Meinung, dass dem Problem Interessenkonflikt/Sterbebegleitung von Patienten im Erbschaftsbereich in rechtlicher Hinsicht Genüge getan ist.

Menschlich gesehen ist es ein äusserst sensibler Bereich. Das unterschätzen auch wir nicht. Aber wir zählen auf persönliche Verantwortung und Integrität, trotz oder gerade wegen veränderter Wertvorstellungen und gesellschaftlichem Wandel. Ich denke da an ein anderes Thema von heute morgen, dem Schwangerschaftsabbruch, noch vor Jahren kein salonfähiges Thema, wird es zur Schlüsselfrage der Berufsausbildung.

So komme ich zum Schluss: Die ärztliche Ethik, das richtige verantwortliche Handeln in ärztlichen Berufen ist stark gefordert. Ich hoffe, dass sich alle dieser grossen Herausforderung stellen, denn diese Fragen können wir nicht auf gesetzlichem Wege lösen.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Herr Gubler, Sie irren sich, wenn Sie meinen, dieser Vorstoss hätte etwas mit der Schulmedizin oder Nichtschulmedizin zu tun. Im Gegenteil, es kann sogar sein, dass im nichtschulmedizinischen Bereich das Abhängigkeitsverhältnis minde-

stens so gross ist wie im schulmedizinischen und genau die gleichen Fragestellungen auftreten können wie in der vorliegenden Interpellation.

Richtig ist: Wir haben es mit einem Einzelfall zu tun, der die Gerichte beschäftigt. Dieser Einzelfall hat aber – deswegen die Interpellation – generelle Fragen aufgeworfen. Wissen Sie, Frau Schneider, wir kennen das Gesetz auch und es nützt nichts, wenn Sie uns dieses repetieren. Es geht darum, welche Lücken heute in der Gesetzgebung bestehen und welche Fragen sich neu stellen, die allfällig den Gesetzgeber berühren könnten. Da befriedigt die Interpellationsantwort zu wenig.

Erstens: Generell besteht ein Unterschied zwischen der medizinischen Verantwortung und der in der Interpellationsantwort aufgeführten anderer Personen. Herr Ott und andere haben drastisch dargelegt, welche gravierenden Entscheide von Leben und Tod Ärzte fällen müssen, nicht zuletzt im Zeitalter der passiven Sterbehilfe. Da entsteht ein neues Problem, das der historische Gesetzgeber noch gar nicht kannte, inwieweit dies zum Ausnutzen eines Vertrauensverhältnisses führen kann, das nicht mehr zulässig ist.

Zweitens: Im Gegensatz bin ich gar nicht der Meinung, dass bei den andern aufgeführten Berufsgruppen, nicht zuletzt meiner eigenen, sich das Problem nicht stellt. Ich bin sehr wohl der Meinung, dass bei einer Neuüberdenkung der Rechtslage auch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in eine solche Regelung einbezogen werden könnten. Sie wissen ja, die Rechtsanwälte regeln alles zur Sicherung des eigenen Honorars. Das hat jetzt auch die Kartellkommission auf den Plan gerufen. Solche Fragen aber werden sinnigerweise nicht gestellt, obschon es modern-ethische Fragen sind, die auch würdig wären, zur Diskussion gestellt zu werden, als einfach den Status quo zu verteidigen. Es ist also falsch, wenn die Regierung meint, es bestünde kein Interesse, auch andere Berufsgruppen einzubeziehen.

Drittens: Die Regierung sagt, es widerspreche einem liberalen Grundrechtverständnis, den Erblasser durch gesetzgeberische Massnahmen zu bevormunden. Sie repetieren das nun, Frau Schneider. Es ist mir noch nie aufgefallen, dass Sie etwas mit einem liberalen Grundrechtverständnis zu tun haben. Dies billige ich aber Frau Regierungsrätin Diener sehr wohl zu.

Ich glaube aber, dass in der Interpellationsantwort ein Missverständnis besteht. Es geht nämlich nicht um die Frage, ob die Erblasserin oder der

Erblasser in der Entscheidungsfreiheit eingeengt werden sollen, sondern es geht um die Frage, ob die Annahme eines Erbes eingeschränkt werden soll. Wir wollen nicht die Entscheidung jener Person einschränken, die sich einem solchen Vertrauensverhältnis freiwillig in guten Treuen unterwirft, sondern wir wollen verhindern, dass jemand in diese Situation gelangt, beispielsweise als Arzt oder als Anwalt oder als wer auch immer, und seine Entscheidungen abhängig werden könnten mit Bezug auf dieses Erbe.

Das ist der einzige Sinn dieser Interpellation und da glaube ich, müssen wir weiter gehen, als die Interpellationsantwort dies suggeriert. Dieses Thema ist nicht vom Tisch. Im Gegenteil, es ist heute Thema sehr vieler Kongresse, in denen die neue Problematik der modernen Lebenswelt miteinbezogen wird. In diesem Sinne bin ich überzeugt, dass auch diese Interpellation, vor allem auch nicht die Antwort zu diesem Thema gegeben ist, sondern dass diese Diskussion weitergeht.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Der Interpellant hat seine Erklärung abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.

**8. Postulat Christoph Schürch, Winterthur, und Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, vom 6. November 1995 betreffend Aushilfspersonal für Arbeitnehmerinnen in pflegerischen und sozialen Berufen, welche sich im Schwangerschafts- resp. Mutterschaftsurlaub befinden (schriftlich begründet)
KR-Nr. 290/1995, RRB-Nr. 587/28.2.1996 (Stellungnahme)**

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Arbeitnehmerinnen in pflegerischen und sozialen Berufen, welche sich im Schwangerschafts- oder Mutterschaftsurlaub befinden, erhalten während ihrer Abwesenheit durch gleichqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Stellvertretung.

Dazu werden die nötigen Zusatzstellen geschaffen.

Begründung

Bis anhin wird der Arbeitsausfall von Frauen, die sich im Schwangerschafts- oder Mutterschaftsurlaub befinden, nicht durch Stellvertretung aufgefangen. Die Mehrbelastung trägt das betroffene Team.

Im Pflegebereich arbeiten bekanntlich grossmehrheitlich Frauen, im stationären Sozialbereich immerhin ein grosser Teil. Die Arbeit dort kann nicht wie in andern Bereichen aufgeschoben werden. So wirken sich durch Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub bedingte Ausfälle besonders belastend auf die Arbeitskollegen und Arbeitskolleginnen aus und tangieren insbesondere auch das Befinden von Patienten und Patientinnen und Klienten und Klientinnen.

Der Einsatz von Aushilfen kann bei Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub – im Gegensatz zur Situation bei Krankheit und Unfall – gut disponiert werden.

Die Stellungnahme des *R e g i e r u n g s r a t e s* lautet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Bei längerdauernden Abwesenheiten von Mitarbeiterinnen wegen Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlauben wird besonders in Betrieben mit einem hohen Frauenanteil für die Stellvertretung in der Regel zusätzliches Personal eingesetzt. Dies geschieht teils durch Personalverschiebungen im Rahmen der Personaleinsatzplanung, wobei grössere Betriebe dabei den Gesamtstellenplan möglichst einzuhalten suchen, teils durch vorübergehende Erhöhung des Beschäftigungsgrads von teilzeitbeschäftigtem Personal. Falls nötig wird für die Stellvertretung auch temporäres Personal eingestellt. Die Ausschöpfung dieser Möglichkeiten liegt im Ermessen der Betriebsleitung. In der Praxis kommen Stellenplanüberschreitungen wegen Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlauben vor und werden bei der Begründung von Budgetüberschreitungen als zusätzliche Aufwendungen anerkannt. Die Schaffung von Zusatzstellen für Aushilfspersonal in pflegerischen und sozialen Berufen ist daher nicht nötig.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Christoph *S c h ü r c h* (SP, Winterthur): In der Antwort des Regierungsrates kommt zum Ausdruck, dass es sich vor allem um ein Vollzugsproblem handelt, das Frau Gurny und ich mit diesem Postulat aufgenommen haben. Ich bitte die Frau Regierungsrätin, sich diesem Voll-

zugsproblem, welches wirklich ernsthaft ist, anzunehmen und die jeweiligen Klinikdirektoren – Klinikdirektorinnen gibt es, glaube ich, nicht – sowie Heimdirektoren mit mindestens einem Rundschreiben darüber zu informieren, dass das, was in der Postulatsantwort steht, möglich ist, damit es auch wirklich gehandhabt wird. Zum Beispiel können auch über Temporärfirmen Leute angestellt werden, wenn durch Schwangerschafts- oder Mutterschaftsurlaub Lücken entstehen.

In einigen Spitälern wird das heute bereits praktiziert; es gibt aber auch solche, wo dies unterlassen wird. Wenn Frau Regierungsrätin Diener mir dieses Versprechen geben kann, die Direktoren und Heimdirektoren zu informieren, würden wir unser Postulat zurückziehen.

Regierungsrätin Verena D i e n e r : Herr Schürch, Sie möchten gerne ein Versprechen von mir. Ich glaube, es ist klar zum Ausdruck gekommen, dass es sich um ein Vollzugsproblem handelt, und ich habe bereits in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen darauf hingewiesen, dass ich dies an der nächsten Verwaltungsdirektorenkonferenz thematisieren werde. Ich werde wieder einmal darauf hinweisen, dass im Vollzug nicht alles mit der Theorie übereinstimmt.

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur): Das genügt mir vorläufig; wir ziehen das Postulat zurück.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Ich schlage Ihnen vor, noch Traktandum 10, es ist eine Entgegennahme, zu behandeln und nachher den Bericht des Ombudsmannes gemäss Traktandum 17.

Es wird kein anderer Antrag gestellt.

**9. Motion Dorothee Fierz, Egg, Willy Haderer, Unterengstringen, und Dr. Kurt Sintzel, Zollikon, vom 11. Dezember 1995 betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes (schriftlich begründet)
KR-Nr. 334/1995, Entgegennahme, Diskussion**

wird damit von der heutigen Vormittagssitzung abgesetzt.

5040

**10. Postulat Dr. Caspar Gattiker, Zürich, vom 18. Dezember 1995
betreffend Zahlungsströme bei den Subventionen im
Gesundheitswesen im Gefolge des neuen KVG (schriftlich
begründet)
KR-Nr. 345/1995, Entgegennahme**

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie die Zahlungsströme im Gesundheitswesen, die sich im Gefolge des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) grundsätzlich verändert haben, für die Kantonsfinanzen möglichst budgetneutral gehalten werden können. Dem Grundgedanken der Solidarität im KVG ist angemessen Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat wird ausserdem aufgefordert, dem Kantonsrat über die Auswirkungen dieser Veränderungen Ende 1997 und nach weiteren zwei bis drei Jahren, sachlich und neutral Bericht zu erstatten.

Begründung

Das neue Krankenversicherungsgesetz, welches 1.1.1996 in Kraft tritt, bringt beträchtliche Veränderungen in der Regelung der Zahlungsströme, aber auch in der Zuordnung der Leistungen mit sich, was zu einer breiten Verunsicherung geführt hat. Anstelle der Subventionierung der Krankenkassen tritt die Prämienverbilligung für Einzelpersonen, die Subventionierung der Spitäler wird neu geregelt, Kostentransparenz für die Grundversicherung ist gefordert, die zeitliche Begrenzung der Leistungspflicht der Kassen wird aufgehoben, neu sind Leistungen auch für Krankenhäuser und die Spitex zu erbringen. Diese Änderungen bringen für die verschiedenen Partner im Kanton an einzelnen Orten neue Belastungen, an anderen Entlastungen. So treten anstelle der bisherigen Prämienverbilligungen gemäss den dringlichen Bundesbeschlüssen, die Prämienverbilligungen nach dem neuen Gesetz, die die Kantone von 50 bis zu 100% ausschöpfen können. Durch die Ausdehnung der Leistungspflicht in der Grundversicherung, zeitlich und örtlich (neu unbegrenzt, und auch in Krankenhäusern sowie in der Spitex), senken sich aber die Fürsorgekosten der Gemeinden für ausgesteuerte Kranke. Es gilt nun zu verhindern, dass Entlastungen an einen Ort zurückbehalten werden statt dass sie dazu dienen, die andernorts anfallenden Belastungen auszugleichen. Eine sachliche Berichterstattung liefert die Grundlagen für allfällige spätere Korrekturen.

Das Wort zur Diskussion wird nicht verlangt. Damit ist das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns des Kantons Zürich über das Jahr 1995 (Antrag des Büros des Kantonsrates vom 5. September 1996)

KR-Nr. 248/1996

Ratspräsidentin Esther H o l m begrüsst den Ombudsmann, Dr. Adolf W i r t h , der persönlich an der Beratung teilnimmt.

Prof. Kurt S c h e l l e n b e r g (FDP, Wetzikon) nimmt im Namen des Büros des Kantonsrates wie folgt Stellung: Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen, den Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns über das Jahr 1995, unter bestem Dank für die geleistete Arbeit, zu genehmigen.

Die gesetzlichen Grundlagen über die Institution «Ombudsmann» finden sich im Verwaltungsrechtspflegegesetz im vierten Abschnitt in den Paragraphen 87 bis 94. Gemäss Paragraph 87 Absatz 3 hat der Ombudsmann dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Mit dem vorliegenden Bericht findet diese Berichterstattung bereits zum achtzehnten Mal statt.

Nebst dem vollamtlich tätigen Ombudsmann, seiner nebenamtlichen Stellvertreterin, zwei juristischen Sekretären, einem Mann und einer Frau, von zusammen 1,5 Stellen und von zwei Kanzleisekretärinnen von zusammen 1,6 Stellen hat sich gegenüber 1994 bezüglich des Stellenplans nichts verändert. Der seit der Eröffnung des Ombudsmannbüros tätige Stellvertreter, Dr. Ullin Streiff, trat auf Ende Juni 1995 von seinem Amt zurück und wurde durch Frau Regine Aepli Wartmann ersetzt.

Aus der allgemeinen Geschäftsstatistik bezüglich der eingegangenen, der abgeschlossenen und der pendenten Fälle zeigt sich, dass das Jahr 1995 statistisch gesehen nicht aus dem Rahmen fällt. Die Zahl der 1995 eingegangenen Geschäfte liegt mit 562 etwas über dem Durchschnitt der vergangenen 17 Jahre von 538. Ähnliche Zahlen ergeben sich bei den abgeschlossenen Geschäften, die 1995 561 betragen, bei einem Durchschnitt von 536. Auch bei den pendenten Geschäften liegt die Zahl von 98 im Jahre 1995 leicht über der Durchschnittszahl von 92. Das angestrebte Ziel, die Zahl der pendenten Geschäfte zwischen 60 und 80 zu beschränken, konnte vor allem wegen einem grösseren Anteil schwieriger und aufwendiger Fälle nicht erreicht werden.

Über das Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte gibt die Tabelle 2 auf Seite 5 des Tätigkeitsberichts Aufschluss. Im dargestellten Vergleich über die letzten sechs Jahre zeigt sich ebenfalls, dass 1995 eigentlich ein «normales» Jahr war.

Gemäss Paragraph 93 ist der Ombudsmann nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Aufgrund seiner Überprüfung kann er

- a) dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilen,
- b) die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und
- c) nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Behörde erlassen.

Die Tabelle 3 auf Seite 6 des Tätigkeitsberichts gibt einen Überblick über die Art der Erledigung der Geschäfte nach den drei genannten Kriterien. Dabei fällt auf, dass im Berichtsjahr die Zahl der Erledigung der Geschäfte mit schriftlicher Empfehlung mehr als verdoppelt wurde. Gemessen an der Gesamtzahl der erledigten Geschäfte nehmen sich aber die lediglich fünf Fälle eher bescheiden aus.

Der Ombudsmann prüft gemäss Paragraph 89, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Behörden im Sinne dieses Paragraphen sind alle Behörden und Ämter des Kantons und der Bezirke sowie die unselbständigen kantonalen Anstalten. Auch diese Zusammenstellung zeigt ein ähnliches Bild wie die vergangenen Jahre. Rund 82 Prozent der Beschwerden und Anliegen stammen von ausserhalb der Verwaltung tätigen Personen. Von diesen 82 Prozent der Beschwerden und Anliegen sind 95 Prozent Privatpersonen und lediglich 5 Prozent juristische Personen. Gemeinden gehörten im Berichtsjahr nicht zu den Ratsuchenden.

Auf Seite 8 und 9 wird entsprechend der seinerzeitigen Vereinbarung von 1990 bezüglich der Vernichtung der kantonalen Staatsschutzakten im Rahmen der vom Regierungsrat dazu erlassenen Weisung Bericht erstattet. Der Ombudsmann kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass aus seiner Sicht die Vernichtung der restlichen beim Kanton verbleibenden Staatsschutzakten, soweit diese nicht dem Staatsarchiv übergeben worden sind, in jeder Beziehung korrekt und vollständig erfolgt ist.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Ombudsmanns beschränkt sich fast ausschliesslich auf die Vorstellung des Tätigkeitsberichts über das vergangene Jahr im Rahmen der alljährlich stattfindenden Medienkonferenz,

die dieses Jahr am 16. August stattfand. Die wiederum rege Teilnahme und die eingehende Berichterstattung in den Medien weisen auf das nach wie vor grosse Interesse an der Tätigkeit der Institution Ombudsmann hin. Die im Tätigkeitsbericht dargestellten Fallbeispiele nehmen bei diesen Berichterstattungen oft einen zentralen Raum ein. Die Institution des parlamentarischen Ombudsmanns lebt zu einem guten Teil von der Beachtung in den Medien.

Auch im abgelaufenen Jahr hat der Ombudsmann den Kontakt zu weiteren städtischen und kantonalen Ombudsleuten wahrgenommen. Zudem treffen sich die parlamentarischen Ombudsmänner der Schweiz jährlich ein bis zwei Mal zu einem Erfahrungsaustausch. Zusätzliche Verbindungen bestehen durch die Mitgliedschaft bei dem europäischen Ombudsmann-Institut an der Universität Innsbruck und beim internationalen Ombudsmann-Institut an der Universität Alberta in Kanada. Nützlich sind aber auch die Kontakte zur Menschenrechtskommission des Europarates.

Die parlamentarischen Ombudsmänner führten zusammen mit den Volksanwälten von Vorarlberg, Tirol und Südtirol ein Wochenendseminar zum Thema «Konfliktmanagement» durch. An diesem Seminar beteiligten sich auch die juristischen Sekretäre.

An der Trikontinentalen Konferenz für Ombudsmänner aus Europa, Afrika und Amerika, welche unter dem Motto «Menschenrechte, Entwicklung und Solidarität» stand, wurden verschiedene interessante Themen behandelt.

Die Teilnahme an diesen gut organisierten Tagungen vermitteln interessante Anregungen und wertvolle Kontakte. Diese Kontakte wie auch die alljährlichen Gespräche mit den parlamentarischen Ombudsmännern der Schweiz sind wertvoll und wichtig. Ständige Weiterbildung und Sich-auf-dem-Laufenden-Halten ist auch für den Ombudsmann notwendig und sinnvoll.

Anlässlich der Medienkonferenz haben mich die Feststellungen des Ombudsmanns unter dem Stichwort «Bürgernahe Verwaltung» sehr gefreut. Das Hauptziel des Ombudsmanns, die Verwaltung näher zu den Bürgerinnen und Bürgern zu bringen, scheint auf gutem Wege zu sein. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung stellte der Ombudsmann nämlich fest, dass sich die Verwaltung in mancher Beziehung in Richtung vermehrter Bürgernähe entwickelt hat. Das ist vermutlich nicht allein das Verdienst des Ombudsmanns, aber mit Sicherheit hat er einen

wesentlichen Beitrag dazu geleistet. Der Ombudsmann hat deshalb seine Meinung für eine bürgernahe Verwaltung in zehn Punkten zusammengefasst, zehn Punkten, die nicht nur für eine bürgernahe Verwaltung zu beachten sind, sondern für jede Art zwischenmenschlicher Beziehungen Gültigkeit haben sollten.

Die Kosten für die Ombudsmann-Institution des Kantons Zürich betragen rund 700'000 Franken pro Jahr oder rund 60 Rappen pro Einwohner und Jahr, oder im Mittel rund 1300 Franken pro Fall. Im Vergleich zu andern, ähnlichen Institutionen anderer Träger ist das Ausmass der Kosten im Kanton Zürich eher bescheiden. Es ist zu hoffen, dass es der Institution Ombudsmann des Kantons Zürich auch unter neuer Leitung gelingen wird, ähnlich effizient und kostengünstig zu arbeiten.

Der Überprüfung durch den Ombudsmann entzogen sind gemäss Paragraph 90 der Kantonsrat und die Kirchensynode, die Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit und bei andern Behörden hinsichtlich Vorbereitung, Erlass, Änderung, Aufhebung und Genehmigung allgemein verbindlicher Anordnungen und im Rechtsmittelverfahren, ausser bei Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und anderen Verletzungen von Amtspflichten. Aus Paragraph 89 Absatz 2 geht hervor, dass alle selbständigen kantonalen Anstalten nicht als Behörden gelten und somit ebenfalls der Überprüfung durch den Ombudsmann entzogen sind. Dies veranlasste den Ombudsmann anlässlich der Medienkonferenz zu folgender Bemerkung, ich zitiere aus seinem Manuskript:

«Privatisierungsbestrebungen und der mögliche Umbau von unselbständigen Anstalten und Betrieben zu selbständigen kantonalen Anstalten dürften nicht zuletzt auch einen Abbau in den Bürgerrechten bringen. Auch die Möglichkeit der Überprüfung durch den Ombudsmann dürfte damit eingeschränkt werden. Im speziellen wäre dann die Frage zu prüfen, inwieweit auch selbständige Anstalten des Kantons in die Überprüfungsbefugnis des Ombudsmanns einzugliedern wären, die heute ausgeschlossen sind.».

Der Ombudsmann wurde dieses Jahr erstmals zu einer Sitzung der neugeschaffenen Verwaltungskommission – das ist das Präsidium des Kantonsrates – eingeladen. Nach ausführlichen Erläuterungen über seine Tätigkeit und der Beantwortung von Fragen, die alle umfassend und vollständig beantwortet werden konnten, beantragte das Präsidium

dem Büro des Kantonsrates, den Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 1995 zu genehmigen.

Das Büro nahm zur Kenntnis, dass die Bemühungen des Ombudsmanns oft eine Gratwanderung zwischen den verschiedenen Ansprüchen darstellt. Damit sind nicht nur Konflikte zwischen Bürgern und Bürgerinnen und dem Staat gemeint; der Ombudsmann steht auch im Spannungsfeld zwischen dem Bemühen um eine möglichst gute und einvernehmliche Zusammenarbeit mit den verschiedenen Amtsstellen und Behörden und seiner Stellung als Institution des Parlaments.

Das Büro des Kantonsrates ist der Meinung, dass der scheidende Ombudsmann, Herr Dr. Adolf Wirth, diese schwierige Aufgabe in hervorragender Art und Weise bewältigt hat. Dafür möchte ich Ihnen, Herr Ombudsmann, und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Namen des Büros, aber auch ganz persönlich, herzlich danken.

Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, im Namen des Büros des Kantonsrates beantrage ich Ihnen, den Tätigkeitsbericht 1995 des Ombudsmanns an den Kantonsrat zu genehmigen.

Das Wort zum Tätigkeitsbericht wird aus dem Plenum nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat genehmigt den Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns, KR-Nr. 248/1996 mit 113:0 Stimmen, lautend:

- I. Der Tätigkeitsbericht des Ombudsmannes über das Jahr 1995 wird genehmigt.
- II. Der Kantonsrat spricht dem Ombudsmann den besten Dank für die geleistete Arbeit aus.
- III. Mitteilung an den Ombudsmann des Kantons Zürich.

Das Geschäft ist erledigt.

Verabschiedung und Würdigung des Ombudsmanns

Ratspräsidentin Esther H o l m : Hiermit kommen wir zur Würdigung und Verabschiedung des Ombudsmanns.

Unser kantonaler Ombudsmann Dr. Adolf Wirth hat soeben seine letzte Amtswoche angetreten. Am kommenden Montag wird er sein Mandat nach mehr als 18-jährigem Wirken in die Hände seines Nachfolgers übergeben.

Dr. Adolf Wirth wurde im Juni 1978 vom Kantonsrat zum Ombudsmann gewählt. Mit ihm gewannen die Zürcherinnen und Zürcher erstmals einen Anwalt zum Schutz ihrer Rechte und Interessen gegenüber der Verwaltung. Adolf Wirth war zudem gesamtschweizerisch die erste kantonale Ombudsperson und eine der ersten Ombudsleute unseres Landes überhaupt.

Vor seiner Berufung ins Ombudsamt gehörte Adolf Wirth seit 1971 als CVP-Vertreter dem Kantonsrat an. Bereits 1968 regte der spätere Bundesrat Rudolf Friedrich in einer Motion an, es sei «im Kanton Zürich zur weiteren Stärkung des Rechtsstaates eine Institution, ähnlich dem skandinavischen Ombudsmann, zu schaffen.» Neun Jahre verstrichen, bis die Zürcher Stimmberechtigten diesem Anliegen 1977 zum Durchbruch verhelfen. Adolf Wirth präsierte übrigens die Kommission, welche den Weg für sein weiteres späteres Wirkungsfeld ebnete.

Dass diese Institution einer Notwendigkeit entspricht, dokumentiert ein Blick in die Geschäftsstatistik. Mehr als 9000 Beschwerden und unzählige weitere Anfragen erreichten den Ombudsmann während seiner Amtszeit. Im Durchschnitt suchten also jährlich rund 500 Bürgerinnen und Bürger seinen fachkundigen Rat. Obschon die Geschäftslast seit einigen Jahren eine steigende Tendenz aufweist, vermochte Adolf Wirth die Beschwerden zumeist im Eingabebjahr abschliessend zu behandeln.

Welche Anerkennung die Arbeit des Ombudsmanns in unserem Rat fand, manifestierten die Erneuerungswahlen in den Jahren 1983, 1989 und 1995 auf eindruckliche Weise. Adolf Wirth wurde jeweils ohne Gegenkandidatur in seinem Amt bestätigt. Diese glanzvolle Bilanz kann auch durch den kurzen Gewitterregen, welcher unseren Ombudsmann bei der Behandlung des Geschäftsberichts vor zwei Jahren in diesem Saal überzog, nicht getrübt werden.

Im Namen des Kantonsrates danke ich Ihnen, geschätzter Herr Wirth, für ihr langjähriges hervorragendes und äusserst fruchtbares Wirkens zugunsten unseres Standes ganz herzlich.

Unsere Wertschätzung möchten wir durch die wertvollste Geschenkgabe unseres Parlaments, den silbernen Löwen, dokumentieren. Das Erinnerungsstück trägt die Inschrift:

Herrn Dr. Adolf Wirth
Kantonalen Ombudsmann 1978 bis 1996
überreicht durch den
Kantonsrat des Eidgenössischen Standes Zürich.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Gattin für die bevorstehende, hoffentlich etwas geruhsamere Zeit, viel Musse und vor allem eine intakte Gesundheit. (Applaus)

Dr. Adolf W i r t h , Ombudsmann: Ich möchte zuerst für die sympathische und wohlwollende Würdigung durch Frau Kantonsratspräsidentin Esther Holm ganz herzlich danken. Besonders danken darf ich auch für Ihr wertvolles Geschenk. Ich habe primär nichts erwartet und sicher nicht, dass Sie mir den silbernen Löwen übergeben, denn ich weiss, wie sehr das Parlament mit der Vergabe dieses silbernen Löwen zurückhaltend ist. Besten Dank.

Eigentlich hätte ich bei der Würdigung durch Frau Holm meine Sprache verlieren müssen. Sie wissen, der Ombudsmann kann keine Anordnungen treffen, er kann nur vermitteln, verhandeln mit den Betroffenen, mit den Behörden, mit der Verwaltung. Und wenn er die Sprache verlöre, würde er praktisch alles verlieren. Aber ich habe sie, wie Sie hören, nicht verloren.

Wenn man in Pension geht, hat man sich einige Lebensweisheiten angeeignet. Die eine heisst: Beim Rücktritt sucht man das Gute mit der Lupe und geht über das weniger Gute – das gab es bei meiner Tätigkeit weiss Gott – grosszügig hinweg. Ganz herzlichen Dank also für die Würdigung.

Ich danke Frau Holm auch dafür, wie sie sich als Präsidentin in ihrem Amtsjahr gegenüber dem Ombudsmann verhalten hat. Sie wissen, dass der Ombudsmann weder von der Regierung noch von den Gerichten irgendwelche Weisungen zu übernehmen hat. Er ist eine selbständige

Institution. Das führt dazu, dass der Kantonsrat, der Wahl- und Aufsichtsbehörde ist, eine spezielle Stellung hat. Der massgebende Beschluss heisst, dass das Büro des Kantonsrates den Kantons Zürich gegenüber dem Ombudsmann vertritt. Ich durfte in den vergangenen 18 Jahren immer mit dem Büro eine sehr gute Zusammenarbeit haben.

Direkte Ansprechpartner sind der Kantonsratspräsident oder die Kantonsratspräsidentin. In diesem Sinne ist Frau Holm die Neunzehnte in einer Reihe, mit denen ich in meiner Tätigkeit zu tun hatte. Ich darf Frau Holm bitten, dass sie stellvertretend auch für ihre Vorgängerinnen und Vorgänger einen herzlichen Dank entgegennimmt.

Aber auch Ihnen, sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, möchte ich ganz herzlich danken, denn Sie haben stets mit Interesse und Wohlwollen die Institution Ombudsmann mitgetragen. Wenn diese einigermassen zum Funktionieren kam, haben Sie einen wesentlichen Anteil. Dafür recht herzlichen Dank.

Ich danke aber auch den Behörden, und ich freue mich speziell, dass am heutigen Tag Herr Regierungsrat Hofmann sich die Zeit genommen hat, hierher zu kommen. Das heisst für mich, dass – was ich im Prinzip wusste – ich mit der Regierung in diesen Jahren im allgemeinen eine sehr gute Partnerschaft hatte. Es ist klar: Der Ombudsmann hat gelegentlich Sachen zu überprüfen und seine Meinung zu vertreten. Aber der Regierungsrat und auch andere Behörden haben immer wieder die Meinung des Ombudsmanns angehört und meist auch, wenn er etwas Richtiges vorgeschlagen hat – das war leider nicht immer der Fall –, dies realisiert. Ich möchte dafür herzlich danken, Herr Regierungspräsident und Sie auch bitten, den Dank für das Personal entgegenzunehmen. Ich bin der Meinung, dass der Kanton Zürich eine sehr gute staatliche Verwaltung hat. Wenn man 18 Jahre lang immer wieder mit den verschiedensten Leuten der Verwaltung zu tun hatte, kann man sich ein gewisses Urteil bilden.

Ich möchte aber auch den Medienvertretern und -vertreterinnen herzlich danken, ebenso Herrn Schellenberg für sein Referat. Er hat darauf hingewiesen, wie wichtig die Medien für die Institution Ombudsmann sind. Sie müssen wissen, dass, im Gegensatz zu den eigentlichen Rechtsmittelinstanzen, der Ombudsmann nicht als Rechtsmittel für Tausende und Zehntausende zur Verfügung steht und sagt: Wenn du nicht zufrieden bist, kannst du dorthin gehen. Der Bürger muss das selber wissen, und deshalb haben die Medien eine wesentliche Rolle. Ich

darf feststellen, dass ich viel Wohlwollen und Interesse von den Medien entgegennehmen durfte. Dafür möchte ich hier, am letzten Tag meines Auftritts in diesem hohen Parlament, ganz herzlich danken.

Ich darf auch meiner Stellvertreterin danken, das ist jetzt Frau Nationalrätin Regine Aeppli und ganz besonders Ihrem Vorgänger, Ullin Streiff, der mich während 17 Jahren begleitet hat.

Ich darf aber auch speziell meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danken. Wenn wir einigermassen eine gute und anständige Arbeit geleistet haben, war dies nur möglich mit einem guten Team. Und das hatte ich. Und dafür möchte ich allen ganz herzlich danken.

Ich danke aber auch meinen Kollegen im In- und Ausland, von denen ich sehr viel profitiert habe.

Zum Schluss meines Dankes – entschuldigen Sie mich, wenn ich auf die Tribüne schaue, auf welcher meine Frau und meine Kinder anwesend sind –, möchte ich auch ihnen ganz herzlich danken. Ich weiss: Wenn man während 18 Jahren oft müde, wortkarg, mit Problemen belastet nach Hause kam, wieviel es braucht, einen solch manchmal niedergeschlagenen und sonst nicht allzufröhlichen Mann wieder aufzurichten. Ganz herzlichen Dank.

Sie gestatten, meine Damen und Herren, dass ich zum Schluss noch drei Wünsche anfüge:

Erstens zur Frage der Korruption: Ich bin der Meinung, ich hoffe und wünsche, dass diesen Fragen vermehrte Beachtung geschenkt wird. Die Korruption ist das Krebsübel unserer Zeit. Wir haben das noch zu wenig begriffen. Ich bin der Meinung, dass man bei der Auswahl des Personals, von Chefbeamten und so weiter und auch in der Schulung des Personals, dieser Frage vermehrt Beachtung zu schenken hat. Als Bürger bin ich auch der Meinung, dass man diesen Fragen auch bei der Auswahl von Behördenvertretern vermehrt Beachtung schenken soll. Mein zweiter Wunsch betrifft unser Staatspersonal. Ich habe Ihnen gesagt, dass ich zur Überzeugung gelangt bin, dass wir im grossen Schnitt ein sehr gutes Personal haben. Natürlich gibt auch ein paar andere darunter, aber ich denke, 95 Prozent machen ihre Arbeit gut und davon ein wesentlicher Teil sogar mehr als es müsste. Als Ombudsmann habe ich mich immer für eine bürgernahe Verwaltung eingesetzt. Das ist meine Aufgabe. Eine bürgernahe Verwaltung ist aber nicht mit frustriertem und verunsichertem Personal möglich. In diesem Sinne hoffe und wün-

sche ich, dass Sie ihr gutes Auge auf unser grösstes Kapital im Staat, auf das Personal haben, und dass, wenn Einschnitte nötig sind schaut, dass das nicht einseitig passiert. Ein einseitiges Vorgehen würde mit Sicherheit die Qualität kommender Arbeit unseres Staatspersonals nicht positiv beeinflussen.

Mein dritter Wunsch gilt der Institution Ombudsmann: Ich hoffe, dass das Parlament und die Bevölkerung des Kantons Zürich dieser Institution weiterhin ihr Wohlwollen und ihr Vertrauen schenkt, und ich hoffe und wünsche, dass dieses Vertrauen – es ist uns nicht vollständig gelungen in den vergangenen 18 Jahren – meinem Nachfolger, Markus Kägi, weiterhin von der Bevölkerung zukommt. Im speziellen: Der Ombudsmann prüft auf Recht und Billigkeit. Er ist die einzige Instanz im Staat, die im Gesetz den gleichwertigen Auftrag hat, neben Recht auch Billigkeit zu prüfen. Billigkeit heisst im heutigen Sprachgebrauch Fairness, und ich hoffe, dass diese Fairness gegenüber unserer Bevölkerung und unserem Staat weiterhin anhält.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, dem Parlament, alles Gute, Ihren Familien, Ihren Angehörigen das Beste. Damit müssen Sie nicht mehr Angst haben, dass ich an dieser Stelle noch einmal etwas sage. (Applaus).

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

12. Verschiedenes

Parlamentarische Vorstösse

Postulat Daniel S c h l o e t h (Grüne, Zürich) und Esther H o l m (Grüne, Horgen) betreffend Zulassung von Lotto-Anlässen

Anfrage Hansjörg S c h m i d (SVP, Dinhard) betreffend Beiträge für Jungwaldpflege und Pflege steiler Wälder

Rückzug eines Vorstosses

Mit Schreiben vom 23. September 1996 wird die Motion KR-Nr. 7/1996 betreffend Änderung des Markt- und Wandergewerbegesetzes zurückgezogen.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr.

Nächste Sitzung: Montag, 23. September 1996, 14.30 Uhr.

5052

Zürich, den 23. September 1996

Der Protokollführer:
Hans Kuhn

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1996 genehmigt.